

Handbuch für die ehrenamtlichen Organisationen in Südtirol

Dritte aktualisierte und ergänzte Auflage

Herausgegeben vom Sonderfonds
für die ehrenamtlich tätigen Organisationen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACI	Italienischer Automobilclub
Art.	Artikel
DFB	Durchführungsbestimmungen
D.L.H.	Dekret des Landeshauptmannes der Provinz Bozen
DM	Ministerialdekret (auch MD)
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
EU	Europäische Union
ff.	folgende
GD	Gesetzesdekret (decreto legge)
Ges	Gesetz
g.v.D.	Gesetzesvertretendes Dekret (oder Ermächtigungsverordnung EV)
LG	Landesgesetz der Autonomen Provinz Südtirol
MD	Ministerialdekret (auch DM)
NPO	Non-Profit-Organisation
Onlus	Gemeinnützige Einrichtungen (Organizzazioni non lucrative di utilità sociale)
SIAE	Italienische Vereinigung der Autoren und Editoren – Autorenvereinigung
TUIR	Einheitstext der Einkommenssteuer (DPR Nr. 917/1986)
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und anderes mehr
usw.	und so weiter
Vgl.	Vergleiche
ZGB	Zivilgesetzbuch

Grußwort

Rund ein Viertel der Südtiroler Bevölkerung ab 14 Jahren arbeitet ehrenamtlich. Durch deren freiwillige Tätigkeit werden Werte geschaffen, die sich nicht ausschließlich in Zahlen ausdrücken lassen: es werden Brücken innerhalb der Gesellschaft gebaut – zwischen Älteren und Jüngeren, zwischen wohlhabenderen und ärmeren Menschen.

Die Möglichkeit, sich persönlich zu engagieren, ist in unserem Land in einem weiten Spektrum an Betätigungsfeldern gegeben: vom Bereich Gesundheit und Soziales über die Kultur, den Sport und die Freizeit bis hin zu Zivil- und Naturschutz. Dieser Reichtum an Betätigungsfeldern spiegelt sich auch in der hohen Anzahl von ehrenamtlichen Organisationen wider. Fast 2.000 sind bereits im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen. An diese ist auch das vorliegende Handbuch gerichtet. Es soll einen Beitrag dazu leisten, die Tätigkeit der Ehrenamtlichen zu erleichtern und zu unterstützen.

An alle, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, richtet sich meine Anerkennung und mein herzlicher Dank.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Sonderfonds

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Luis Durnwalder', with a stylized flourish at the end.

Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder

Vorwort

Das NPO-Büro hat vom Verwaltungsrat des Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit den Auftrag erhalten, das Handbuch für die ehrenamtlichen Organisationen zu überarbeiten und zu aktualisieren. Das NPO-Büro hat die Gelegenheit wahrgenommen, die gemachten Erfahrungen aus der Vereinsberatung sowie die gesammelten Anregungen verschiedener Organisationen bei der Erstellung der dritten Auflage des Handbuchs mit zu berücksichtigen. Alle seit dem Erscheinen der zweiten Auflage im Jahr 2003 eingetretenen Neuerungen sind selbstverständlich mit eingeflossen.

Das Handbuch ist inhaltlich und konzeptionell praxisorientiert. Es soll den verantwortlichen Führungskräften der inzwischen 1.800 im Landesverzeichnis eingetragenen Organisationen als praktischer Leitfaden in der täglichen Vereinsarbeit dienen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird die schwierige Materie anschaulich und übersichtlich dargestellt. Wissenschaftliche Definitionen wurden nach Möglichkeit vermieden, auf Gesetzesbestimmungen wird allgemein in den Fußnoten verwiesen.

Mit vielen konkreten Beispielen wird auf häufig gestellte Fragen eingegangen. Im Anhang findet der/die Leser/in wichtige Vordrucke und Muster, welche nach Bedarf für den eigenen Verein verwendet werden können.

Andere Rechtsformen und Sonderbestimmungen werden im vorliegenden Handbuch nur soweit behandelt, wie sie im Zusammenhang mit der Behandlung der ehrenamtlichen Organisation stehen. Für sie findet sich ausreichend Fachliteratur, auf welche hier verwiesen wird.

Ein aufrichtiger Dank für die aktive Mithilfe ergeht an Dr. Christoph Pichler vom Amt für Kabinettsangelegenheiten sowie an den SIAE-Direktor von Bozen, Dr. Lucca Cattani. Ein besonderer Dank geht an den Mitautor Dr. Josef Haller, der einen wesentlichen Beitrag bei der Erstellung dieses Handbuchs geleistet hat.

Moritz Schwienbacher,
NPO-Büro

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL 1-31

Die ehrenamtliche Tätigkeit 2-5

Die ehrenamtlich tätige Organisation 2

Die Gründung einer ehrenamtlichen Organisation 3

Die Vereinsformen laut

Zivilgesetzbuch 6-10

Der anerkannte Verein 6-8

Anerkennung und Eintragung 6

Pflichten des anerkannten Vereins 7

Vorteile der Anerkennung 7

Der nicht anerkannte Verein 8-10

Allgemeines 8

Interne Ordnung 9

Vermögen und Haftung 9

Erwerb von Immobilien 9

Zusammenfassende Bemerkungen 10

Das Landesverzeichnis 11-31

Gliederung 11

Voraussetzung für die Eintragung 12

Ansuchen und Unterlagen 13

Löschung aus dem Landesverzeichnis 14

Auswirkungen der Eintragung 18

Verpflichtungen 18

Erstellen einer Abschlussrechnung 18

Kontrolle durch Rechnungsprüfer 19

Begünstigungen 21

Wie erfolgt die Einschreibung 24

Datenschutz 25

Ehrenamtliche Organisationen und

Onlus 26

Organisationen zur Förderung

des Gemeinwesens 27

Eigenes Vereinsverzeichnis 28

Worin unterscheiden sich die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens von den ehrenamtlichen Organisationen? 29

Arbeitssicherheit 30

EINKOMMENSSTEUER 33-58

Einkommenssteuer 34-49

Was ist eine nicht gewerbliche Körperschaft? 35

Steuerfreie Vereinseinnahmen der ehrenamtlich tätigen Organisationen 36

Allgemeines 36

Mitgliedsbeiträge 36

Spesenbeiträge 37

Sammlungen 38

Spenden 38

Beiträge öffentlicher Körperschaften ...40

Konventionierte Dienste 40

Beiträge privater Körperschaften und Fonds 41

Werbung und Sponsoring 41

Gewerbliche Nebentätigkeiten 42

Verkäufe bei gelegentlichen Veranstaltungen 44

Verkaufstätigkeiten von Gütern, die der Organisation geschenkt wurden 45

Verkauf von selbst hergestellten Gütern 45

Verabreichung von Speisen und Getränken bei verschiedenen Veranstaltungen 46

Erbringung von Dienstleistungen 46

Steuerpflichtige Einkünfte 50-58

Allgemeines 50

Einkünfte aus Grund und Boden 50

Einkünfte aus Kapitalvermögen 51

Gewerbliche Tätigkeiten 51

Gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten 52

Gewohnheitsmäßige gewerbliche Tätigkeiten 52

Tätigkeiten, die immer gewerblich sind 52

Sonstige Einkünfte 53

Mitteilung an die Finanzverwaltung –

Modell EAS 55

Das Modell EAS 55

Welche Vereine/NPOs sind befreit? 56

Welche Vereine füllen den verkürzten

Meldebogen aus? 57

INDIREKTE STEUERN 59-67

Mehrwertsteuer und Buchhaltung 60-64

Allgemeines	60
Anwendungsbereich	60
Verpflichtungen	61
Ehrenamtliche Organisationen	61
MwSt.-Regelung für den Einkauf	62
MwSt.-Regelung für ausländische Rechnungen	62
Buchhaltung – zivilrechtliche Bestimmungen	63
Erstellen eines Haushaltsvoranschlages	64-65
Steuerrechtliche Buchhaltungsvorschriften	66-68
Vereinfachte Buchführung	66
Die doppelte Buchhaltung	67

ANDERE STEUERN UND GEBÜHREN	69-77
Registersteuer	70
Befreiung für ehrenamtliche Organisationen	70
Stempelgebühr	70
Erbschafts- und Schenkungssteuer ...	71
Hypothekar- und Katastersteuer	71
Staatliche Konzessionsgebühren	72
Wertschöpfungssteuer Irap	72
Befreiung für ehrenamtliche Organisationen	73
Plakatierungsgebühr	74

STEUERN BEI VERANSTALTUNGEN	79-106
Allgemeines	80-81
Unterhaltungssteuer	82-85
Allgemeines	82
Steuerpflichtige Tätigkeiten	82
Bemessungsgrundlage	83
Befreiung von der Unterhaltungssteuer	84
Einzahlungen	85
Rechnungslegung bei Sponsoring	85
Vergnügungsveranstaltungen ..	86-90
Allgemeines	86
Gelegentliche Ausübung der Tätigkeiten	89
Ehrenamtliche Organisationen	89
Dokumentation der Einnahmen	89

Befreiungen	90
Autoreng Gebühr	91-97
Die Autorenvereinigung (SIAE) und deren Aufgaben	91
Ermittlung der Bemessungsgrundlage	92
Autoreng Gebühr und Unterhaltungssteuer	93
Wann ist die Autoreng Gebühr geschuldet?	93
Lokale Glücksspiele	98-101
Allgemeines	98
Meldung der Veranstaltung	98
Nicht meldepflichtige Veranstaltungen	99
Enpals	102-106
Musiker, die kostenlos auftreten ...	102
Hobbymusiker	103
Musiker, welche von einer Genossenschaft verwaltet werden	104
Musikgruppen als Unternehmen ...	104
Ausländische Musiker	104
Hobby-DJs	105

AUSGABEN UND VERGÜTUNGEN	107-122
Allgemeines	108-109
Vergütungen	110-121
Spesenvergütungen	110
Gelegentliche autonome Arbeitsleistung	110
Fortwährende und koordinierte Mitarbeit – Projektarbeit	111
Verpflichtungen für den Verein	113
Lohnabhängiges Personal	114
Geringfügige Beschäftigung – Voucher	115
Steuerfreie Vergütungen bis 7.500 €	118
Ausländische Mitarbeiter	119
Verpflichtungen als Steuersubstitut ...	120
Andere Ausgaben	120
Ankauf von Gütern (Investitionen)	122

ANHANG	123-166
WICHTIGE ADRESSEN	167
LITERATURVERZEICHNIS	168
DIE AUTOREN	169

Allgemeiner Teil

Die ehrenamtliche Tätigkeit

Im Landesgesetz „Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens“¹ ist genau definiert, was unter ehrenamtlicher Tätigkeit zu verstehen ist. Um als solche zu gelten, muss die Tätigkeit vom Vereinsmitglied persönlich, freiwillig, ohne direkte sowie indirekte Entlohnung erbracht werden. Die Mitarbeit erfolgt also aus der Solidarität und dem sozialen Verantwortungsbewusstsein heraus.

Den Mitgliedern können lediglich die durch die Tätigkeit verursachten Spesen vergütet werden. Die Modalitäten zur Spesenvergütung werden im Kapitel „Vereinsausgaben und Vergütungen“ näher beschrieben.

✓ **Hinweis:** siehe Muster für die Spesenvergütung im Anhang.

Die ehrenamtlich tätige Organisation

Ehrenamtlich tätige Organisationen² sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen, welche ihre Tätigkeit vorwiegend durch die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder abwickeln.

Sie können aber auch lohnabhängiges Personal aufnehmen oder die Mitarbeit selbständig Erwerbstätiger in Anspruch nehmen, soweit dies zur Verbesserung der Dienstleistungen bzw. zur effizienteren Abwicklung der Tätigkeit erforderlich ist.

Sie können jede Rechtsform annehmen, die ihnen für die bestmögliche Erreichung der Ziele geeignet erscheint, die aber nicht im Widerspruch zum solidarischen Zweck stehen darf. In der Regel wird die Rechtsform des nicht anerkannten bzw. des anerkannten Vereins gewählt. Im nächsten Abschnitt werden die beiden Rechtsformen näher erläutert.

Die ehrenamtlichen Organisationen müssen in der Gründungsurkunde bzw. im Statut alle vom Landesgesetz vorgesehenen Auflagen erfül-

¹ Landesgesetz, Nr. 11/1993.

² Vgl. dazu Art. 3 LG Nr. 11/1993.

len. Die Auflagen sind unter dem Punkt „Voraussetzungen für die Eintragung“ einzeln angeführt.

Die Gründung einer ehrenamtlichen Organisation

Für die Gründung einer ehrenamtlichen Organisation stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Auswahl:



Die **öffentliche Urkunde** wird von einem Notar abgefasst, der bei der Gründungsversammlung anwesend ist und anschließend von Amts wegen die Registrierung veranlasst.

Die Gründung mittels öffentlicher Urkunde ist immer dann erforderlich, wenn die interessierte Organisation die Anerkennung der juristischen Person beabsichtigt. Für die Anerkennung als juristische Person gilt nämlich die öffentliche Urkunde als Voraussetzung.

Für die Eintragung in das Landesverzeichnis ist die öffentliche Urkunde nicht Voraussetzung.

Wird eine Organisation mittels **privater Urkunde** gegründet, so bleibt die Form freigestellt. Die Vorgangsweise dazu ist einfach: Es werden die interessierten Gründungsmitglieder zusammengerufen und die Gründung vorgenommen. Die anwesenden Personen (anagraphische Daten anzugeben) und alle Beschlüsse (Genehmigung Statut, Wahl der Organe usw.) werden in einem Protokoll zusammengefasst, das anschließend von allen Teilnehmern unterzeichnet wird.

Das Gründungsprotokoll bildet zusammen mit dem Vereinsstatut die Gründungsurkunde, die anschließend auch im Registeramt zur Registrierung hinterlegt werden kann.³

Es wird darauf verwiesen, dass die Registrierung für die Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen nicht notwendig ist, aber vom Amt für Kabinettsangelegenheiten empfohlen wird. Diese kann auch nach erfolgter Eintragung in das Landesverzeichnis vorgenommen werden, zumal der im Landesverzeichnis eingetragene Verein von der Registergebühr befreit ist.

✓ Hinweis: *Ein registrierter Gründungsakt gewährleistet den Mitgliedern der Organisation und Dritten in jedem Falle mehr Rechtssicherheit.*

³ Die Registrierung kostet laut Auskunft des zuständigen Amtes z.Z. 168,00 €.

Vorgangsweise zur Gründung einer ehrenamtlichen Organisation

Formelle Gründung

Öffentliche Urkunde (Notar)

Private Urkunde mit verschiedenen Optionen

- mit Beglaubigung (Notar)
- mit Registrierung (Registeramt)
- ohne Beglaubigung
- ohne Registrierung

Ansuchen um die Steuernummer

Beim zuständigen Steueramt

Tätigkeitsbeginn

1. Mitgliederaufnahme
2. Eröffnung Bankkonto
3. Bücher (Protokoll- und Kassabuch) anlegen

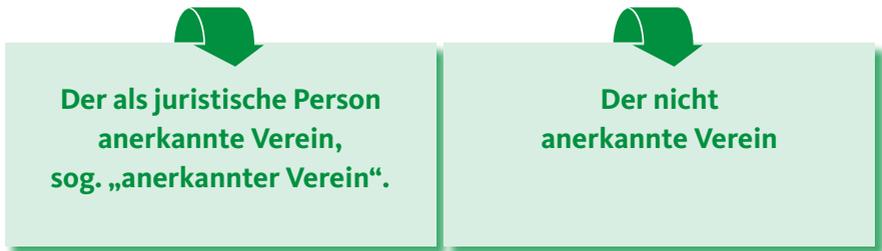
Ansuchen um Aufnahme in das Landesverzeichnis

Beim Amt für Kabinettsangelegenheiten

Das Amt für Kabinettsangelegenheiten empfiehlt, die Statuten (Satzungen) nach Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen beim zuständigen Registeramt zu hinterlegen. Liegt ein registrierter Gründungsakt vor, muss die Finanzverwaltung die effektive Tätigkeit des Vereins nachweisen, ansonsten wird angenommen, dass der Verein die Tätigkeit gemäß Satzung ausübt. Ohne registrierten Gründungsakt muss hingegen der Verein seine Tätigkeit nachweisen.

Die Vereinsformen laut Zivilgesetzbuch

Das Zivilgesetzbuch gliedert die Vereine in zwei Gruppen:



Der anerkannte Verein

Anerkennung und Eintragung

Für die Anerkennung als juristische Person des Privatrechtes und die Eintragung in das entsprechende Verzeichnis ist für die in Südtirol tätigen Vereine das Amt für Kabinettsangelegenheiten in Bozen, Crispistraße 3 (Landhaus 1, 3. Stock) zuständig. Die Anerkennung erfolgt mit Dekret des Landeshauptmannes.

Im Gesuch, das auf Stempelpapier abzufassen ist (von der Stempelgebühr befreit sind Vereine, die bereits im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen oder im ONLUS-Verzeichnis eingetragen sind), wird der Antrag begründet und der Mitgliederstand angeführt.

✘ Ausnahme: Organisationen, die auch außerhalb der Provinz Bozen tätig sind, brauchen eine staatliche Anerkennung als juristische Person und müssen sich dafür an das Regierungskommissariat wenden; dasselbe gilt für religiöse Einrichtungen.



Dem Antrag um Anerkennung als juristische Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Notariell beglaubigte Kopie der öffentlichen Gründungsurkunde (Statut und Gründungsprotokoll),
- Auszug aus dem Protokoll, aus welchem der Beschluss der Mitgliederversammlung bezüglich Antrag um Anerkennung hervorgeht,
- Bestätigung und Dokumentation betreffend das Vereinsvermögen⁴ (Mindestvermögen ist erforderlich),
- Haushaltsvoranschlag und Jahresabschlussrechnung,
- Tätigkeitsbericht,
- Namen und Steuernummer der Vorstandsmitglieder,
- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, dass für den/die Vorsitzende/n keine Unvereinbarkeitsgründe⁵ vorliegen.

Pflichten des anerkannten Vereins

Der anerkannte Verein ist in seiner internen Ordnung an die Vorschriften des ZGB gebunden.

Spätere Statutenänderungen sind notariell beglaubigt innerhalb von 30 Tagen ab Beschlussfassung dem zuständigen Amt für Kabinettsangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen.

Die Neuwahl des Vorstandes bzw. die Ersetzung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes ist samt Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung dem Amt innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Die Auflösung der Organisation ist mit notariell beglaubigter Kopie des Vollversammlungsbeschlusses dem Amt bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Auflösungsbeschluss die Liquidatoren namhaft machen, deren Namen dem Präsidenten des Landesgerichtes übermittelt werden müssen. Auf jeden Fall muss das Landesgericht über den Auflösungsbeschluss informiert werden, damit die

⁴ Die Mindestbeträge sind mit Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Mai 2001, Nr. 53/1.1 geregelt.

⁵ ZGB, Art. 238z.

Liquidation eingeleitet werden kann. Die Liquidatoren müssen auch binnen 15 Tagen ihre Namhaftmachung dem Amt für Kabinettsangelegenheiten mitteilen, da diese in das Register der juristischen Personen eingetragen werden müssen. Nach Beendigung der Liquidation wird mittels Dekret des Landeshauptmannes das Erlöschen der Rechtsperson erklärt.



Der Aufsichtsbehörde (Amt für Kabinettsangelegenheiten) sind jährlich innerhalb 30. Juni die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- der Tätigkeitsbericht,
- die genehmigte Jahresabschlussrechnung,
- der Bericht der Rechnungsrevisoren (wenn vorgesehen).

Vorteile der Anerkennung

Der anerkannte Verein ist ein vollständig handlungsfähiger, autonomer Rechtsträger. Ein wichtiger Vorteil der Anerkennung liegt darin, dass das Vermögen des Vereins von jenem seiner Mitglieder gänzlich getrennt wird.

Verschuldet sich ein anerkannter Verein, können seine Gläubiger nur auf das Vereinsvermögen, nicht aber auf das seiner Funktionäre oder Mitglieder zurückgreifen.

✓ **Hinweis:** *Es ist zu empfehlen, die Vorteile und Verpflichtungen abzuwägen, bevor die Anerkennung beantragt wird.*

Der nicht anerkannte Verein

Allgemeines

Der größte Anteil der Südtiroler Vereine und Non-Profit-Organisationen sind nicht anerkannte Vereine.⁶ Auch bei den 1.900 im Landesverzeichnis

⁶ Art. 36 bis 38 ZGB.

eingetragenen Organisationen stellen nicht anerkannte Vereine den mit Abstand überwiegenden Anteil dar.

Es muss in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass vielen kleineren Organisationen der Aufwand des Anerkennungsverfahrens und/oder die damit zusammenhängenden Verpflichtungen zu hoch sind. Ein zu geringes Vereinsvermögen ist zudem oft Hinderungsgrund für die Anerkennung als juristische Person.

Interne Ordnung

Der nicht anerkannte Verein unterliegt in seiner internen Vereinsordnung nicht so strengen Formvorschriften wie der anerkannte Verein. Die Organe, die Struktur sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern können im Unterschied zum anerkannten Verein nach Belieben gestaltet werden.

In der Praxis sind aber in der Vereinbarung der Mitglieder, d. h. im Vereinsstatut, ähnliche Verfahren und Regelungen anzutreffen, wie sie für den anerkannten Verein vorgeschrieben sind.

Vor Gericht werden die nicht anerkannten Vereine von jener Person vertreten, die im Verein das höchste Amt bekleidet.

Vermögen und Haftung

Die Beiträge der Mitglieder und die erworbenen Anlagegüter bilden das gemeinschaftliche Vermögen des Vereins. Solange ein Verein besteht, gehört ihm dieses Vermögen, und einzelne Mitglieder können weder beim Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung desselben die Auszahlung ihres Anteiles fordern. Bei Auflösung des Vereines muss das noch vorhandene Vermögen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins können Dritte zur Tilgung ihrer Ansprüche auf das Vereinsvermögen zurückgreifen. Sollte dieses nicht ausreichen, haften für diese Verbindlichkeiten jene Personen, die im Namen und auf Rechnung des Vereines gehandelt haben.

Erwerb von Immobilien

Erwirbt ein nicht anerkannter Verein unbewegliche Güter (Büros, Gebäude oder Grundstücke), so erfolgt die Eintragung des Eigentumsrechtes

im Grundbuch zugunsten des nicht anerkannten Vereins in der Person des jeweiligen gesetzlichen Vertreters.

Zusammenfassende Bemerkungen

Sowohl das Staatsgesetz als auch das Landesgesetz zur Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit stellen den Organisationen die Wahl der Rechtsform frei. Diese muss zur Verfolgung ihrer Ziele geeignet sein und darf nicht im Widerspruch zum solidarischen Zweck stehen.

In der Praxis jedoch stehen die Rechtsformen des anerkannten und nicht anerkannten Vereins zur Auswahl.

Das Landesverzeichnis

Gliederung

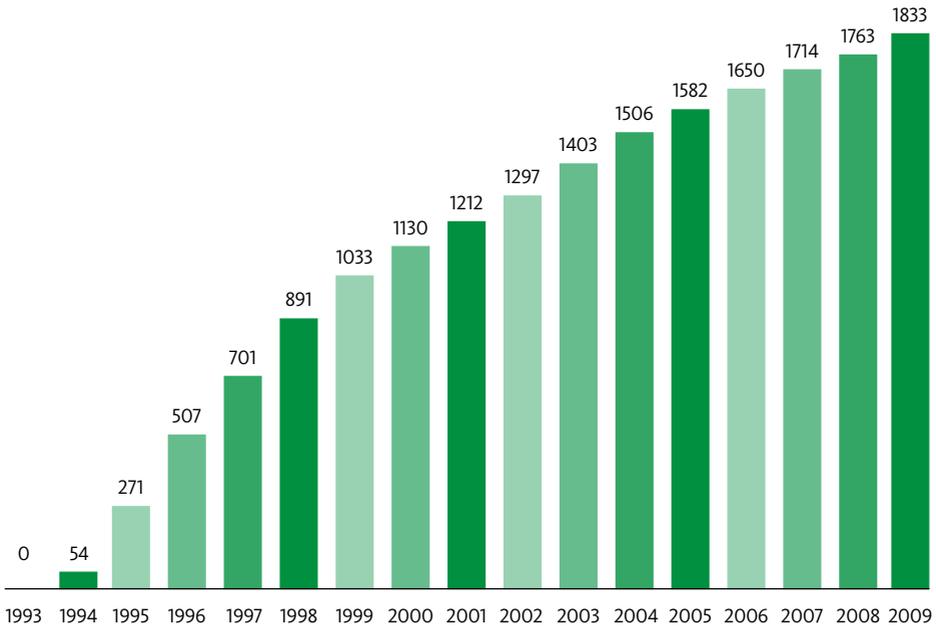
Das Landesverzeichnis ist ein Register, das vom Amt für Kabinettsangelegenheiten geführt und verwaltet wird. In dieses Register können sich ehrenamtlich tätige Vereine eintragen lassen, sofern sie die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Das Verzeichnis ist in vier Abschnitte unterteilt:



Die Eintragung erfolgt in jenen Abschnitt, in welchem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt. Eine Organisation kann sich auch, wenn dies zutrifft, in mehrere Abschnitte eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt mit Dekret des Landeshauptmannes und gilt als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der im Gesetz vorgesehenen Begünstigungen.

Anzahl der im Landesverzeichnis eingetragenen ehrenamtlichen Vereine



Voraussetzungen für die Eintragung

Für die Eintragung gelten eine Reihe wichtiger Voraussetzungen, die im Landesgesetz enthalten sind. Jede Organisation, welche die Eintragung beabsichtigt, muss in der Gründungsurkunde bzw. im Statut folgendes festhalten:

- die Organisation arbeitet ohne Gewinnabsichten;
- alle Ämter werden durch Wahlen besetzt und ehrenamtlich ausgeübt;
- die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich;
- die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach festgelegten Kriterien;
- die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die festgeschrieben sind;

- eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Verein ist nicht möglich;
- die Organisation muss jährlich eine Abschlussrechnung erstellen, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Für die gültige Beschlussfassung ist ein Quorum festzulegen;
- im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden;
- Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Organisation darf nicht ausschließlich den eigenen Mitgliedern dienen. Die Organisation muss nach außen hin tätig und offen sein.



Das Amt für Kabinettsangelegenheiten empfiehlt des Weiteren im Statut festzuhalten, dass

- eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss, wenn sie unter Angabe der Gründe von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
- für die Änderung des Statutes und für die Auflösung der Organisation eine qualifizierte Mehrheit (Quorum⁷ festlegen) erforderlich ist.

Ansuchen und Unterlagen

Recht auf Eintragung in das Landesverzeichnis haben ehrenamtlich tätige Organisationen, die in Südtirol das Ziel laut Artikel 1 des Landesgesetzes verfolgen, seit zumindest einem Jahr tätig sind, die Voraussetzungen

⁷ Für die Änderung der Statuten sind die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Beschlussfassung für die Auflösung der Organisation und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

laut Artikel 3 haben und dem Antrag eine Kopie des Gründungsaktes und der Satzung oder des Mitgliederabkommens beilegen.

Es ist dafür kein bestimmter Termin zu berücksichtigen. Das Ansuchen ist auf Stempelpapier abzufassen. Die im nachfolgenden Muster angeführten Dokumente sind beizulegen.

Gegen die Ablehnung der Eintragung kann die betroffene Organisation innerhalb von 30 Tagen, ab entsprechender Mitteilung, Beschwerde bei der Landesregierung einlegen.

✓ Hinweis: *Mit der Abänderung des Landesgesetzes⁸ wurde im Jänner 2010 die Auflage neu eingeführt, dass ein Verein seit mindestens einem Jahr tätig sein muss, um die Aufnahme in das Landesverzeichnis beantragen zu können. Begründet wird diese Maßnahme damit, dass bei Vereinigungen, die den Antrag um Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen stellen, nicht gesichert davon ausgegangen werden kann, dass sie tatsächlich fortbestehen und ihre institutionelle Tätigkeit ausüben werden. Auch ein Teil jener Dokumentation, die zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Eintragung dient, wie etwa eine von der Mitgliederversammlung genehmigte Jahresabschlussrechnung oder ein Bericht über die Tätigkeit der Organisation, sei anderenfalls noch nicht vorhanden.*

Löschung aus dem Landesverzeichnis

Verliert eine eingetragene Organisation beispielsweise durch eine Neuausrichtung ihrer Tätigkeit eine oder mehrere der oben aufgezählten Voraussetzungen, kann sie selbst die Löschung aus dem Verzeichnis beim Amt beantragen. Auch bei Auflösung einer eingetragenen Organisation ist die Löschung zu beantragen.

Stellt das zuständige Landesamt, das auch Kontrollbefugnis hat, fest, dass die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ordnet der Landeshauptmann, nach Anhören der Landesbeobachtungsstelle, mit begründeter Verfügung die Löschung der Organisation aus dem Landesverzeichnis an.

⁸ Die Abänderung des Landesgesetzes Nr. 11/1993, Art. 5, Absatz 4 erfolgte durch das LG vom 22. Jänner 2010, Nr. 1.

Gegen die Löschung von Amts wegen kann die betroffene Organisation, innerhalb von 30 Tagen ab entsprechender Mitteilung, Beschwerde bei der Landesregierung einlegen.

Stempelmarke
zu 14,62 €

An den
Landeshauptmann der
Provinz Bozen – Südtirol
Crispistraße 3
39100 Bozen

Der/Die Unterfertigte
geboren in am
und wohnhaft in
in seiner/ihrer Eigenschaft als Präsident/in (oder gesetzlicher Vertreter) der Organisation
mit Sitz in

ersucht

um die Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, und zwar in folgende(n) Abschnitt(e):

- a) gesundheitliche und soziale Betreuung
- b) Kultur, Erziehung und Bildung
- c) Sport, Erholung und Freizeit
- d) Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (GvD Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 11 vom 1. Juli 1993 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Direktorin des Amtes für Kabinettsangelegenheiten.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen und Anträge nicht bearbeitet werden.

Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des GvD Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

DATUM

DER PRÄSIDENT
(oder der gesetzliche Vertreter)

.....

Anlagen

1. eine Kopie des Gründungsaktes unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter auf jeder Seite. Ist kein Gründungsakt vorhanden, kann eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Eigenerklärung beigelegt werden, in welcher jeweils erklärt wird, in welchem Jahr die Organisation gegründet wurde und dass bei der Gründung keine schriftliche Urkunde verfasst worden ist bzw. diese nicht mehr auffindbar ist. Die Eigenerklärung kann direkt vor dem zuständigen Beamten unterzeichnet werden oder mittels Post eingereicht werden. In letzterem Fall ist eine Fotokopie der gültigen Identitätskarte des gesetzlichen Vertreters beizulegen.
2. eine Kopie des Statuts – Achtung! Die Satzungen müssen auf jeder Seite vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
3. einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr
4. eine Tätigkeitsvorschau für das laufende Jahr
5. Fragebogen
6. Eigenerklärung über die Ehrenamtlichkeit
7. Fotokopie der gültigen Identitätskarte des gesetzlichen Vertreters.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer falschen Angabe in der Eigenerklärung die Bestimmungen gemäß den Artikeln 75 und 76 des DPR 28.12.2000, Nr. 445 angewandt werden.

EIGENERKLÄRUNG ÜBER DIE EHRENAMTLICHKEIT

Der/Die Unterfertigte
geboren in am
und wohnhaft in
Strasse Nr. PLZ in seiner Eigenschaft
Vertreter des Vereins.....
mit Sitz in der Gemeinde von
Strasse Nr. PLZ
Steuernummer

erklärt

- im Sinne und mit Wirkung des Artikels 47 des genannten DPR 445/2000,
- unter eigener Verantwortung,

dass der Verein
seine ehrenamtliche Tätigkeit **vorwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder ausübt**
und die **ehrenamtliche Tätigkeit in jedem Fall** gegenüber der lohnabhängigen und/oder
der freiberuflichen Tätigkeit **überwiegt** und dass der **Vorstand seine Leistungen in Verein**
ehrenamtlich erbringt.

DATUM

DER PRÄSIDENT
(oder der gesetzliche Vertreter)
.....

Die Eigenerklärung kann direkt vor dem zuständigen Beamten unterzeichnet werden oder mittels Post eingereicht werden. In letzterem Fall ist eine Fotokopie der gültigen Identitätskarte des gesetzlichen Vertreters beizulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer falschen Angabe in der Eigenerklärung die Bestimmungen gemäß den Artikeln 75 und 76 des DPR 28.12.2000, Nr. 445 angewandt werden.

Auswirkungen der Eintragung

Verpflichtungen

a) Mitteilungen an das Amt für Kabinettsangelegenheiten

Die im Landesverzeichnis eingetragenen Organisationen sind verpflichtet, dem zuständigen Landesamt jährlich (innerhalb 31. Mai) den Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung, inkl. Spendenliste zu schicken.

✓ **Hinweis:** siehe *Muster Spendenliste im Anhang*

Eventuelle Änderungen betreffend die Statuten und die Zusammensetzung der Organe (Vorstand, Rechnungsprüfer) sind dem Amt innerhalb von 30 Tagen mit der entsprechenden Dokumentation (Auszug aus dem Beschlussprotokoll) mitzuteilen.

b) Buchhalterische Verpflichtungen

Ehrenamtliche Organisationen sind per Gesetz zur Erstellung einer Jahresabschlussrechnung verpflichtet.⁹ Der Gesetzgeber beschränkt sich dabei auf den Inhalt und bestimmt, dass die erhaltenen Güter, Vermächtnisse und Geldzuwendungen enthalten sein müssen.¹⁰ Diese Aufzeichnungen müssen um die restlichen Geschäftsfälle ergänzt werden, um eine ordentliche und vollständige Übersicht über die Geschäftstätigkeit zu erhalten.

Erstellen einer Abschlussrechnung

Der Ausdruck „Bilanz“, welcher im Staatsgesetz und in vielen Regionalgesetzen verwendet wird, bezieht sich nach herrschender Auffassung nicht auf die formellen und inhaltlichen Verpflichtungen laut Zivilgesetzgebung, sondern auf eine „ordentliche und vollständige“ Buchführung, um der Kontrollbehörde und über sie der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Tätigkeit der ehrenamtlichen Organisation geben zu können.

⁹ Art. 3, 3. Absatz des Gesetzes Nr. 266/1991.

¹⁰ Die Rechtslehre ist dabei meist der Meinung, dass es sich um einen „Minimalinhalt“ handelt.

Das Landesgesetz Nr. 11/1993 der Provinz Bozen verpflichtet zur „Erstellung einer jährlichen Abrechnung und Vermögensaufstellung, aus denen die erhaltenen Spenden, Beiträge oder Vermächtnisse hervorgehen“ und bestimmt, dass dies sowie die Vorgangsweise für die Genehmigung derselben durch die Mitgliederversammlung in der Gründungsurkunde, im Statut oder im Mitgliederabkommen verankert wird. Die Durchführungsverordnung verpflichtet die ehrenamtlichen Organisationen, dem Amt für Kabinettsangelegenheiten der Abteilung Präsidium der Landesverwaltung jährlich bis zum 31. Mai einen Tätigkeitsbericht und eine Aufstellung über die von Privatpersonen stammenden Einnahmen mit Angabe des Geldgebers, sofern dieser nicht anonym bleiben will, vorzulegen.

Kontrolle durch Rechnungsprüfer

In Kapitalgesellschaften ist die Buchprüfung zumeist durch eingetragene Rechnungsprüfer oder durch eine Revisionsgesellschaft per Gesetz vorgesehen. Dies trifft auf Vereine nicht zu. Ein Kontrollorgan, wie es die Rechnungsprüfer bzw. Kassarevisoren darstellen, ist für Vereine gesetzlich nicht vorgesehen und muss demnach nicht zwingend in den Satzungen verankert werden. Trotzdem kann die Transparenz gegenüber Mitgliedern und Dritten durch eine Rechnungsprüfung erhöht werden.



Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer kann grundsätzlich folgende Tätigkeiten umfassen:

- Kontrolle der Bücher und der Erfassung der Geschäftsvorfälle (Eingänge/Ausgänge),
- Kontrolle des Jahresabschlusses (beispielsweise Jahresabschlussrechnung, Inventarliste, Spendenliste usw.),
- Überprüfung, ob der Jahresabschluss mit den Büchern übereinstimmt,
- Beurteilung des Jahresabschlusses.

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer kann aufgrund der Vereinsgröße variieren. Bei kleinen und mittleren Strukturen ist eine stichprobenartige Kontrolle der Belege und der Buchungen sowie die Kontrolle des Jahresabschlusses zumeist ausreichend. Für große Vereine kann eine umfassendere Kontrollfunktion notwendig sein.

Versicherung Freiwillige

Die Versicherung der Freiwilligen ist im Landesgesetz nicht so wie im Staatsgesetz verpflichtend vorgesehen. Es wird den Organisationen trotzdem empfohlen, das zivilrechtliche Risiko mit entsprechenden Versicherungen abzudecken oder wenigstens zu verringern.

Haftung und Landes-Garantiefonds

Die gesetzlichen Vertreter und die Ausschussmitglieder von Vereinigungen, die keine juristischen Personen des Privatrechts sind, sind dem Risiko ausgesetzt, mit dem eigenen Privatvermögen für Verpflichtungen des Vereins zu haften. Diesen Umstand haben die Vereine und Verbände in den letzten Jahren immer wieder kritisiert.

Mit der Abänderung des Landesgesetzes¹¹ wurde die Landesregierung ermächtigt, einen Garantiefonds einzurichten, über den Mittel zur teilweisen Deckung von außerordentlichen Schadensfällen bereitgestellt werden können. Als Voraussetzung für die Beanspruchung dieses Garantiefonds muss ein Teil des Schadens durch die Versicherung der ehrenamtlichen Organisationen oder der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens abgedeckt sein. Alle weiteren Voraussetzungen für die Anwendung dieser Maßnahme werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Der Abschluss einer Versicherung ist also Voraussetzung für das Eintreten des Landes, zumal der Garantiefonds allenfalls nur den über die Entschädigung der Versicherung hinausgehenden Schaden abdeckt.

✓ Hinweis: *Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass das Amt für Kabinettsangelegenheiten im Jahre 2005 in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat des Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit die Broschüre „Vereinshaf-*

¹¹ Die Abänderung des Landesgesetzes Nr. 11/1993, Art. 5, Absatz 13 erfolgte durch das LG vom 22. Jänner 2010, Nr. 1.

tung und Versicherungsschutz für ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine“ herausgegeben hat. Aus diesem Grunde wird das Thema im Handbuch für die ehrenamtlichen Organisationen nicht weiter vertieft.

Die Broschüre kann im Amt für Kabinettsangelegenheiten (Tel. 0471 412130/31 oder e-Mail: kabinett@provinz.bz.it) angefordert werden.

Begünstigungen

a) Direkte und indirekte steuerliche Begünstigungen

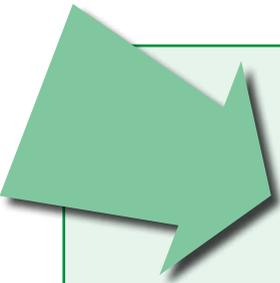
Diese werden in den nächsten Kapiteln ausführlich beschrieben und mit verschiedenen Beispielen erläutert.

b) Zugang zum Sonderfonds

Der Sonderfonds wird von Mitteln gespeist, die von der Stiftung Südtiroler Sparkasse bereitgestellt werden.

Die Verwaltung des Sonderfonds obliegt einem Verwaltungsrat, welcher auch über die Finanzierung der eingereichten Projekte entscheidet.

Ansuchen können alle Organisationen, welche im Landesverzeichnis eingetragen sind. Die Ansuchen sind an die Landesverwaltung, Amt für Kabinettsangelegenheiten, Landhaus 1 – Crispistraße 3, 39100 Bozen zu richten.



EINREICHETERMINE:
1. Februar bis 15. März,
1. September bis 15. Oktober.

Es kann ein Vorschuss von maximal 70 Prozent des genehmigten Beitrages ausbezahlt werden. Die restlichen 30 Prozent werden nach der Vorlage des Abschlussberichtes und einer Aufstellung der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt bzw. ausbezahlt. Die Ausgaben sind dabei mit entsprechenden Zahlungsbelegen zu dokumentieren. Das Amt kann Beiträge, die nicht zweckmäßig verwendet werden, auch zurückfordern.



Die Projekte müssen:

- gemeinnützigen Charakter haben,
- ehrenamtliche Mitarbeit enthalten,¹²
- subsidiär zur Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung sein,
- realistische Zielsetzungen verfolgen,
- ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen,
- eine angemessene Dauer haben und zeitlich begrenzt sein (können aber auch mehrjährig sein).
- wenigstens 30 Prozent Eigenleistung vorsehen, davon wenigstens 10 Prozent in Geldmitteln und die restlichen 20 Prozent in Form von ehrenamtlicher Eigenleistung.



Bevorzugt gefördert werden Projekte:

- deren Ausrichtung übergemeindlich ist;
- bei welchen die ehrenamtliche Tätigkeit einen hohen Anteil darstellt;
- für welche die Trägerorganisation wenigstens 50 Prozent der Kosten mit Eigenmitteln (Spenden u. a. m.) deckt;
- welche auf eine gezielte Information und Ausbildung der Ehrenamtlichen abzielen;
- welche die gesellschaftliche Eingliederung von Randgruppen zum Gegenstand haben.

c) Abschluss von Vereinbarungen mit der öffentlichen Verwaltung

Die Eintragung gilt als Vorzugstitel für den Abschluss von Vereinbarungen (Konventionen) mit öffentlichen Körperschaften. Es muss ergänzt

¹² Die Südtiroler Landesregierung hat einen Grundsatzbeschluss gefasst, laut welchem die Eigenleistung der Vereinsmitglieder zum Zwecke der Beitragsabrechnung mit 16,00 €/Stunde bewertet wird.

werden, dass die Organisation alle fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen¹³ erfüllen muss.

★ **Beispiel:** *Eine Jugendorganisation, welche im Abschnitt b) eingetragen ist, kann beispielsweise die Führung eines Kinderspielplatzes übernehmen. Im Zuge der Auslagerung dieses Dienstes auf einen privaten Träger werden Organisationen, welche im Landesverzeichnis eingetragen sind, anderen Mitbewerbern vorgezogen.*

d) Mautbefreiung¹⁴

Betroffen sind eingetragene Organisationen, welche im Zivilschutz- und Rettungswesen tätig sind. Befreit sind nur Dienstfahrten mit einem, dem institutionellen Zweck entsprechend ausgerüsteten Fahrzeug, das auf den Namen der Organisation registriert sein muss.

Das Fahrzeug muss mit einer entsprechenden Plakette versehen sein.

★ **Beispiel:** *Die größte Südtiroler Rettungsorganisation „Weißes Kreuz“ beansprucht die Mautbefreiung für deren über 200 eingesetzte Dienstfahrzeuge.*

e) Postgebühren für Vereinszeitungen

Ehrenamtliche Organisationen und nicht gewinnorientierte Vereine haben Anrecht auf eine Ermäßigung für den Versand von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern. Dazu ist ein eigenes Ansuchen an die Postverwaltung „DIREZIONE COMMERCIALE BUSINESS“ Reschenstraße 190, 39100 Bozen (Tel. 0471/531592), erforderlich.¹⁵ Die ermäßigten Postgebühren stehen allerdings nur dann zu, wenn keine Werbeinserate enthalten sind.

f) 5 Promille

Seit dem Jahr 2006 besteht die Möglichkeit, über die Steuererklärung 5 Promille der Einkommensteuer einer gemeinnützigen Organisation

¹³ Sind im LG Nr. 11/1993, Art. 7 und 8 angeführt.

¹⁴ Vgl. Rundschreiben des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. August 1997, Nr. 3973.

¹⁵ Die entsprechenden Modalitäten sind mit Verordnung vom 4. Oktober 2000, Nr. 377 und mit D.P.C.M. vom 27. November 2002, Nr. 294, geregelt.

bzw. einem ehrenamtlichen Verein zukommen zu lassen.¹⁶ Jährlich werden mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates, der Zeitplan und die Ansuchmodalitäten festgelegt.



Berechtigte Vereinstypen:¹⁷

- Organisationen, die im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen sind;
- Vereine, die im Landesverzeichnis der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen sind;
- Amateursportvereine, die im CONI-Register eingetragen sind;
- Organisationen und Einrichtungen, die im ONLUS-Verzeichnis bei der Agentur der Einnahmen registriert sind;
- Vereine, welche im Besitz der rechtlichen Anerkennung (jur. Person des Privatrechtes) sind und in den Sektoren, gemäß Art. 10, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes, Nr. 460/1997, (ONLUS) tätig sind;
- Organisationen und Einrichtungen (auch Universitäten), welche in der wissenschaftlichen oder sanitären Forschung tätig sind;
- Gemeinden, für die Ausübung sozialer Tätigkeiten.

Wie erfolgt die Einschreibung?

Interessierte Organisationen müssen einen Antrag für die Zuwendung der 5 Promille der Agentur für Einnahmen auf elektronischem Wege übermitteln. Dies auch dann, wenn die Organisation schon im Vorjahr für die 5 Promille optiert hat. Die Übermittlung kann über die Systeme „Entratel“ und „Fisconline“ direkt oder über einen autorisierten Übermittler (Intermediär) erfolgen. Anschließend veröffentlicht die Agentur für Einnahmen auf ihrer Webseite (www.agenziaentrate.it) die Liste der

¹⁶ 2006: Art. 1, Absatz 337, Gesetz, Nr. 266/2005; 2007: Art. 1, Absatz 1234 – 1237, Gesetz, Nr. 296/2006; 2008: Art 3, Absatz 5 – 11, Gesetz, Nr. 244/2007; 2009: Art. 63-bis, Gesetzesdekret Nr. 112/2008, umgewandelt mit Gesetz Nr. 133/2008; 2010: Art. 2, Gesetz Nr. 191/2009.

¹⁷ Die zugelassenen Vereinstypen sind nicht alle Jahre dieselben.

Organisationen, die optiert haben. Den Vereinen wird die Möglichkeit eingeräumt Korrekturen nachzureichen, und anschließend wird die endgültige Liste veröffentlicht. Die gesetzlichen Vertreter sind in der Folge verpflichtet, der Agentur für Einnahmen bzw. dem CONI mittels Einschreiben mit Rückantwort folgende Dokumente zu übermitteln:¹⁸

- Ersatzerklärung des Notoritätsaktes, woraus hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für den Erhalt der 5 Promille erfüllt werden;
- Bestätigung der elektronischen Übermittlung;
- Fotokopie der Identitätskarte des gesetzlichen Vertreters.

★ **Beispiel:** *Ein Arbeitnehmer trifft die Entscheidung, im Zuge seiner Steuererklärung (z. B. Mod. 730) einem ehrenamtlichen Verein 5 Promille seiner Einkommenssteuer zukommen zu lassen. Er kreuzt das entsprechende Feld an und trägt die Steuernummer des Vereins ein. Nachfolgend das Berechnungsbeispiel (siehe folgende Tabelle):*

Gesamteinkommen aus der Steuererklärung	40.000,00 €
Effektiv geschuldete Nettosteuer nach Abzug der Freibeträge	5.500,00 €
5 Promille	27,50 €

Einige Steuerzahler entscheiden sich für die Zuweisung der 5 Promille, tragen aber keine Steuernummer eines Vereins ein. Diese Beträge werden dann im Verhältnis zu den zugewiesenen Beträgen aufgeteilt.¹⁹

Datenschutz

Die ehrenamtlichen Organisationen verfügen in der Regel über große Datenarchive. Neben den Daten der eigenen Vereinsmitglieder werden auch personenbezogene Daten von Kursteilnehmern, von Spendern oder

¹⁸ Im Normalfall innerhalb 30. Juni. Alle Endtermine können sich aber von Jahr zu Jahr ändern.

¹⁹ Für das Jahr 2007 betrug diese Quote 3,28 € pro zugewiesener Entscheidung. Entschieden sich also 2 Steuerzahler für einen Verein, bekam dieser 5 Promille von deren Steuer und zusätzlich 6,56 €.

von Adressaten der Vereinszeitschriften erhoben und verarbeitet. Alle Vorschriften und Bestimmungen zum Datenschutz für die Non-Profit-Organisationen (Vereine, Stiftungen und Komitees) sind im Datenschutzkodex²⁰ geregelt bzw. zusammengefasst.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Thema Datenschutz für die Vereine von großer Wichtigkeit ist, hat das Amt für Kabinettsangelegenheiten im Jahre 2007 in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat des Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit die Informationsbroschüre „Datenschutz für Non-Profit-Organisationen“ herausgegeben. Aus diesem Grunde wird das Thema im Handbuch für die ehrenamtlichen Organisationen nicht weiter vertieft.

Die Broschüre kann im Amt für Kabinettsangelegenheiten (Tel. 0471 412130/31 oder e-Mail: kabinett@provinz.bz.it) angefordert werden. Auch auf der Webseite der Datenschutzbehörde (www.garanteprivacy.it) können Informationen zum Thema abgerufen werden.

Ehrenamtliche Organisationen und Onlus

Ehrenamtliche Organisationen werden von Rechts wegen als gemeinnützige Einrichtungen (Onlus) anerkannt, sofern sie zusätzlich zu den institutionellen und den im Ministerialdekret vorgesehenen Nebentätigkeiten keine weiteren gewerblichen Tätigkeiten ausüben.²¹ Das bedeutet, sie können in diesem Falle die Begünstigungen der gemeinnützigen Einrichtungen (Onlus) anwenden, sofern diese vorteilhafter sind. Jedoch unterliegen sie nicht den strengen Auflagen der gemeinnützigen Einrichtungen Onlus, sondern erstellen auch in diesem Falle die oben erwähnte Jahresabschlussrechnung.²²

Gemeinnützige Einrichtungen Onlus genießen eine Reihe besonderer steuerlicher Begünstigungen. Für sie wurde eine Reihe von formellen und buchhalterischen Verpflichtungen eingeführt.²³ Dies vor allem, um einem Missbrauch vorzubeugen und um größtmögliche Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten. Für Onlus ist die Einhaltung dieser vorgesehenen

²⁰ Vgl. gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196.

²¹ Art. 30, Gesetzesdekret vom 29. November 2008, umgewandelt mit Gesetz vom 28. Januar 2009, Nr. 2.

²² Art. 20 und 20-bis der DPR Nr. 600/1973. Vgl. S. Pettinato (2000) in „Gestire il non profit“, S. 169.

²³ Geregelt mit Art. 20-bis der DPR vom 29. September 1973, Nr. 600.

Buchhaltungsverpflichtungen Voraussetzung für die Beanspruchung der steuerlichen Begünstigungen.

Diese Buchhaltungsvorschriften sind:

- a) Für die gesamten Tätigkeiten müssen chronologische sowie systematische Aufzeichnungen geführt werden. Aus diesen müssen vollständig und klar alle Bewegungen je Bemessungszeitraum nachvollziehbar hervorgehen. Innerhalb von 4 Monaten ab Jahresabschluss muss ein Abschlussdokument erstellt werden, aus welchem die Vermögenslage, die Finanzlage und die Ertragslage (die wirtschaftliche Situation) der Organisation hervorgeht. Dabei muss zwischen institutioneller Tätigkeit und dazugehörenden Tätigkeiten unterschieden werden.²⁴ Diese Bestimmungen gelten in jedem Falle als erfüllt, wenn das Journal sowie das Inventarbuch geführt werden.²⁵
- b) Für die dazugehörenden/verbundenen Tätigkeiten müssen die steuerrechtlichen Buchführungsbestimmungen eingehalten werden.²⁶

✓ **Hinweis:** Es wird nochmals betont, dass diese Buchhaltungsbestimmungen für gemeinnützige Einrichtungen Onlus gelten, aber nicht für ehrenamtliche Organisationen, sofern diese den Onlus Status per Gesetz erhalten.

Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens

Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich in besonderer Weise in den Dienst der Gesellschaft stellen und die Interessen breiter Gesellschaftskreise fördern.

Um diese Vereinsgruppe gezielt zu unterstützen, hat der Staat mit einem eigenen Gesetz²⁷ die so genannten „Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens“ (*associazioni di promozione sociale*) geschaffen. Auf Landesebene wurde diese Vereinskategorie im Jahr 2003 mittels Änderung des Landesgesetzes zur Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit

²⁴ Art. 10, 5. Absatz des GvD Nr. 460/1997 sieht vor, dass die institutionelle gegenüber den damit verbundenen Tätigkeiten vorwiegend bleiben muss. Es ist ein spezielles Verhältnis einzuhalten.
²⁵ Artt. 2216 und 2217 ZGB.

²⁶ laut Artt. 14, 15, 16, 17 (ordentliche Buchhaltung) bzw. Art. 18 (vereinfachte Buchhaltung) des DPR Nr. 600/1973.

²⁷ Gesetz vom 7. Dezember 2000, Nr. 383.

eingeführt, welches sich seither „Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens“ nennt.

Die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens üben ihre Tätigkeit ohne Gewinnabsicht und vorwiegend zugunsten der Mitglieder aus. Sie können in folgenden Bereichen tätig sein:



Eigenes Vereinsverzeichnis

Für die Eintragung in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens können sich interessierte Vereine an das Landesamt für Kabinettsangelegenheiten, Crispistraße 3, Bozen wenden.

Auf alle Fälle muss der Verein bei Gesuchsstellung schon seit mindestens 6 Monaten bestehen. Zudem müssen die Satzungen bestimmte Elemente (wie das Fehlen der Gewinnabsicht, Aufnahme- und Ausschlusskriterien, Genehmigung der Jahresabschlussrechnung etc.) enthalten.



Die folgenden Organisationen und Verbände können nicht als Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingestuft werden:

- politische Parteien,
- Arbeitgeberverbände,
- Berufsverbände und Standesorganisationen,
- Wirtschaftsverbände,
- private Clubs,
- ehrenamtliche Organisationen, welche bereits im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen sind.

Worin unterscheiden sich die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens von den ehrenamtlichen Organisationen?

Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens üben ihre Tätigkeiten in erster Linie zugunsten der eigenen Mitglieder und deren Familienangehörigen aus. Die ehrenamtlichen Organisationen hingegen richten ihre Leistungen primär an die Allgemeinheit bzw. an bedürftige Zielgruppen in der Gesellschaft.

Der Rahmen der möglichen Tätigkeitsfelder ist für die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens weiter gesteckt als bei den ehrenamtlichen Organisationen. So können sie auch in Bereichen wie Sozialtourismus, Verbraucherschutz und Chancengleichheit tätig sein.

Sowohl die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens als auch die ehrenamtlichen Organisationen können im Bedarfsfalle lohnabhängiges oder freiberufliches Personal einstellen, um die in der Regel ehrenamtlich erbrachten Tätigkeiten zu ergänzen. In diesem Falle haben die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens die Möglichkeit, auch auf die eigenen Vereinsmitglieder zurückzugreifen, was den ehrenamtlichen Organisationen untersagt bleibt.

In Hinsicht auf die steuerrechtlichen Begünstigungen kann gesagt werden, dass jene der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens nicht so weit reichend sind wie jene der ehrenamtlichen Organisationen.

Wesentlichster Vorteil der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens ist jener, dass der Verkauf von Gütern und die Erbringung von Leistungen an die mit den Mitgliedern zusammenlebenden Familienangehörigen steuerrechtlich gleich behandelt werden wie an Mitglieder. Des Weiteren sind auch Begünstigungen wie der Steuerabzug bei Spenden sowie die Befreiung von der Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

✓ **Hinweis:** *Mit Jahresende 2010 sind 41 Vereine im Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen.*

Arbeitssicherheit

Ehrenamtliche Mitarbeiter werden im Bereich der Arbeitssicherheit den selbständigen Arbeitern gleichgestellt.²⁸

Für sie gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen, wenn sie Arbeitstätigkeiten ausführen:²⁹

- Maschinen und Geräte müssen den Vorschriften entsprechen und korrekt verwendet werden;
- sie werden mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet;
- sie erhalten die für die Tätigkeit notwendige Unterweisung.

Der Verein muss gewährleisten, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind nicht notwendig.³⁰

²⁸ Art. 3, Absatz 12-bis, GvD vom 9. April 2008, Nr. 81.

²⁹ Art. 21, GvD vom 9. April 2008, Nr. 81.

³⁰ Rundschreiben Landeshauptmann, Prot. Nr. 1.1/51.05/539975, 25.09.2009.



Beispiele für die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen und für die korrekte Verwendung der Arbeitsmittel:³¹

- Auf- und Abbau von provisorischen Strukturen im Rahmen von Konzerten, Sportveranstaltungen, Wiesenfesten usw.: In diesen Fällen müssen die Vorgaben der Bedienungsanleitung des Herstellers eingehalten und die nötigen persönlichen Schutzausrüstungen verwendet werden.³²
- Arbeiten im Reha-Werkstätten oder ähnlichen Strukturen: Werden im Rahmen dieser Arbeiten auch Maschinen wie z. B. Kreissägen zum Zuschneiden von Holzteilen verwendet, müssen diese den Bestimmungen entsprechen bzw. mit allen Schutzvorrichtungen ausgerüstet sein und korrekt verwendet werden.

Für lohnabhängige Mitarbeiter sind die entsprechenden Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit auch von ehrenamtlichen Organisationen einzuhalten.

³¹ Aus dem Rundschreiben Landeshauptmann, Prot. Nr. 1.1/51.05/539975, 25.09.2009.

³² Sicherheitsgurte bei Arbeiten auf einer Höhe von über 2 m, Schutzhelm gegen Gefahr von herabfallenden Teilen usw.

Einkommenssteuer

Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer kann wie folgt unterteilt werden:

- Die Einkommenssteuer der physischen Personen Irpef („*imposta sul reddito delle persone fisiche*“) und
- die Körperschaftssteuer der juristischen Personen Ires („*imposta sul reddito delle società*“).

Für erstere, die Einkommenssteuer Irpef, ist eine progressive Besteuerung vorgesehen; es kommen mehrere Steuersätze zur Anwendung.

Letztere, die Körperschaftssteuer Ires, hat einen einheitlichen Steuersatz.³³ Sie ist eine direkte Steuer auf das Gesamteinkommen der verschiedenen Körperschaften. Ihr unterliegen Kapitalgesellschaften, gewerbliche Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts sowie die nicht gewerblichen Körperschaften.

Für gewerbliche Körperschaften und Kapitalgesellschaften unterliegt die gesamte Tätigkeit der Körperschaftssteuer. Bei nicht gewerblichen Körperschaften unterliegen nur gewisse Einkunftsarten der Steuer auf das Einkommen der juristischen Personen.

Als Besteuerungszeitraum wird die gesetzlich vorgegebene bzw. in den Statuten angeführte Geschäftsperiode herangezogen. Fehlt eine solche Angabe, so gilt das Kalenderjahr als Besteuerungszeitraum.

Der einheitliche Steuersatz im Überblick:³⁴

Jeweils am 1. Januar laufendes Geschäftsjahr / Vereinsjahr	Steuersatz
2000	37 %
2001-2002	36 %
2003	34 %
2004-2007	33 %
ab 2008	27,5 %

³³ Derzeit beträgt der Satz 27,5 Prozent.

³⁴ Art. 77 des DPR. Nr. 917/1986.

Was ist eine nicht gewerbliche Körperschaft?

Der Steuergesetzgeber bezeichnet die Non-Profit-Organisationen allgemein als nicht gewerbliche Körperschaften. Dazu zählen die Komitees, die Stiftungen, die Vereine und Verbände und die nicht anderen Steuerpflichtigen zurechenbaren Organisationen, unabhängig von der Anerkennung als juristische Person.

Nicht gewerbliche Körperschaften unterscheiden sich von den gewerblichen Körperschaften darin, dass sie vorwiegend oder ausschließlich nicht gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Seit 1998 sieht der Gesetzgeber vor, dass unabhängig von den statutarischen Zielsetzungen die Qualifizierung als nicht gewerbliche Körperschaft verloren geht, wenn in einem Kalenderjahr die gewerblichen Tätigkeiten überwiegen.

Für die Feststellung, ob die gewerbliche gegenüber der institutionellen Tätigkeit überwiegt, verwenden die Steuerämter bei den Kontrollen auch folgende Indikatoren:³⁵

- der Vermögensbestand der gewerblichen Tätigkeit (netto Abschreibungen) ist größer als jener der institutionellen Tätigkeit;
- die Erlöse aus den gewerblichen Tätigkeiten überwiegen gegenüber dem Normalwert der Abtretungen und Leistungen des institutionellen Bereiches;
- gewerbliche Einkünfte überwiegen gegenüber den institutionellen Einnahmen, wobei zu letzteren die Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften, die Spenden, Schenkungen und Mitgliedsbeiträge gezählt werden;
- die gewerblichen Aufwendungen überwiegen gegenüber den restlichen Spesen.

Diese Bestimmung gilt auch auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.

Um die oftmals schwierige Frage zu klären, ob vorwiegend gewerbliche oder nicht gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, wird auf die Gründungsurkunde bzw. auf die Statuten Bezug genommen, sofern diese als öffentliche Urkunde oder als beglaubigte oder registrierte Privaturkunde

³⁵ Art. 149 des DPR vom 22. Dezember 1986, Nr. 917. Diese Bestimmung ist für anerkannte kirchliche Vereinigungen und für Amateursportvereine gemäß Art. 149, letzter Absatz nicht anwendbar.

vorliegen. Anderenfalls wird die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit überprüft.³⁶ Aus diesem Grunde wird den Organisationen empfohlen, die Satzungen zumindest beim zuständigen Steueramt registrieren zu lassen.

Eine Organisation, die im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen ist, d.h. eine sog. „Volontariatsorganisation“, gehört auch zu der großen Kategorie der nicht gewerblichen Körperschaften.

Steuerfreie Vereinseinnahmen der ehrenamtlichen Organisationen

Allgemeines

Unter steuerfreien Vereinseinnahmen sind meist solche zu verstehen, die mit institutionellen Tätigkeiten und Aktivitäten erzielt werden. Es handelt sich dabei um die normalen Einnahmequellen eines Vereins wie z. B. die Mitgliedsbeiträge, Spenden oder die Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften, die steuerlich nicht relevant sind.

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen auch die quellen- und ersatzbesteuerten Einkünfte (Zinsen auf Kontokorrenteinlagen, manche Kapitaleinkünfte usw.).

Auch Dienstleistungen, welche in Übereinstimmung mit den statutarischen Zielsetzungen erbracht werden und nicht in der Aufzählung des Art. 2195 ZGB enthalten sind, sind als nicht gewerbliche Tätigkeiten anzusehen. Die dafür kassierten Entgelte dürfen die unmittelbar zurechenbaren Kosten nicht übersteigen und es dürfen für die Ausübung dieser Tätigkeiten keine gesonderten Organisationen bestehen bzw. errichtet werden.³⁷

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge zählen nicht zur Steuergrundlage der Körperschaftsteuer Ires und unterliegen auch nicht der Mehrwertsteuer.

³⁶ Vgl. Entscheid Nr. 141/E vom 4. Juni 2009.

³⁷ Art. 143, Absatz 1 des DPR Nr. 917/1986.

Spesenbeiträge

Allgemeine Regel

Werden Verkäufe und Leistungen an die eigenen Mitglieder gegen spezifisches Entgelt angeboten, so sieht sie der Steuergesetzgeber allgemein als gewerbliche Tätigkeiten an.³⁸ Dasselbe gilt natürlich auch, wenn sie an Nichtmitglieder erbracht werden.

Ausnahmen

a) Dienstleistungen sind nicht als gewerbliche Tätigkeiten anzusehen, wenn sie in Übereinstimmung mit den statutarischen Zielsetzungen erbracht werden und die dafür kassierten Entgelte die unmittelbar zurechenbaren Kosten nicht übersteigen.³⁹ Für die Ausübung dieser Tätigkeiten dürfen keine gesonderten Organisationen bestehen bzw. errichtet werden.

★ **Beispiel:** Eine soziale Organisation führt für ihre Zielgruppe Ämtergänge bzw. bürokratische Formalitäten durch, wobei die dadurch entstehenden Kosten einkassiert werden. Die Ausgaben und Einnahmen werden in einer Aufstellung erfasst, aus der hervorgeht, dass die Einkünfte die direkten Ausgaben nicht überschreiten. Die Leistung muss mit den Zielsetzungen des Vereins übereinstimmen und es darf für diese Tätigkeit keine eigene Organisation bestehen.

b) Genau festgelegte Organisationstypen können steuerfrei Tätigkeiten für die eigenen Mitglieder ausüben und dafür spezifisches Entgelt kassieren. Die betroffenen Organisationen sind jene, die im sozialen Bereich, politisch und gewerkschaftlich tätig sind, Standesvertretungen, religiöse und Fürsorgevereine, Kultur- und Amateursportvereine, Sozialverbände sowie jene, die im Bereich der außerschulischen persönlichen Weiterbildung tätig sind. Diese Kategorien können auch Veröffentlichungen (Publikationen) abtreten, sofern diese vorwiegend an die eigenen Mitglieder abgetreten werden.

³⁸ Art. 148, 2. Absatz des DPR Nr. 917/1986.

³⁹ Art. 143, Absatz 1 des DPR Nr. 917/1986.

Die Tätigkeiten müssen in direkter Ausübung der statutarischen Zielsetzung erfolgen und in den Statuten müssen gesetzlich vorgesehene Klauseln enthalten sein.

★ **Beispiel:** *Ein periodisches Infoblatt wird gedruckt und vorwiegend an die Mitglieder abgetreten. In diesem Falle sind die Einkünfte aus dem Verkauf der Infoblätter steuerfrei.*

c) Gewerbliche Nebentätigkeiten gemäß Ministerialdekret vom 25. Mai 1995.⁴⁰

Sammlungen

Einnahmen der nicht gewerblichen Körperschaften aus gelegentlichen, öffentlichen Sammlungen im Rahmen von Veranstaltungen und Sensibilisierungsaktionen sind nicht steuerpflichtig. Als Gegenleistung können auch Güter und Leistungen mit geringfügigem Wert angeboten werden. Diese Einnahmen unterliegen weder der Körperschaftssteuer noch der Mehrwertsteuer, sind aber mit mehreren bürokratischen Verpflichtungen gekoppelt. So muss für jede öffentliche Sammlung eine Aufstellung gemacht werden, woraus sämtliche Einnahmen und die damit zusammenhängenden Spesen genau hervorgehen.⁴¹ Das Gesetz bestimmt des Weiteren, dass die Einnahmen ausschließlich für die Finanzierung institutioneller Aufgaben verwendet werden dürfen.

Spenden

Unter Spende ist eine freiwillige Geldzuwendung ohne Gegenleistung zu verstehen. Spenden an Vereine für die Ausübung der Vereinstätigkeit sind immer steuerfrei. Das bedeutet, dass der Verein für solche Einnahmen weder auf dem Gebiet der Körperschaftssteuer noch auf jenem der Mehrwertsteuer irgendeine Verpflichtungen hat. Dem Spender kann immer eine Quittung ausgestellt werden, sofern er dies wünscht. Für ehrenamtliche Organisationen unterliegt diese Quittung nicht der Stempelsteuer.

⁴⁰ Darüber wird in einem nachfolgenden Kapitel ausführlich berichtet.

⁴¹ Die Aufstellung wird für jede einzelne Veranstaltung mit der Auflistung der jeweiligen Einnahmen und der Ausgaben gemacht und zehn Jahre aufbewahrt.

Steuerrechtlich sind zwei verschiedene Behandlungen vorgesehen:

a) Geldspenden an gemeinnützige Organisationen (Onlus) ⁴² sowie an Vereine zur Förderung des Gemeinwesens:⁴³

Diese sind für Privatpersonen und Unternehmen in der eigenen Steuererklärung als Sonderausgaben abzugsfähig. Die abzugsfähigen Obergrenzen sind:

- 2.065,83 € für Privatpersonen,
- 2.065,83 € beziehungsweise 2 % der Gewinne mit einer Höchstgrenze von 2.065,83 € für Unternehmen.

Dabei wird ein Teil der Spende als Steuerabsetzbetrag direkt von der Bruttosteuer abgezogen. Das bedeutet konkret, dass der Spender um diesen Teil weniger Steuer zahlt. Der Staat trägt damit einen Teil der Spende.

★ **Beispiel:**

Freiwillige Spende an eine ehrenamtliche Organisation	100,00 €
Betrag, der in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden kann (derzeit 19 %)	19,00 €
Nettobetrag zu Lasten des Spenders	81,00 €

b) Geld- oder Sachspenden an gemeinnützige Organisationen (Onlus) sowie an Vereine zur Förderung des Gemeinwesens,⁴⁴

Diese Sonderausgaben sind für Privatpersonen und Unternehmen in der eigenen Steuererklärung vom Gesamteinkommen absetzbar.

Absetzbarer Höchstbetrag:

- 10 % des Gesamteinkommens mit dem Höchstbetrag von 10 % auf 70.000 € (also max. 7.000 €),
- Steuersatz oder höher (laut progressiver Besteuerung).

⁴² Art. 15, Absatz 1, Ziffer i-bis), TUIR. Diese Bestimmung ist für jene ehrenamtlichen Organisationen anwendbar, welche „von Rechts wegen“ auch als Onlus anerkannt sind.

⁴³ Art. 15, Absatz 1, Ziffer i-quater. Art. 100, Absatz 1, Ziffer h) sowie Ziffer l), TUIR.

⁴⁴ Art. 14, Gesetzesdekret Nr. 35/2005. Auch diese Bestimmung kann für ehrenamtliche Organisationen nur dann angewandt werden, wenn sie „von Rechts wegen“ als Onlus anerkannt sind.

★ Beispiel:

Gesamteinkommen	Spende	Absetzbetrag	Grenzsteuersatz	Steuerersparnis
14.000	2.000	1.400	23	322
50.000	2.000	2.000	38	760
70.000	2.000	2.000	41	820

Der Steuervorteil ist bei dieser Berechnungsmethode vom Gesamteinkommen abhängig. Je höher dieses ist, desto höher ist auch der Steuervorteil und damit auch der Anreiz, die Spende zu tätigen.

Verbundene Verpflichtungen: Die Spende muss mittels Banküberweisung bzw. Posteinzahlung erfolgen. Es ist von der jeweiligen Organisation darauf hinzuweisen, dass ein Teil der Spende vom jeweiligen Spender als absetzbarer Betrag von seiner Bruttosteuer abgezogen werden kann, sofern er die Spende steuerrechtlich „richtig“ vorgenommen hat.

Der Verein hat die Verpflichtung, eine analytische Buchhaltung zu führen und ein Abschlussdokument innerhalb 30. April zu erstellen bzw. eine Spendenliste zu führen.

Beiträge öffentlicher Körperschaften

Beiträge von öffentlichen Körperschaften für die Ausübung der Vereinstätigkeit sind nicht steuerpflichtig. Sie unterliegen auch nicht dem Steuerrückbehalt,⁴⁵ sofern sie für die institutionelle Tätigkeit bestimmt sind.

Die öffentlichen Verwaltungen tätigen einen Steuerrückbehalt von 4 Prozent, wenn sie Beiträge für kommerzielle Tätigkeiten auszahlen, ausgenommen solche für den Ankauf von Anlagegütern. Somit muss die auszahlende Körperschaft entscheiden, ob sie einen Beitrag für die Ausübung einer kommerziellen Tätigkeit auszahlt. In vielen Fällen wird diese Information mit Hilfe einer Eigenerklärung des Ansuchenden eingeholt.

Konventionierte Dienste

Vielfach werden zwischen NPOs und der öffentlichen Verwaltung Konventionen (Vereinbarungen) abgeschlossen. Die Organisation übernimmt damit anstelle der öffentlichen Verwaltung die Aufgabe, verein-

⁴⁵ Derzeit 4 %, Art. 28, DPR Nr. 600/1973.

barte Dienste dem Bürger anzubieten. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt ganz oder teilweise durch die öffentliche Hand.

Beiträge öffentlicher Körperschaften, welche aufgrund von Konventionen ausgezahlt werden, unterliegen nicht der Körperschaftssteuer. Für diese Steuerbefreiung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Beiträge werden von der öffentlichen Verwaltung aufgrund einer Konvention ausgezahlt,⁴⁶
- es muss sich um die Ausübung sozialer Tätigkeiten handeln,
- diese werden vom Verein in Übereinstimmung mit seinen institutionellen Zielsetzungen durchgeführt.

Einkünfte aus Konventionen wurden für ehrenamtliche Organisationen nicht gesondert geregelt. Sie könnten auch als Rückvergütung der Spesen für die Arbeit der Freiwilligen⁴⁷ angesehen werden und damit als institutionelle Tätigkeit gelten.⁴⁸

Beiträge privater Körperschaften und Fonds

Werden von privaten Körperschaften und Fonds dem Verein Geldbeträge zugewendet, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart wurde, so entspricht dies einer Spende und diese Zuwendungen sind nicht steuerpflichtig. Wird hingegen eine Gegenleistung vereinbart (z. B. Aufdruck einer Werbeschrift usw.), so handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte, welche der Körperschaftssteuer unterliegen. Werden sie gewohnheitsmäßig durchgeführt (mehrmals oder über Jahre hinweg), so unterliegen sie auch der Mehrwertsteuer, sofern nicht eine subjektive Befreiung besteht (siehe Kapitel Mehrwertsteuer). In letzterem Falle steht eine Reihe von buchhalterischen Verpflichtungen an.⁴⁹

Werbung und Sponsoring

Werbung basiert immer auf einer Vereinbarung, mit welcher auch eine Gegenleistung festgelegt wird; dabei steht das Produkt eines Unternehmens im Vordergrund.

⁴⁶ Konvention oder Gutschriftmodus, wobei in letzterem Falle eine Vereinbarung getroffen wird, mit der die jeweils erbrachten Leistungen verrechnet werden können.

⁴⁷ Im Sinne des Art. 2, 2. Absatz des Gesetzes Nr. 266/1991.

⁴⁸ G.M. Colombo, 2001.

⁴⁹ Art. 4, DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 633.

Auch **Sponsorverträge** fallen in diese Kategorie. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Verein zu einer Gegenleistung gegenüber dem Sponsor. Leistung und Gegenleistung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Ziel des Sponsors ist normalerweise die Imagepflege.⁵⁰

*** Allgemein gilt:** Sind diese Einnahmen mit einer „Gegenleistung“ durch den Verein verbunden, so sind sie in der Regel steuerpflichtig. Ist aber die Leistung einseitig und ohne Gegenleistung, so handelt es sich um eine Spende.

Gewerbliche Nebentätigkeiten (Dekret 25. Mai 1995)⁵¹

Die ehrenamtlichen Organisationen, welche im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen sind, haben außerdem die Möglichkeit – aufgrund eines Ministerialdekretes aus dem Jahre 1995 – gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, ohne diese Einnahmen versteuern zu müssen. Es handelt sich dabei um die sog. gewerblichen Nebentätigkeiten, die in diesem Dekret abschließend (*taxativ*) aufgezählt wurden. Das bedeutet, dass **nur** diese **ausdrücklich angeführten** Tätigkeiten steuerfrei ausgeübt werden können. Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten müssen vollständig für die institutionellen Zielsetzungen der Organisation verwendet werden. Dies muss ausdrücklich dokumentiert werden.

Die besagten Tätigkeiten können:

- von den Bedürftigen/Betreuten selbst ausgeübt werden, um diese in die Gesellschaft einzugliedern bzw. zu rehabilitieren,
- oder von den Freiwilligen, welche die Tätigkeiten innerhalb der Grenzen des Art. 2 des Staatsgesetzes Nr. 266/1991 ausüben.

Es ist vom Gesetzgeber keine quantitative Beschränkung der Nebentätigkeiten vorgesehen. Trotzdem dürfen Nebentätigkeiten niemals vorwiegend oder ausschließlich sein und sie dürfen nur zum Erreichen der institutionellen Zielsetzungen dienen. Eine Obergrenze muss daher

⁵⁰ Vgl. Note Nr. 127 der Vereinigung der Wirtschaftsberater von Mailand.

⁵¹ Veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 134 am 10. Juni 1995.

aufgrund der jeweiligen Situation ermittelt werden. Laut Finanzministerium können für die Ermittlung einer Obergrenze und für eine richtige Einordnung der gewerblichen Nebentätigkeiten auch folgende Kriterien angewandt werden:⁵²

- der gelegentliche Charakter der ausgeübten Tätigkeiten,
- die nicht Wirtschaftlichkeit auf dem Markt, wobei auch auf verwurzelte Traditionen und Bräuche Bezug genommen werden kann, welche den Freiwilligen gewisse Leistungen für die Gemeinschaft vorbehalten,
- das Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und Erlösen,
- das Verhältnis zwischen Erlösen und dem Wert der von der Organisation geleisteten Dienste.

Verkäufe müssen immer direkt von der Organisation durchgeführt werden. Ein Verkauf über Zwischenhändler oder mit qualifiziertem Personal wird ausgeschlossen.

Außerdem müssen die gewerblichen Nebentätigkeiten immer:

- dem Erreichen der statutarischen Zielsetzungen der eingetragenen Organisationen dienen,
- ohne professionelle Verkaufsmittel durchgeführt werden, wie z. B. anhand von Werbung für die Produkte, von Leuchtschriften, mittels eingerichteter Verkaufsstellen, welche dem Handel entsprechen würden, und das Unternehmen kennzeichnenden Marken.

Allgemein kann also gesagt werden, dass zwischen den gewerblichen Nebentätigkeiten und der institutionellen Tätigkeit der ehrenamtlichen Organisation neben den erwähnten Voraussetzungen auch ein funktionaler Zusammenhang bestehen muss. Die Nebentätigkeiten dienen also dazu, dass die Ziele der Organisation und der Vereinszweck erreicht werden können. Dafür spricht auch die Bestimmung, dass die erzielten Erlöse vollständig für die institutionelle Tätigkeit bestimmt werden müssen.⁵³

⁵² Vgl. beispielsweise Rundschreiben Finanzministerium Nr. 124/1998.

⁵³ Diese Bestimmung ist aus der Praxis des angloamerikanischen Raumes übernommen. Dort können Non-Profit-Organisationen vielfach gewerbliche Tätigkeiten ausüben, wobei die Erlöse aber zweckgebunden werden müssen.

Die gesetzeskonforme Verwendung wird mittels Jahresabschluss und – sofern notwendig – im Begleitbericht dokumentiert.

Unter die Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten fallen niemals jene, die mittels Konventionen erzielt werden.⁵⁴

Der Gesetzgeber geht von einer fehlenden Organisation aus. Das lässt die Vermutung zu, dass der Gesetzgeber eher kleine Strukturen im Auge hatte. Große Organisationen kommen wohl kaum ohne ein Mindestmaß an Professionalität und Organisation aus, auch wenn daraus nicht unbedingt eine wirtschaftliche Tätigkeit oder gar eine Gewinnabsicht ableitbar ist.⁵⁵

Als gewerbliche Nebentätigkeiten im Sinne des Art. 8, 4. Absatz des Gesetzes Nr. 266/1991 gelten:

a) Verkäufe bei gelegentlichen Veranstaltungen

Gelegentliche Verkäufe oder Solidaritätsinitiativen bei Veranstaltungen oder Versammlungen oder in Begleitung zu Sensibilisierungsaktionen für die Zielsetzungen der ehrenamtlichen Organisation.

Hiermit wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen von „Veranstaltungen“ Güter zu verkaufen, wobei dies nur gelegentlich möglich ist.

★ **Beispiel:** *Als klassische Beispiele können hier die Abtretung von „Erste-Hilfe-Koffer“, von Blumen und anderen Produkten im Rahmen von Feierlichkeiten genannt werden. Diese Methode der Finanzierung ist nicht nur in Südtirol, sondern auch im restlichen Staatsgebiet seit vielen Jahren Praxis. Der Verkauf muss sich aber im Rahmen von Sensibilisierungsaktionen abwickeln, die zum Erreichen der Zielsetzungen des Vereins organisiert werden. Oft stellt der „Verkaufspreis“ nicht den wirtschaftlichen Wert der Produkte dar, sondern wird auch vom Erwerber als „Dankeschön“ für die Finanzierung der institutionellen Tätigkeit der Organisation gesehen.*

⁵⁴ Zu den Konventionen siehe auch das eigene Kapitel, für ehrenamtliche Organisationen stellen sie aber, wie weiter oben ausgeführt, meist institutionelle Tätigkeit dar. Vgl. Propersi, Rossi 1999, 140.

⁵⁵ Vgl. De Carli P. in „Pubblica Amministrazione e modelli privatistici, Mulino, 1993: „Nur weil sich der Gesetzgeber an Mikrostrukturen und Organisationen ohne wirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit wandte, konnte eine Befreiung von der Mehrwertsteuer und der Körperschaftsteuer gewährt werden“.

b) Verkaufstätigkeiten von Gütern, die der Organisation geschenkt wurden

Verkaufstätigkeiten von Gütern, die der Organisation zu deren Unterstützung von Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt wurden (Sachspenden).

Werden den ehrenamtlichen Organisationen von Dritten Güter geschenkt, so können diese steuerfrei verkauft werden. Wichtig ist, dass die Verkaufstätigkeit direkt von der Organisation und ohne Zwischenhändler bzw. professionelle Verkaufsstruktur durchgeführt wird.

Ein Preis, der oftmals von der Spendenbereitschaft des Erwerbers abhängt, ein Produkt, das unentgeltlich erworben wurde, und das Fehlen einer Verkaufsstruktur sind Indikatoren dafür, dass es sich um Finanzierungsformen der Organisation handelt, die keine marktverzerrende Wirkung haben. Oft dient diese Tätigkeit einfach dazu, Sachspenden in Geld „umzuwandeln“, mit welchem dann die ehrenamtliche Organisation ihre Tätigkeit finanzieren kann.⁵⁶

★ **Beispiel:** *Bekannte Persönlichkeiten schenken der Organisation signierte Produkte. Diese können dann weiterverkauft werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Versteigerung denkbar.*⁵⁷

c) Verkauf von selbst hergestellten Gütern

Verkauf von Gütern, die von den Betreuten selbst oder von freiwilligen Helfern hergestellt wurden.

Dieser Punkt greift zentrale Bedingungen des Rahmengesetzes auf. Er verweist auf die freiwillige Tätigkeit bzw. auf die Tätigkeit betreuter Personen. Deren Beschäftigung hat oft einen hohen sozialen und einen geringen oder untergeordneten ökonomischen Wert. Die sinnvolle Beschäftigung oder die Reintegration in die Arbeitswelt von Personen hat einen viel höheren Stellenwert und ist oft das wirkliche Ziel der Tätigkeit, das erzeugte Gut kann als „Nebenprodukt“ angesehen werden. Trotzdem kann durch die Abtretung der erzeugten Produkte ein finanzieller Beitrag zur Kostendeckung geleistet werden.

⁵⁶ Vgl. auch S.Pettinato in „gestire il non profit“, 2000, S. 239.

⁵⁷ Vgl. Enti non profit, Cinzia De Stefanis, 2009, S. 135.

★ **Beispiel:** *Behindertenwerkstatt: Von den betreuten Personen hergestellte Produkte können durch die ehrenamtliche Organisation steuerfrei abgetreten werden.*

d) Verabreichung von Speisen und Getränken bei verschiedenen Veranstaltungen

Verabreichung von Speisen und Getränken bei Versammlungen, Veranstaltungen, Feierlichkeiten und Ähnliches mit gelegentlichem Charakter.

Bei der Abtretung von Speisen und Getränken muss betont werden, dass diese nur in enger Verbindung mit der Veranstaltung steuerfrei getätigt werden können.

e) Erbringung von Dienstleistungen

Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den statutarischen Zielsetzungen, welche gegen Entgelt durchgeführt werden, das die direkt zurechenbaren Kosten um nicht mehr als 50 Prozent überschreiten darf.⁵⁸

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, steuerfrei Dienstleistungen an Dritte anzubieten und dafür ein Entgelt zu kassieren. Die erbrachten Leistungen müssen statutenkonform sein. Außerdem darf das kassierte Entgelt die direkten Kosten nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen. Als direkte Kosten werden jene angesehen, welche dokumentiert sind und in direktem Zusammenhang mit dem Erbringen der Leistung stehen. Nicht berücksichtigt werden können beispielsweise allgemeine Ausgaben oder nicht dokumentierbare Aufwendungen.

★ **Beispiel:** *Ein Verein macht in einer Schule jugendtypische Vorträge oder Veranstaltungen, um die Jugend auf gewisse Themen aufmerksam zu machen bzw. diese mit ihnen zu diskutieren. Die Themen stehen in Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Organisation. Dafür kassierte Entgelte sind steuerfrei, sofern sie die direkten Spesen nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen.⁵⁹*

⁵⁸ Dabei handelt es sich um eine Bestimmung, die auch für andere Vereine vorgesehen ist (max. 100 % der Kosten), Art. 143, 1. Absatz, TUIR. Für ehrenamtliche Organisationen wird das Verhältnis zwischen Erlösen und Kosten um die Hälfte „verbessert“.

⁵⁹ Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Mitglieder der ehrenamtlichen Organisation laut Rahmengesetz keine Entgelte kassieren dürfen. Ihnen dürfen nur die Spesen zurückerstattet werden. Wird diese Tätigkeit im Rahmen einer Konvention ausgeübt, so fällt sie nicht unter die gewerblichen Nebentätigkeiten, sondern unter die institutionellen Tätigkeiten der Organisation.

★ **Beispiel:** Vergleich zwischen Einnahmen und Ausgaben bei der Erbringung von Dienstleistungen:

BESCHREIBUNG	BETRÄGE	
Ausgaben		
Eingangsrechnung Nr. Datum, Lieferant	1.000,00 €	
Eingangsrechnung Nr. Datum, Lieferant	110,00 €	
Quittung Nr. Datum, Lieferant	250,00 €	
...		
Gesamtausgaben	1.360,00 €	100 %
Einnahmen		
Einnahmen aus Banküberweisungen	1.500,00 €	
Einnahmen aus Kassa 1	300,00 €	
Einnahmen aus Kassa 2	140,00 €	
...		
Gesamteinnahmen	1.940,00 €	< 150 %

→ **Erläuterung:** Ausgaben: 1.360,00 € = 100 %

In diesem Beispiel wären Einnahmen in Höhe von 2.040,00 € möglich (1.360 € mal 150 %). Die Einnahmen betragen 1.940,00 € und liegen damit unter dem zugestandenen Ausmaß. Die Steuerbefreiung kann angewandt werden.

Nebentätigkeiten im Überblick

**Als gewerbliche
Nebentätigkeiten
im Sinne des
Art. 8, 4.
Absatz des Gesetzes
Nr. 266/1991 gelten**

- gelegentliche Verkäufe bei Veranstaltungen,
- Verkaufstätigkeiten von Gütern, welche die Organisation geschenkt bekommen hat,
- Verkauf von selbst hergestellten Gütern,
- gelegentliche Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen,
- gewisse Dienstleistungen in beschränktem Ausmaß.

Bedingungen

- Verkäufe müssen vom Verein getätigt werden,
- keine Zwischenhändler.

Tätigkeiten müssen

- dem Erreichen der statutarischen Zielsetzungen dienen,
- ohne professionelle Verkaufsmittel durchgeführt werden.

Die Geldmittel müssen zu 100 Prozent für die institutionellen Zielsetzungen verwendet werden.

Ehrenamtliche Organisationen

*Steuerfreie
Einkünfte⁶⁰*

- Mitgliedsbeiträge
- Spesenbeiträge
- Sammlungen
- Spenden
- Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften
- Einkünfte aus Konventionen
- Gewerbliche Nebentätigkeiten

⁶⁰ Für die Abgrenzungen im Detail siehe unter den jeweiligen Abschnitt.

Steuerpflichtige Einkünfte

Allgemeines

Für ehrenamtliche Vereine bzw. in Italien ansässige nicht gewerbliche Körperschaften im Allgemeinen bildet steuerrechtlich die Summe folgender Einkunftsarten die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer Ires:⁶¹

- Einkünfte aus Grundvermögen,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (gewerblicher Art),
- sonstige Einkünfte.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden die jeweiligen Bestimmungen der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (Irpef) angewandt.

Auch ehrenamtliche Organisationen werden steuerrechtlich i. d. R. als nicht gewerbliche Körperschaften eingestuft. Das bedeutet, dass auch ihr Gesamteinkommen nach diesen Kriterien ermittelt wird, wobei den oben beschriebenen gewerblichen Nebentätigkeiten eine Sonderbehandlung zusteht.

Einkünfte aus Grund und Boden

Ist ein Verein Eigentümer eines Grundes oder eines Gebäudes, so muss er deren „Ertrag“ versteuern. In diesem Falle ist es sinnvoll, genau prüfen zu lassen, ob eine Befreiung anwendbar ist. Bekanntlich können im Landesverzeichnis eingetragene, ehrenamtliche Organisationen Liegenschaften erwerben, auch wenn sie nicht als juristische Person anerkannt sind. Das Eigentum bringt dann auch steuerrechtliche Verpflichtungen mit sich.

⁶¹ Vgl. Art. 143 des DPR Nr. 917/1986.

★ **Beispiel:** Wird eine Liegenschaft vermietet, so ist der Mietertrag zu versteuern.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind generell steuerpflichtig. Zu diesen zählen Zinserträge, Erträge aus Beteiligungen an Unternehmen und sonstige Kapitalerträge. Für nicht gewerbliche Körperschaften werden die meisten Kapitalerträge an der Quelle besteuert. Meist ist diese Besteuerung endgültig,⁶² d. h. sie müssen nicht nochmals in der Steuererklärung angeführt werden. Erfolgt eine Akontobesteuerung, so ist das Abfassen einer Steuererklärung notwendig.

Beispiele für quellenbesteuerte Kapitaleinkünfte sind Zinsen aus Spareinlagen, aus Kontokorrenteinlagen, aus Sparbriefen und Staatschein.

Beispiele für in der Regel nicht quellenbesteuerte Kapitaleinkünfte sind Dividenden aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

Gewerbliche Tätigkeiten

Von den gewerblichen Nebentätigkeiten gemäß Ministerialdekret von 25. Mai 1995 sind die gewerblichen Tätigkeiten abzugrenzen. Für viele Vereine ist es notwendig, für die Erreichung der Vereinsziele zusätzliche Einnahmen zu beschaffen. Die steuerrechtliche Behandlung dieser Einnahmen ist einerseits von der Art der Tätigkeit abhängig, andererseits auch von der Frage, ob sie als gelegentlich oder gewohnheitsmäßig einzustufen ist. Eine solche Abgrenzung ist schwierig und kann nur im Einzelfall überprüft werden.⁶³

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen gelegentlichen gewerblichen Tätigkeiten und gewohnheitsmäßigen gewerblichen Tätigkeiten.

⁶² Endbesteuerung oder Ersatzbesteuerung.

⁶³ Als Beispiel eine Aussage der Verwaltung: „... als gewohnheitsmäßig kann auch gelten, wenn seltene jährliche Leistungen in den Folgejahren wiederholt werden, wobei auch die Höhe der Entgelte mitberücksichtigt wird“. Ministerielle Note Nr. 324692/1985. Siehe auch Entscheid Nr. 141/E/2009.

Gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten

Gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten liegen dann vor, wenn sich dem Verein die Gelegenheit einer Veranstaltung bietet, die dann von ihm aufgegriffen wird. Es handelt sich also um sporadische Tätigkeiten ohne vorherige Organisation. Solche gelegentliche gewerbliche Einkünfte können auch dann vorliegen, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Organisation stehen.

Für gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten ist keine Mehrwertsteuerposition zu eröffnen und es sind keine steuerrechtliche Buchhaltungsbestimmungen einzuhalten. Sie sind aber in der Steuererklärung anzugeben und unterliegen der Körperschaftssteuer.⁶⁴ Je nach Tätigkeit fallen auch Autoren- und Unterhaltungssteuer an.⁶⁵

Gewohnheitsmäßige gewerbliche Tätigkeiten

Gewohnheitsmäßige Tätigkeiten wiederholen sich regelmäßig und setzen ein gewisses Maß an Organisation voraus. Werden beispielsweise jedes Jahr mehrere Veranstaltungen (Bälle, Feste oder Partys) organisiert, welche auch im Veranstaltungskalender aufscheinen, wenn regelmäßig Sponsorverträge abgeschlossen werden oder im Vereinsblatt in regelmäßigen Abständen bezahlte Werbung veröffentlicht wird, muss von gewohnheitsmäßiger gewerblicher Tätigkeit gesprochen werden. Für diese Tätigkeiten gilt eine Vielzahl von buchhalterischen und anderen Bestimmungen, die eingehalten werden müssen. Sie fallen außerdem in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer.⁶⁶

Tätigkeiten, die immer gewerblich sind

Für eine Reihe von Tätigkeiten bestimmt der Gesetzgeber, dass sie immer gewerblicher Natur sind, auch wenn sie für die eigenen Mitglieder des Vereins bestimmt sind.⁶⁷ Es gilt also eine absolute Vermutung der Gewerblichkeit.

⁶⁴ In vielen Fällen handelt es sich um gelegentliche kommerzielle Tätigkeiten, deren steuerrechtliche Behandlung im Art. 67 des DPR 917/1986 geregelt ist.

⁶⁵ Siehe eigene Kapitel.

⁶⁶ Für die Abrechnung gewerblicher Tätigkeiten bietet sich für Vereine das Pauschalssystem laut Gesetz Nr. 398/1991 an. Dabei werden 3 Prozent der Einkünfte besteuert sowie 50 % der kassierten Mehrwertsteuer (90 % bei Sponsoring) eingezahlt. Zudem sind die buchhalterischen Verpflichtungen vereinfacht.

⁶⁷ Art. 148, 4. Absatz des TUIR.



Die Tätigkeiten sind:

- Abtretung von neuen Gütern, die für diesen Verkauf erzeugt wurden,
- Verabreichung von Speisen,⁶⁸
- Lieferungen von Wasser und Gas, elektrischem Strom und Dampf,
- Hoteldienstleistungen, Unterkunft, Transport- und Verwahrungsleistungen,
- Mensa- und Verpflegungsleistungen,
- Reise- und Feriendienstleistungen,⁶⁹
- gewerbliche Messen und Ausstellungen,
- Werbung,
- Leistungen im Telekommunikations- und Radiowesen.

Sonstige Einkünfte

Unter „sonstige Einkünfte“ versteht der Gesetzgeber eine abschließende (*taxative*) Auflistung von Tatbeständen, die steuerpflichtig sind.

Sie sind grundsätzlich im Besteuerungszeitraum anzugeben, in dem sie erzielt wurden (Kassaprinzip).



Die wichtigsten davon sind:

- Wiederveräußerung von Liegenschaften im Zeitraum von fünf Jahren,
- gelegentlich ausgeübte gewerbliche Tätigkeiten,
- wirtschaftliche Verwertung von Patenten, Formeln, Verfahren u. ä.,
- Vermietung von beweglichen Gütern.

⁶⁸ Sofern nicht in den gelegentlichen gewerblichen Tätigkeiten laut Dekret 25. Mai 1995 enthalten.

⁶⁹ Mit dieser Bestimmung sind nicht die gewöhnlichen „Vereinsfahrten“ gemeint, außerdem sieht Art. 148, 6. Absatz des TUIR Ausnahmen für einige Körperschaften vor.

Einkünfte ehrenamtlicher Organisationen im Überblick

Steuerfreie Einkünfte

- Mitgliedsbeiträge
- Spesenbeiträge
- Sammlungen
- Spenden
- Öffentliche Beiträge
- Einkünfte aus Konventionen
- Gewerbliche Nebentätigkeiten⁷⁰

Keine steuerlichen Verpflichtungen

Steuerpflichtige Einkünfte

- Einkünfte aus Grund und Boden
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit
- Sonstige Einkünfte

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen

Spesen, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können.

Berechnung der Bruttosteuer

Spesen, die als Absetzbetrag von der Steuer in Abzug gebracht werden können.

Steuerschuld

Für ehrenamtliche Organisationen muss jeweils überprüft werden, ob für die Einkünfte nicht die Steuerbefreiungen der gewerblichen Nebentätigkeiten anwendbar sind.

Mitteilung an die Finanzverwaltung – MODELL EAS

Vereine, die sich durch Beiträge der Mitglieder bzw. der Teilnehmer finanzieren, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben und allgemein, welche die Steuererleichterungen für nicht gewerbliche Körperschaften mit Vereinscharakter beanspruchen,⁷¹ müssen der Agentur für Einnahmen eine entsprechende Erklärung zukommen lassen.⁷²

Die steuerlichen Begünstigungen und Steuerbefreiungen⁷³ stehen also nur dann zu, wenn:

- die steuerrechtlichen Voraussetzungen bestehen, und
- wenn diese Erklärung Modell EAS eingereicht wird.⁷⁴

Durch diese Verpflichtung, welche 2009 eingeführt wurde, will sich die Finanzverwaltung einen besseren Überblick über den gesamten Non-Profit-Sektor verschaffen, und natürlich dienen die mitgeteilten Daten und Informationen der besseren Überwachung und Kontrolle dieses Sektors.

Das Modell EAS

Die Erklärung erfolgt mittels eines eigenen Vordrucks Modell EAS. Dieses ist im Internet auf der Homepage der Agentur der Einnahmen abrufbar.⁷⁵ Das Formular fragt insgesamt 38 Daten sowie die anagrafischen Daten der Organisation ab. Für einige Organisationen kann eine verkürzte Form gewählt werden.

⁷¹ Art. 148, DPR Nr. 917/1986.

⁷² Art. 30, Gesetzesdekret vom 29. November 2008, Nr. 185, umgewandelt mit Gesetz vom 28. Januar 2009, Nr. 2.

⁷³ laut Art. 148 TUIR und Art. 4 DPR Nr. 633.

⁷⁴ Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 9. April 2009.

⁷⁵ www.agenziaentrate.gov.it.

Die Übermittlung an die Verwaltung kann nur auf elektronischem Wege gemacht werden. Dazu können die Systeme „Entratel“ oder „Fisconline“ verwendet werden, sofern der Verein von der Agentur der Einnahmen dazu autorisiert ist. Die Finanzverwaltung stellt dazu kostenlos ein eigenes Softwarepaket zur Verfügung.

Wer diese Möglichkeit nicht hat, muss den Dienst eines autorisierten Übermittlers bzw. Intermediäres (z.B. Steuerberater, CAF usw.) beanspruchen.

Meldetermine im Überblick:

	Termin der Meldung
Neugründung eines Vereins	60 Tage ab Gründung
Mitteilung von Änderungen	Folgejahr innerhalb 31. März
Verlust der Voraussetzungen für die steuerlichen Erleichterungen	60 Tage ab Verlust derselben
Erstmeldung aller bestehenden Vereine	31. Dezember 2009 ⁷⁶

Welche Vereine/NPOs sind befreit?

Von der Meldepflicht gänzlich befreit sind:

- a) Organisationen, die im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen sind und zusätzlich zu den institutionellen Tätigkeiten und den gewerbliche Nebentätigkeiten laut Ministerialdekret vom 25. Mai 1995 keine weiteren gewerblichen Tätigkeiten ausüben,
- b) Amateurvereine, die im CONI-Register eingetragen sind und keine gewerbliche Tätigkeiten haben,⁷⁷
- c) Gemeinnützige Organisationen (*Onlus*) sowie alle Organisationen, welche von Rechts wegen als Onlus anerkannt werden,⁷⁸

⁷⁶ Termin mit Dekret des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 190782/2009 festgelegt.

⁷⁷ Sind aber trotzdem verpflichtet, wenn sie Leistungen gemäß Art. 148, Absatz 3, TUIR ausüben. MR Nr. 45/E/2009.

⁷⁸ Rundschreiben Agentur der Einnahmen vom 29. Oktober 2009, Nr. 45/E.

- d) Tourismusvereine, welche für das Pauschalssystem laut Gesetz Nr. 398/1991 optiert haben,
- e) NPOs, welche nicht Vereinscharakter haben (z.B. Stiftungen) oder keine Begünstigungen laut Art. 148 TUIR, bzw. Art. 4, DPR 633 in Anspruch nehmen,⁷⁹
- f) Vereine öffentlichen Rechts (*enti di diritto pubblico*).

Welche Vereine füllen den verkürzten Meldebogen aus?

Nachfolgende Organisationen können eine verkürzte Version der Erklärung einreichen. Sie reichen dasselbe Modell EAS ein, füllen aber zusätzlich zu den anagrafischen Daten nur die Felder 4, 5, 6, 25 und 26 aus.⁸⁰

Den verkürzten Meldebogen verwenden:

- a) Ehrenamtliche Organisationen, die im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen sind und zusätzlich zu den institutionellen Tätigkeiten und den gewerblichen Nebentätigkeiten laut Ministerialdekret vom 25. Mai 1995 weitere gewerbliche Tätigkeiten ausüben,
- b) Organisationen, welche im Landesverzeichnis der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (APS) eingetragen sind,
- c) Amateurreine, die im CONI-Register eingetragen sind, sofern sie nicht gänzlich befreit sind,
- d) Vereine, welche im Verzeichnis der juristischen Personen eingetragen sind,
- e) Organisationen mit religiösem Charakter, die vom Innenministerium anerkannt sind,
- f) Politische Parteien und Gewerkschaften,
- g) Standesorganisationen und Berufsverbände.

Hinweis zu den ehrenamtlichen Organisationen

Ehrenamtliche Vereine und Organisationen, welche zusätzlich zu den institutionellen Tätigkeiten und den gewerblichen Nebentätigkeiten laut

⁷⁹ Vereine, welche nur Mitgliedsbeiträge einheben, müssen jedenfalls die Meldung einreichen. Rundschreiben Nr. 51/E vom 1. Dezember 2009.

⁸⁰ Rundschreiben Agentur der Einnahmen vom 29. Oktober 2009, Nr. 45/E. Amateursportvereine füllen zusätzlich das Feld Nr. 20 aus, juristisch anerkannte das Feld Nr. 3.

Ministerialdekret vom 25. Mai 1995 weitere gewerbliche Tätigkeiten ausüben:

- müssen den verkürzten Fragebogen ausfüllen,
- verlieren auch aufgrund der gewerblichen Tätigkeit automatisch den Status als gemeinnützige Organisation (Onlus) von Rechts wegen, d.h. ihnen gehen auch steuerliche Vorteile verloren wie z. B. die steuerliche Absetzbarkeit von freiwilligen Spenden.

Überblick – Verlust des Status „Onlus von Rechts wegen“.

Ehrenamtliche Organisationen sind von Rechts wegen als Onlus anerkannt, wenn sie zusätzlich zu den institutionellen Vereinstätigkeiten ausschließlich gewerbliche Nebentätigkeiten ausüben, wie mit eigenem Ministerialdekret geregelt.⁸¹

Üben sie zusätzlich gewerbliche Tätigkeiten aus, verlieren sie den Onlus-Status und damit auch die damit verbundenen Begünstigungen. Nachfolgend ein Vergleich mit den wichtigsten Unterschieden:

	Ehrenamtliche Organisation, von Rechts wegen Onlus	Ehrenamtliche Organisation, welche auch gewerbliche Tätigkeiten ausübt (demnach nicht Onlus)
Mod. EAS für Vereine einzureichen	nein	ja
Eine Geldspende kann in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden	ja	nein
Vergnügungssteuer	befreit	geschuldet

⁸¹ Siehe dazu Kapitel Einkommensteuer.

Indirekte Steuern

Mehrwertsteuer und Buchhaltung

Allgemeines

Die Mehrwertsteuer ist eine „Netto-Allphasen-Umsatzsteuer“. Das heißt, sie wird von den Unternehmern in jeder Phase der Produktion kassiert und auf den nächsten Unternehmer umgewälzt. Die ausgegebene Vorsteuer kann jeweils verrechnet werden (Netto). Letztendlich wird sie dem Endverbraucher angerechnet, der die gesamte Steuerlast trägt. Steuerträger (Konsument) und Steuerzahler (die Unternehmer) sind nicht identisch. Aus diesem Grunde spricht man von einer indirekten Steuer. Nicht gewerbliche Körperschaften nehmen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer oft die Rolle des Endverbrauchers (Konsument) ein.

Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen Verkäufe und Dienstleistungen im Rahmen einer gewohnheitsmäßigen unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit, auch wenn von nicht gewerblichen Körperschaften erbracht. Als gewohnheitsmäßig sind jene Tätigkeiten anzusehen, die nicht nur gelegentlich oder vereinzelt ausgeführt werden.⁸² Wir verweisen auch auf die im Kapitel Einkommenssteuer ausgeführten Abgrenzungen.⁸³

⁸² Das Finanzministerium ist der Auffassung, dass auch seltene, jährliche Leistungen, die sich über die Jahre wiederholen, als gewohnheitsmäßig gelten, wobei der wirtschaftliche Umfang zu berücksichtigen ist. Entscheid Nr. 324692/1985. Vgl. auch Entscheid Nr. 324457/1986, Entscheid Nr. 612/1994. Für die subjektive Einstufung siehe auch Entscheid Nr. 550326/1988.

⁸³ Die Abgrenzung im Sinne der Einkommenssteuer entspricht größtenteils jener der Mehrwertsteuer.

Verpflichtungen

Fällt ein Subjekt in diesen Anwendungsbereich, so entstehen für ihn eine Reihe von damit verbundenen Verpflichtungen (Rechnungslegungspflicht, Registrierung der Ausgangs- und der Eingangsrechnungen, Berechnung und Einzahlung der Schuld, Einreichen der MwSt.-Erklärungen usw.).

Ehrenamtliche Organisationen

Die ausgeübten Tätigkeiten der ehrenamtlichen Organisationen, welche ausschließlich zu Solidaritätszwecken gegründet wurden und im Landesverzeichnis eingetragen sind, werden nicht als Verkauf von Gütern bzw. als Erbringen von Dienstleistungen angesehen.⁸⁴ Es handelt sich also um eine subjektive Befreiung, die ausgeübten Tätigkeiten werden als nicht mehrwertsteuerrelevante Umsätze angesehen. Folglich befinden sie sich außerhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer. Die Organisation wird damit dem Endverbraucher gleichgestellt, welcher bekanntlich der Steuerträger ist, auf dem sich die Gesamtlast der angewandten Mehrwertsteuer niederschlägt.⁸⁵ Diese Bestimmung gilt für die institutionellen Tätigkeiten der ehrenamtlichen Organisation und für die gewerblichen Nebentätigkeiten im Rahmen des Ministerialdekretes vom 25. Mai 1995. Die im Amt für Kabinettsangelegenheiten angesiedelte Expertenkommission von Wirtschaftsprüfern vertritt die Meinung – auch aufgrund einer Stellungnahme der Agentur für Einnahmen des Finanzministeriums vom 15. November 2001 –, dass die Mehrwertsteuerbefreiung auch für eventuelle gewerbliche Tätigkeiten gilt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die gewerbliche Tätigkeit nicht den Vereinscharakter der Körperschaft sprengt und somit die Voraussetzungen zur Eintragung in das Landesverzeichnis nicht mehr gegeben sind.

Durch diese Befreiung entfallen auch alle damit zusammenhängenden Verpflichtungen wie beispielsweise die Verpflichtung zur Rech-

⁸⁴ Art. 8, 2. Absatz des Gesetzes Nr. 266/1991.

⁸⁵ Klärung des Ministeriums Nr. 296 vom 18. Juni 1994.

nungslegung, die Registerführung, das Erstellen von Abschlüssen und von Erklärungen.⁸⁶

Es wird an dieser Stelle daran erinnert, dass ehrenamtliche Organisationen nur dann „von Rechts wegen“ als gemeinnützige Organisationen (Onlus) anerkannt werden, wenn sie zusätzlich zu den institutionellen Tätigkeiten ausschließlich gewerbliche Nebentätigkeiten im Rahmen des Ministerialdekretes vom 25. Mai 1995 ausüben.⁸⁷

MwSt.-Regelung für den Einkauf

Ehrenamtliche Organisationen müssen für den Einkauf die Mehrwertsteuer zahlen. Dies gilt auch in jenen Fällen, wenn Rettungsfahrzeuge u.ä. erworben werden. Die Mehrwertsteuerbefreiung für die Verkäufe kann also nicht auf den Einkauf ausgedehnt werden. Es wurde aber im Gegenzug ein staatlicher Fonds geschaffen, aus welchem ehrenamtliche Organisationen beim mehrwertsteuerpflichtigen Ankauf dieser Fahrzeuge Beiträge erhalten können.⁸⁸

MwSt.-Regelung für ausländische Rechnungen

Bei allen Abtretungen von Gütern bzw. Erbringung von Leistungen mit und aus dem Ausland sind die vorgesehenen Regelungen zu berücksichtigen.⁸⁹ Für die Europäische Gemeinschaft gelten für die innergemeinschaftliche Abtretung von Gütern spezifische Regelungen. Auch für erbrachte Dienstleistungen gelten seit 2010 eigene Regelungen.

Es ist jeweils festzulegen, in welchem Staat die Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer geschuldet ist und ob daraus bürokratische Verpflichtungen folgen. Beabsichtigt ein Verein den Erwerb von Gütern oder von Leis-

⁸⁶ Vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 3/1992.

⁸⁷ Art. 30, Gesetzesdekret vom 29. November 2008, umgewandelt mit Gesetz vom 28. Januar 2009, Nr. 2.

⁸⁸ Das Ansuchen ist innerhalb Dezember des Jahres des Ankaufs mittels Einschreiben mit Rückantwort an folgende Adresse zu richten: *“Ministero del lavoro e delle politiche sociali – Dipartimento delle politiche sociali e previdenziali – Direzione generale per il volontariato, l’associazionismo sociale e le politiche giovanili, via Veneto n. 56, 00187 Roma.”*

⁸⁹ Art. 7, 9 und 17, DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 633.

tungen aus dem Ausland, so ist es anzuraten, sich vor Durchführung des Erwerbs oder Erbringung der Leistung beraten zu lassen.

Buchhaltung – zivilrechtliche Bestimmungen

Nicht gewerbliche Körperschaften sind zivilrechtlich nicht verpflichtet, die Rechnungsunterlagen (Journal, Inventarbuch usw.) zu führen. Das Zivilgesetzbuch sieht diese Verpflichtung für Unternehmen vor.⁹⁰ Eine Verpflichtung entsteht aber immer dann, wenn dies in den Statuten oder in einem Sondergesetz festgehalten ist. Außerdem sind die juridisch anerkannten Körperschaften (anerkannte Vereine) zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet.⁹¹

Die steuerrechtlichen Buchhaltungsvorschriften beschränken sich im Allgemeinen auf die gewerblichen Tätigkeiten, welche die nicht gewerblichen Körperschaften ausüben.⁹²

Eine ordnungsgemäße Buchführung der gesamten Tätigkeit der Organisation – auch wenn diese formell nicht vom Gesetzgeber verlangt wird – ist schon aus Gründen der Transparenz und der Verantwortung gegenüber den eigenen Mitgliedern, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit zu empfehlen. Des Weiteren wird eine solche auch bei Ansuchen um öffentliche Beiträge verlangt bzw. vorausgesetzt.

Die Geschäftstätigkeit der ehrenamtlichen Organisationen kann gegliedert werden in:

- institutionelle Tätigkeiten,
- gewerbliche Nebentätigkeiten und
- gewerbliche Tätigkeiten.

Eine solche Aufteilung ist aus steuerrechtlicher Sicht notwendig und auch aus zivilrechtlicher Sicht sinnvoll.

Aus der Buchhaltung müssen alle Geschäftsfälle in chronologischer und in systematischer Weise hervorgehen. Die Aufzeichnungen sollten

⁹⁰ Art. 2214 des Zivilgesetzbuches.

⁹¹ Art. 20 des Zivilgesetzbuches.

⁹² Eine Ausnahme bilden die Sammlungen bei Veranstaltungen, für welche Aufzeichnungen gemacht werden müssen.

in ein Abschlussdokument münden, welches die Vermögenssituation, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht enthält.

Alle Dokumente dienen dazu, die wirtschaftliche Situation der Körperschaft darzustellen und die Geschäftstätigkeit zum Erreichen der statutarischen Zielsetzungen zu belegen. Die Genauigkeit und Detailliertheit der angeführten Aufzeichnungen sollte an die Größe und an die ausgeübten Tätigkeiten der Körperschaft angepasst werden. Je größer die Organisation, desto komplexer auch die Verwaltung und desto genauer die Buchhaltung. Für sehr große Organisationen empfiehlt sich immer die doppelte Buchführung. Diese Vorgangsweise beinhaltet auch den Vorteil für die Verwalter, das Aufsichtsorgan u. v. a. den Vorsitzenden, sich auf eine ordnungsgemäße Buchhaltung stützen zu können.

Eine genaue Buchhaltung bedeutet auch exakte, sichere Daten, welche als Grundlage für künftige Entscheidungen herangezogen werden können. Sie können aber genauso als Beleg für erreichte Ziele dienen.

Erstellen eines Haushaltsvoranschlages

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Erstellen eines Haushaltsvoranschlages (Budget). Trotzdem ist ein solcher Voranschlag sinnvoll und dient in erster Linie dazu, die Arbeit der Verwaltung im Voraus festzulegen und die Ressourcen richtig zu verwenden. Je größer die Organisation, desto sinnvoller und notwendiger ist ein Haushaltsvoranschlag.

Die wichtigsten Aufgaben der Buchhaltung⁹³

Kurzform	Erläuterung
Information der Entscheidungsträger (Vorstand), des Aufsichtsorganes (Rechnungsprüfer) und der übrigen Organe	Entscheidungsträger müssen sich auf Informationen stützen, die sie aus den Aufzeichnungen erhalten. Vollständige Information verbessert die Ausgangslage, um richtige Entscheidungen zu treffen.
Information der Mitglieder, Spender und öffentlicher und privater Körperschaften, welche die Organisation unterstützen	Die Aufzeichnungen ermöglichen es, gegenüber den Mitgliedern und Spendern die Beschaffung und die Verwendung der Ressourcen zu dokumentieren. Ordentliche Aufzeichnungen stiften Vertrauen.
Information Dritter	Dritte können Lieferanten, Kunden, Banken, Angestellte usw. sein. Sie können sich über die wirtschaftliche Lage der Organisation informieren.
Darlegung der Ergebnisse	Über die Jahresabschlüsse und Voranschläge kann eine genaue Planung vorgenommen werden. Verschiedene Jahre können verglichen werden.
Steuerrechtliche Verpflichtungen	Steuerrechtlichen Verpflichtungen kann aufgrund der Buchhaltungsaufzeichnungen nachgekommen werden. Sie ermöglichen eine Trennung der institutionellen und der gewerblichen Einkünfte und eine Zuordnung der Aufwendungen.
Rechenschaft gegenüber dem Amt für Kabinettsangelegenheiten	Die Buchhaltung stellt die Basis dar, um gegenüber der Verwaltung Rechenschaft abgeben zu können. Dies trifft insbesondere für ehrenamtliche Organisationen zu, aber auch für jene, die Beiträge von der öffentlichen Verwaltung erhalten oder Konventionen mit der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen haben.

Steuerrechtliche Buchhaltungsvorschriften

Nicht gewerbliche Körperschaften sind zu einer Buchhaltung verpflichtet, sobald gewohnheitsmäßig gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Dabei sind steuerrechtlich zwei Formen möglich:

- die vereinfachte Buchhaltung,
- die ordentliche (doppelte) Buchhaltung.

Zudem gibt es Pauschalssysteme zur Besteuerung der gewerblichen Tätigkeiten und einige Vereinfachungen für kleinere Organisationen.

Seit 1. Januar 1998 muss für die gewerbliche Tätigkeit immer getrennte Buchhaltung geführt werden. Ein Zusammenlegen der Buchführung für die gewerblichen und die institutionellen Tätigkeiten ist also nicht mehr möglich.⁹⁴

Es sei also nochmals festgehalten, dass sich die steuerrechtlichen Buchhaltungsverpflichtungen auf die gewohnheitsmäßig ausgeübten, gewerblichen Tätigkeiten beschränken und dass die institutionellen Tätigkeiten sowie die gelegentlichen gewerblichen Einkünfte, jene aus Grundvermögen, aus Kapitalvermögen und die „sonstigen“ Einkünfte nicht betroffen sind.⁹⁵

Vereinfachte Buchführung

Die Aufzeichnungen für die Ermittlung der Körperschaftsteuer bauen auf den Mehrwertsteueraufzeichnungen auf.

⁹⁴ Siehe dazu Art. 144, 2. Absatz des DPR vom 22. Dezember 1986, Nr. 917.

⁹⁵ Vgl. die Einteilung der Einkunftsarten im Kapitel Einkommenssteuer.

Diese Abrechnungsform kann angewandt werden, wenn der Vorjahresumsatz unter folgenden Schwellen liegt:

- unter 309.874,74 € bei Dienstleistungen,
- unter 516.456,90 € für alle anderen Tätigkeiten.⁹⁶

Der steuerbare Gewinn ergibt sich bei dieser Abrechnungsmethode aus der Differenz zwischen den Erlösen und den Aufwendungen gewerblicher Natur.

Die doppelte Buchhaltung

Dieses Abrechnungsverfahren ist obligatorisch, wenn im Bezugsjahr ein gewerblicher Jahresumsatz über den oben erwähnten Grenzen erzielt wurde. Eine nicht gewerbliche Körperschaft kann auch unabhängig vom Umsatz diese Abrechnungsform wählen.

Das folgende Schaubild zeigt die Vielzahl der Buchhaltungssysteme. Sie betreffen die ehrenamtlichen Organisationen nur dann, wenn gewohnheitsmäßig gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht unter die steuerfreien gewerblichen Nebentätigkeiten fallen.

⁹⁶ Art. 18, DPR vom 29. September 1973, Nr. 600.

Buchhaltungsbestimmungen für nicht gewerblichen Körperschaften (beschränkt auf die gewerbliche Tätigkeit)

Gewerblicher Umsatz über:	ordentliche Buchführung
<ul style="list-style-type: none"> • 309.874,74 € bei Dienstleistungen • 516.456,90 € bei anderen Tätigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Journal • Inventar • Hilfsbücher • Buch der abschreibbaren Güter • Lagerbuchhaltung • Mehrwertsteuerbücher • Arbeitsrechtliche Bestimmungen • Andere Bücher
Gewerblicher Umsatz über:	vereinfachte Buchführung
<ul style="list-style-type: none"> • 309.874,74 € bei Dienstleistungen • 516.456,90 € bei anderen Tätigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrwertsteuerbücher • Buch der abschreibbaren Güter • Arbeitsrechtliche Bestimmungen
Amateursportvereine und andere Vereine ohne Gewinnabsicht:	Sonderbestimmung ⁹⁷ und Befreiung von den MwSt.-Verpflichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • 250.000,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> • vereinfachtes Register mit monatlichen Eintragungen. • IRES auf 3 % der Erlöse und MwSt.-Abzug im Allgemeinen 50 % pauschal

✓ **Hinweis:** Für öffentliche Sammlungen muss innerhalb von 4 Monaten ab Jahresabschluss eine eigene Aufstellung erstellt werden. Aus dieser müssen je öffentlicher Sammlung die Einnahmen und die Ausgaben ersichtlich sein.⁹⁸

⁹⁷ Gesetz Nr. 398/1991.

⁹⁸ Art. 143, Absatz 3 des DPR vom 22. Dezember 1986, Nr. 917 sowie Art. 20, 2. Absatz des DPR vom 29. September 1973, Nr. 600.

Andere Steuern und Gebühren

Registersteuer

Befreiung für ehrenamtliche Organisationen

Urkunden und Verträge, welche die Gründung und die Ausübung der ordentlichen Tätigkeit der ehrenamtlichen Organisationen betreffen, sind von der Registersteuer befreit. Die Befreiung kann nur von im Landesverzeichnis eingetragenen ehrenamtlichen Organisationen beansprucht werden.⁹⁹

Wie vom Finanzministerium mehrmals bestätigt,¹⁰⁰ sind auch die Fixgebühren nicht geschuldet. Diese Befreiung betrifft das Abfassen sowie Änderungen des Gründungsaktes und der Statuten, andere Beschlüsse, Verträge zum Erwerb von unbeweglichen Gütern oder solchen, die in öffentliche Register eingetragen sind (Fahrzeuge), Miet- und Finanzierungsverträge usw. Die Befreiung betrifft nur die Steuer; die Verpflichtung zur Registrierung bleibt natürlich aufrecht.

Da es sich um eine objektive Befreiung handelt, kann sie immer dann beansprucht werden, wenn bei Rechtsgeschäften mit mehreren Rechtssubjekten eines dieser Subjekte eine eingetragene ehrenamtliche Organisation ist.¹⁰¹

Stempelgebühr

Der Stempelgebühr unterliegen allgemein zivilrechtliche Urkunden, Gerichtsurkunden und Verwaltungsakte. Des Weiteren sind auch solche betroffen, die nur bei Gebrauch unterliegen.¹⁰² Rechnungen und Quittungen unterliegen der Stempelgebühr grundsätzlich dann, wenn sie nicht der Mehrwertsteuer unterworfen sind. Sie ist immer dann in der Höhe von 1,81 € geschuldet, wenn der Rechnungsbetrag über 77,47 € liegt.

⁹⁹ Art. 6, 2. Absatz sowie Art. 8, 1. Absatz des Gesetzes Nr. 266/1991.

¹⁰⁰ Rundschreiben Nr. 3/92 sowie Klärung des Finanzministeriums Nr. 300028 vom 29. Mai 1993.

¹⁰¹ V. Pinto 1996, 138.

¹⁰² "in caso d'uso".

Werden „konforme“ Kopien der Rechnungen oder Quittungen ausgestellt, unterliegen diese derselben Behandlung wie das Original. Folglich unterliegen sie der Stempelgebühr, wenn das Original dieser unterlag.¹⁰³

Gründungsverträge der ehrenamtlich tätigen Organisationen und solche Akte, welche mit der ordentlichen Tätigkeit verbunden sind, sind von der Stempelgebühr befreit.¹⁰⁴ Die Befreiung kann aber nur für solche Akte angewandt werden, welche ausschließlich den solidarischen Zielsetzungen der Organisation dienen.¹⁰⁵

So werden also z. B. auch Quittungen für Spenden ohne Stempelmarke ausgestellt. Zudem sind an gemeinnützige Einrichtungen Onlus und ehrenamtliche Organisationen ausgestellte Dokumente, Akte, Gesuche, Eingaben, Anträge, Verträge, Kopien, Auszüge, Bestätigungen, Beurkundungen, Erklärungen und Bescheinigungen immer von der Stempelgebühr befreit.¹⁰⁶

Dasselbe gilt auch, wenn genannten Dokumente von gemeinnützigen Einrichtungen Onlus und ehrenamtlichen Organisationen ausgestellt werden.¹⁰⁷ Der Befreiungsgrund ist auf dem Dokument anzugeben.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Schenkungen sowie testamentarische Vermächtnisse/Erbschaften an ehrenamtliche Organisationen sind von jeglichen Steuern zu Lasten der Organisationen und somit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.¹⁰⁸ Für die Befreiungen ist die Eintragung in das Landesverzeichnis Voraussetzung.

Hypothekar- und Katastersteuer

Schenkungen sowie testamentarische Vermächtnisse/Erbschaften an ehrenamtliche Organisationen sind von allen Steuern befreit, welche zu

¹⁰³ Rundschreiben Finanzministerium Nr. 415755 vom 1. August 1973.

¹⁰⁴ Art. 8, 1. Absatz, Gesetz Nr. 266/1991.

¹⁰⁵ Entscheidung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1995, Nr. 138.

¹⁰⁶ Art. 27-bis, im Anhang B zur Tabelle, DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642.

¹⁰⁷ Rundschreiben Finanzministerium Nr. 168/1998, Punkt 7.1.

¹⁰⁸ Art. 8, Gesetz Nr. 266/1991.

Lasten der Organisation sind. Damit besteht also auch eine Befreiung von den Hypothekar- und Katastersteuern für ehrenamtliche Organisationen, wenn sie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse annehmen.

Staatliche Konzessionsgebühren

Urkunden und Verwaltungsmaßnahmen betreffend die gemeinnützigen Einrichtungen Onlus und damit auch im Landesverzeichnis eingetragene ehrenamtliche Organisationen sind immer von den staatlichen Konzessionsgebühren befreit.¹⁰⁹ Die gebührenpflichtigen Urkunden und Maßnahmen sind in einer Tariftabelle angeführt.¹¹⁰ Sie betreffen beispielsweise die Einschreibung ins Handelsregister, Radio- und Fernsehgebühren, Telefonanschlüsse (ausschließlich für die institutionelle Tätigkeit).

Wertschöpfungssteuer Irap

Die regionale Wertschöpfungssteuer ist eine lokale, reale Steuer, welche nicht von der Einkommenssteuer absetzbar ist.

Steuergegenstand der Wertschöpfungssteuer Irap ist die gewohnheitsmäßige Ausübung einer organisierten Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Region. Der Besteuerungszeitraum stimmt mit jenem der Körperschaftssteuer IRES überein. Der Steuersatz beträgt in der Regel 3,90%. Zudem legen die einzelnen Regionen weitere Reduzierungen des Steuersatzes fest.¹¹¹

Von der Wertschöpfungssteuer betroffen sind Unternehmen, Freiberufler sowie öffentliche und private Körperschaften einschließlich der Vereine und der Non-Profit-Organisationen.

¹⁰⁹ Art. 13-bis des DPR Nr. 641/1972.

¹¹⁰ Tariftabelle im Anhang zum DPR Nr. 641/1972.

¹¹¹ Die Autonome Provinz Bozen hat mit Landesfinanzgesetz 2008 eine Reduzierung auf 3,4 Prozent sowie für bestimmte Sektoren unter gewissen Voraussetzungen auf 2,98 Prozent beschlossen.

Vereine zählen bekanntlich zu den privaten, nicht gewerblichen Körperschaften. Sie unterliegen der Irap wie folgt:

- Für den nicht gewerblichen Bereich (institutionelle Tätigkeiten) unterliegen der Irap nur die zustehenden Lohnkosten, die der nicht selbständigen Arbeit gleichgestellten Entlohnungen, ausgezahlte Entgelte für koordinierte und fortwährende Mitarbeit (Projektarbeit) sowie für gelegentliche autonome Arbeitsleistungen.
Die Lohnkosten des institutionellen Bereiches und die anderen hier erwähnten Entgelte werden um jene reduziert, welche spezifisch für den gewerblichen Bereich bestimmt sind. Sind diese nicht zuordenbar, so werden sie im Verhältnis der gewerblichen Erlöse zu den Gesamterlösen reduziert.¹¹²
- Für gewerbliche Tätigkeiten muss hingegen die Irap wie für Unternehmen berechnet werden. Dabei ist das Berechnungssystem für die ordentliche Buchführung anzuwenden.

★ **Beispiel:** Berechnung der Wertschöpfungssteuer Irap

Beschreibung	Beträge
Löhne und Gehälter	40.000,00 €
Freie Mitarbeiter	1.500,00 €
Summe	41.500,00 €
Bruttosteuer (3,40 %)	1.411,00 €

Befreiung für ehrenamtlich tätige Organisationen

Die Provinz Bozen sieht für gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsicht eine Befreiung von der regionalen Wertschöpfungssteuer Irap vor.¹¹³

Als gemeinnützige Organisationen werden folgende Rechtssubjekte definiert:¹¹⁴

- Gemeinnützige Organisationen (Onlus), welche die entsprechende Mitteilung an die Agentur der Einnahmen gemacht haben,¹¹⁵

¹¹² Art. 10 und 11, GvD Nr. 446/1997.

¹¹³ Landesgesetz Nr. 11 vom 26. Juli 2002, Art. 1, 1. Absatz.

¹¹⁴ Art. 10, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 460/1997.

¹¹⁵ Art. 11, GvD Nr. 460/1997.

- ehrenamtliche Organisationen, die im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen sind und welche außer den marginalen Nebentätigkeiten laut Ministerialdekret keine weiteren gewerblichen Tätigkeiten ausüben,¹¹⁶
- Organisationen zur Förderungen des Gemeinwesens, welche im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen sind,
- Anerkannte Nichtregierungsorganisationen,¹¹⁷
- Sozialgenossenschaften.¹¹⁸

Eine Steuererklärung mit der entsprechenden Übersicht für die Wertschöpfungssteuer Irap muss aber auch dann abgefasst und eingereicht werden, wenn die Befreiung beansprucht wird.

Plakatierungsgebühr

Die Plakatierungsgebühr¹¹⁹ setzt sich aus zwei Elementen zusammen. Zum einen aus der Plakatierungssteuer und zum anderen aus einer Dienstleistung, dem Plakatierungsdienst.

Jede Gemeinde mit über 3.000 Einwohnern ist verpflichtet, einen Plakatierungsdienst zu gewährleisten. Für Gemeinden unter 3000 Einwohner bleibt es der Gemeinde freigestellt, ob sie einen solchen Dienst einrichten will. Die Anwendung des Plakatierungsdienstes wird mittels einer Gemeindeverordnung geregelt.

Der Plakatierungsdienst hat den Zweck, die Anbringung von Plakaten und Kundmachungen jedweden Materials, betreffend Mitteilungen und Aussendungen institutioneller, sozialer und wirtschaftlicher Natur durch die Gemeinde an eigens hierfür vorgesehenen Flächen zu garantieren.

¹¹⁶ Gesetz Nr. 266/1991 sowie Art. 30, Gesetzesdekret vom 29. November 2008, Nr. 185, umgewandelt mit Gesetz vom 28. Januar 2009, Nr. 2.

¹¹⁷ Gesetz Nr. 49/1987.

¹¹⁸ Gesetz Nr. 381/1991.

¹¹⁹ Die Materie wird von der Ermächtigungsverordnung vom 15. Nov. 1993, Nr. 507 und nachfolgenden Änderungen geregelt.

Die unten angeführten Tarife umfassen die Plakatierungssteuer inkl. des Plakatierungsdiensts und steigen mit zunehmender Aushängedauer an.¹²⁰

Tage	Klasse ¹²¹ 5	Klasse 4	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1
10	1,0320	1,1360	1,2390	1,3420	1,4460
15	1,3419	1,4769	1,6108	1,7448	1,8798
20	1,6518	1,8178	1,9826	2,1476	2,3136
25	1,9617	2,1587	2,3544	2,5504	2,7474
30	2,2716	2,4996	2,7262	2,9532	3,18121

Die obigen Tarife können in folgenden Fällen angehoben werden:

- plus max. 50 % als saisonaler Aufpreis. Die Gemeinden haben in der jeweiligen Verordnung festgelegt, welche Monate betroffen sind;
- plus max. 150 % als Zuschlag für spezielle Kategorien, wie z. B. für die Kerngebiete der Städte;
- plus max. 50 % für jeden Plakatierungsauftrag von weniger als 50 Blättern;
- plus 100 %, wenn der Auftraggeber ausdrücklich verlangt, dass die Aushängung an bestimmten, von ihm ausgewählten Stellen erfolgen muss.

Die Zahlung der Plakatierungsgebühren muss gleichzeitig mit Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen.

Viele Südtiroler Gemeinden haben den Dienst einem privaten Konzessionär (z. B. SÜDPLA oder ICA) übergeben.

¹²⁰ Die Gebühr wird aufgrund der Flächeneinheit eines Blattes in der Größe 70 x 100 cm festgelegt. Die Anwendung des Tarifes erfolgt für jedes Blatt mit Bezug auf die Aushängedauer. Für Plakate im Ausmaß von 1,4 m X 1 m ist die doppelte Gebühr zu entrichten. Beim zu bezahlenden Tarif wird unterschieden, ob die Plakate vom Veranstalter selbst oder vom Konzessionär ausgehängt werden. Für alle Plakate in der Größe bis zu 70 x 100 cm wird der Mindesttarif angewendet.

¹²¹ Die Gemeinden sind je nach Größe, bzw. Einwohnerzahl in 5 Klassen gegliedert:

- Kl. 5 = Gemeinden mit weniger als 10.000 EW;
- Kl. 4 = Gemeinden mit 10.000 bis 30.000 EW;
- Kl. 3 = Gemeinden mit 30.000 bis 100.000 EW;
- Kl. 2 = Gemeinden mit 100.000 bis 500.000 EW;
- Kl. 1 = Gemeinden mit über 500.000 EW.

Die Gebühren werden um 50 % ermäßigt für:

- die Plakate, die ausschließlich den Staat und die öffentlichen Gebietskörperschaften betreffen, soweit für sie die im Artikel 21 des EV. Nr. 507/1993 angeführten Fälle von Gebührenbefreiung nicht zutreffen;
- die Plakate von Komitees, Vereinen, Stiftungen und von jeder anderen Körperschaft ohne Gewinnzwecke. Mit dem Haushaltsrahmengesetz für das Jahr 2007 (Art. 1, Absatz 176-178) wurde die für die Jahre 2005 und 2006 gültige Gebührenbefreiung für ehrenamtliche und gemeinnützige Organisationen, wieder aufgehoben;
- die Plakate, welche politische, gewerkschaftliche und berufsgruppenbezogene, kulturelle, sportliche, und religiöse Tätigkeiten betreffen, von wem immer sie ausgeführt werden, und die unter der Schirmherrschaft oder mit Beteiligung örtlicher Körperschaften erfolgen;
- die Plakate, welche patriotische und religiöse Feierlichkeiten betreffen und jene der Wanderbühnen sowie der Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Gebührenermäßigungen:

- Scheint auf dem Plakat eine Werbung oder ein Sponsor auf, fällt die obige Ermäßigung weg.
- Wird auf einem Plakat nur auf die Unterstützung durch die öffentliche Verwaltung oder durch eine andere NPO hingewiesen, so wird das nicht als Werbung betrachtet und die 50%ige Ermäßigung steht dem Veranstalter zu.
- Ankündigungen, die nur im vereinseigenen Schaukasten ausgehängt werden, sind befreit. Ebenfalls nicht gestempelt werden müssen die Infoblätter (Folder), welche in verschiedenen Stellen (z. B. neben dem Bankschalter oder im Lebensmittelgeschäft) aufgelegt werden.

Von den Plakatierungsgebühren befreit sind:

- die Plakate, welche die institutionellen Tätigkeiten der Gemeinde betreffen und ausschließlich von dieser vorgenommen werden. Die Befreiung gilt für alle im Gemeindegebiet angeschlagenen Plakate;
- die Kundmachungen der Militärbehörde;
- die Kundmachungen des Staates, der Region und der Provinz in Sachen Steuern und Abgaben;

- die Aufrufe der Polizeibehörden in Sachen öffentliche Sicherheit;
- die Kundmachungen betreffend gesetzliche Obliegenheiten im Zusammenhang mit Volksbefragungen, mit politischen Wahlen, mit den Wahlen zum Europaparlament, mit jenen zum Regionalrat und mit den Gemeinderatswahlen;
- alle Plakate und Kundmachungen, deren Veröffentlichung vom Gesetz vorgeschrieben ist;
- alle Plakate und Kundmachungen betreffend kostenlose und ordnungsgemäß ermächtigte Schul- und Berufslehrgänge.

Weitere Hinweise:

- a) Für das Entfernen von widerrechtlich angebrachten Plakaten gehen die Kosten zu Lasten jener, die den Auftrag für das Anbringen erteilt haben.
- b) Werden nicht gestempelte Plakate z.B. in einer Bar vorgefunden, so wird die Strafe an den Lokalinhaber ausgestellt.

Steuern bei Veranstaltungen

Allgemeines

Die Unterhaltungssteuer (imposta sugli intrattenimenti) ist eine indirekte Steuer und sie wird von der Autorenvereinigung SIAE eingehoben.

Unterhaltungs- und Vergnügungsveranstaltungen werden in zwei Gruppen eingeteilt:

1. Eine Reihe von Tätigkeiten¹²² sind der Unterhaltungssteuer und der Mehrwertsteuer unterworfen. Für diese Tätigkeiten müssen beide Einheitstexte (Mehrwertsteuer und Unterhaltungssteuer) berücksichtigt werden. Auf dem Mehrwertsteuergebiet gilt im Speziellen eine Pauschalierung des Vorsteuerabzuges, eine Befreiung von den Fakturierungs-, Registrierungs- und Erklärungsverpflichtungen.¹²³ Es besteht die Möglichkeit, für die normale Mehrwertsteuerabrechnung zu optieren.
2. Eine zweite Gruppe von Tätigkeiten¹²⁴ unterliegt nur der Mehrwertsteuer, nicht der Unterhaltungssteuer. Für sie gelten die normalen Verpflichtungen des Einheitstextes der Mehrwertsteuer.¹²⁵

Der Mehrwertsteuer unterliegen generell alle Veranstaltungen; für deren Berechnung können zwei verschiedene Modalitäten angewandt werden:

1. Für Veranstaltungen, die der Unterhaltungssteuer unterliegen (Gruppe 1), wird allgemein ein Pauschalssystem angewandt. Für die Berechnung der Mehrwertsteuer wird dieselbe Bemessungsgrundlage herangezogen wie für die Berechnung der Unterhaltungssteuer. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit zur Anwendung der ordentlichen Mehrwertsteuerabrechnung.
2. Die Vergnügungsveranstaltungen, die nicht der Unterhaltungssteuer unterliegen (Gruppe 2), fallen in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wobei die ordentliche Abrechnung erfolgt. Spezielle Regeln gelten für die Umsatztätigung, die Dokumentation und die Steuerfestsetzung.

¹²² Aufgezählt in der Tabelle im Anhang zur DPR Nr. 640/1972, wie mit gesetzesvertretenden Dekret Nr. 60/1999 korrigiert.

¹²³ Art. 74, 6. Absatz der DPR. Nr. 633/1972.

¹²⁴ Aufgezählt in der Tabelle C im Anhang zur DPR. Nr. 633/1972.

¹²⁵ Befreiungen und Begünstigungen sind im DPR Nr. 633/1972, Art. 74-quater, 5. Absatz vorgesehen.

Einteilung der Veranstaltungssteuern

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 60/1999

Unterhaltung

Als Unterhaltung gelten solche Veranstaltungen, an denen die Person aktiv teilnimmt. Diese aktive Teilnahme ist wesentliches Element der Unterhaltung.

Beispiele sind Billard, Spielautomaten, Tanzveranstaltungen usw.

Unterhaltungssteuer und MwSt.

- Steuersätze
- Ermäßigungen
- MwSt.-Pauschalsystem

Vergnügungen

Als Vergnügung werden Veranstaltungen angesehen, bei denen die Personen Zuschauer sind bzw. eine passive Rolle einnehmen.

Beispiele sind Kinoveranstaltungen, Theatervorführungen, sportliche Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen u. a.

MwSt.-Anwendungsbereich

- ordentliche Abrechnung
- Erleichterungen für Vereine
- MwSt.-Pauschalsystem

Unterhaltungssteuer

Allgemeines

Die Unterhaltungssteuer betrifft prinzipiell nur jene Veranstaltungen, an denen der Konsument aktiv beteiligt ist. Sie kann als eine indirekte Steuer bezeichnet werden, da sie dem Verbraucher angelastet wird. Des Weiteren ist die Unterhaltungssteuer eine typische Konsumsteuer, welche das Leistungsvermögen des Verbrauchers bei der Inanspruchnahme der Unterhaltung trifft.

Steuerpflichtige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten unterliegen der Unterhaltungssteuer, wenn sie im Inland ausgeübt werden.

Tätigkeit	Steuersatz	Genaue Beschreibung
Musikveranstaltungen mit weniger als 50 % Live Musik	16%	Musikalische Veranstaltungen jeder Art – ausgenommen Musik- bzw. Gesangskonzerte – sowie Tanzveranstaltungen auch in Diskotheken und Ballsälen mit Live-Musik, welche weniger als 50% der Veranstaltungsdauer umfasst. Unter Live-Musik versteht man jede musikalische Darbietung mit Musikinstrumenten ohne Zuhilfenahme von registrierten Bandaufnahmen oder Ähnlichem.
Billard, Musikboxen, Automaten, Bowling, Gokart	8%	Billardspiele, Musikboxen sowie jegliche andere Apparatur mit Einwurfmünzen, Geld oder Karten in öffentlich zugänglichen Orten oder in den Club- bzw. Vereinsräumlichkeiten, Verwendung von Multimedia zu Unterhaltungszwecken; Bowling und Gokart-Verleih.
Spielsäle und Wettbüros	60%	Eintritt für Spielsäle und für Wettbüros.
Spieleinnahmen	10%	Spieleinnahmen in den Spielsälen oder ähnlichen Einrichtungen.

Bemessungsgrundlage

Steuergrundlage bildet der Gesamtbetrag der Eintritte der Veranstaltung sowie damit verbundene Einnahmen aus Werbung, Sponsoring oder Abtretung von Rundfunk- oder Fernsehrechten, nach Abzug der Mehrwertsteuer, sofern letztere geschuldet ist.

Für Veranstaltungen, die für wohltätige Zwecke organisiert werden, kann die Steuerbemessungsgrundlage unter gewissen Voraussetzungen halbiert werden.¹²⁶

★ Beispiel:

Eintritt für eine Veranstaltung	348,00 €
Aufpreis für Pflichtkonsumation	200,00 €
Gesamt	548,00 €

Unterhaltungssteuer	16 %
Mehrwertsteuer	21 %

Die Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem man den Koeffizienten 1,37 anwendet (100 % + 16 % + 21 %).

$$548,00 : 1,37 = 400,00$$

Auf dieser Grundlage wird die Unterhaltungssteuer berechnet (64,00 €) und die Mehrwertsteuer (84,00 €). Der Gesamtbetrag ergibt wiederum 548,00 €.

Überblick:

Beträge	Prozentsatz	Beschreibung
400,00 €	100 %	Steuerbemessungsgrundlage
84,00 €	21 %	Mehrwertsteuer
64,00 €	16 %	Unterhaltungssteuer
548,00 €	136 %	Gesamteinnahmen

¹²⁶ Für diese Begünstigung siehe Art. 5 des DPR Nr. 640/1972.

In folgenden Fällen kann die Bemessungsgrundlage halbiert werden:¹²⁷

- bei Musikveranstaltungen mit nicht Live-Musik, ohne Pflichtkonsumation,
- für Veranstalter, die im Vorjahr Einkünfte bis max. 25.822,84 € erzielt haben.



Wichtig für Vereine

Werden Veranstaltungen, die der Unterhaltungssteuer unterliegen, (auch) für eigene Mitglieder ausgeübt, so wird das Zugangsdokument auch für die Mitglieder ausgestellt, wenn für dieses ein eigenes Entgelt vorgesehen ist. In diesem Falle wird innerhalb von 10 Tagen ab Beendigung des Geschäftsjahres eine Erklärung eingereicht, in welcher die Beiträge der Mitglieder angeführt sind. In dieser Erklärung sind ebenfalls die ausgeübten Tätigkeiten anzugeben und ob sie der Unterhaltungssteuer unterliegen.

Für kleine Veranstalter, mit Einnahmen bis zu 25.822,84 € sind Vereinfachungen vorgesehen. Wird diese Grenze überschritten, so müssen ab dem Folgejahr die ordentlichen Bestimmungen angewandt werden.

Üben Vereine, die keine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gelegentlich eine Tätigkeit aus, die der Unterhaltungssteuer unterliegt, so muss vor Beginn der Veranstaltung eine Erklärung bei der zuständigen Autorenvereinigung eingereicht werden. Die Abrechnung erfolgt dann innerhalb von 5 Tagen ab Beendigung der Veranstaltung.

Befreiung von der Unterhaltungssteuer

Für gemeinnützige Organisationen (Onlus), ehrenamtliche Organisationen sowie für Amateursportvereine, Kultur- und Sozialvereine, Fürsorgevereine, Standesorganisationen, Berufsverbände, religiöse Vereinigungen

¹²⁷ Art. 14 des DPR Nr. 640/1972.

gen sowie Vereine für außerschulische Fortbildung besteht eine Befreiung von der Unterhaltungssteuer.¹²⁸ Diese ist bei gelegentlichen Veranstaltungen und Vereinsfesten nicht geschuldet. Die Veranstaltung muss der zuständigen Autorenvereinigung vorher mitgeteilt werden.

Einzahlungen

Die Unterhaltungssteuer wird mittels Formblatt F24 bei der Bank oder bei der Post eingezahlt. Sie kann mit anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden, die ebenfalls über dasselbe Formblatt eingezahlt werden.

Im Einzelnen ist die Zahlung wie folgt vorzunehmen:

- für gewohnheitsmäßig durchgeführte Tätigkeiten monatlich innerhalb 16. des Folgemonats,
- für gelegentlich durchgeführte Tätigkeiten innerhalb 5 Tage ab Beendigung der Veranstaltung,
- für Mitgliedsbeiträge innerhalb 16. des Folgemonats nach Beendigung des Geschäftsjahres.

Rechnungslegung bei Sponsoring

Für Sponsoring, Werbung, Veräußerung von Fernseh- und Rundfunkrechten, welche mit den Tätigkeiten laut Tariftabelle verbunden sind, besteht die Verpflichtung, Rechnungen auszustellen. Diese Rechnungen werden in eine eigene Sektion des Registers der Einnahmen eingetragen.¹²⁹

¹²⁸ Vereine, welche in den Anwendungsbereich des Art. 148, 3. Absatz des Einheitstextes der Einkommenssteuer fallen. Befreiung gemäß Art. 23 der Ermächtigungsverordnung Nr. 460/1997. Anwendbar auch auf die neue Unterhaltungssteuer, bestätigt mit Rundschreiben Nr. 224/2000 des Finanzministeriums.

¹²⁹ Das Register unterlag bis zum Jahre 2001 der Verpflichtung der Anfangsvidimierung. Diese wurde im November 2001 abgeschafft.

Vergnügungsveranstaltungen

Allgemeines

Vergnügungsveranstaltungen sind solche, an denen die Personen als Zuschauer bzw. in einer passiven Funktion teilnehmen. Sie sind in einer eigenen Tabelle aufgezählt und unterliegen nicht der Unterhaltungssteuer. Diese Veranstaltungen fallen in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer. D.h., für sie gelten, sofern nicht anders geregelt, die normalen Mehrwertsteuerbestimmungen.¹³⁰

Die Umsatztätigkeit erfolgt bei Beginn der Veranstaltung. Eine Ausnahme dazu bilden Abonnements; hier erfolgt die Umsatztätigkeit beim Inkasso.

¹³⁰ Einheitstext Nr. 633/1972 sowie DPR Nr. 544/1999.

Tabelle der Vergnügungsveranstaltungen¹³¹

Deutsche Kurzbeschreibung	Originaltext im Gesetz
Öffentliche Kinovorführungen und Ähnliches;	1) spettacoli cinematografici e misti di cinema e avanspettacolo, comunque ed ovunque dati al pubblico anche se in circoli e sale private;
Sportveranstaltungen jeder Art;	2) spettacoli sportivi, di ogni genere, ovunque si svolgono;
Musikalische Veranstaltungen – ausgenommen Musik- bzw. Gesangskonzerte – sowie Tanzveranstaltungen auch in Diskotheken und Ballsälen sofern die Live-Musik gleich oder mehr als 50 % der Veranstaltungsdauer umfasst. Ausgenommen sind Musikautomaten, Tanzunterricht, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen;	3) esecuzioni musicali di qualsiasi genere esclusi i concerti vocali e strumentali, anche se effettuate in discoteche e sale da ballo qualora l'esecuzione di musica dal vivo sia di durata pari o superiore al 50% dell'orario complessivo di apertura al pubblico dell'esercizio, escluse quelle effettuate a mezzo elettrogrammofoni a gettone o a moneta o di apparecchiature similari a gettone o a moneta; lezioni di ballo collettive; rievocazioni storiche, giostre e manifestazioni similari;
Theaterveranstaltungen jeder Art;	4) spettacoli teatrali di qualsiasi tipo, compresi balletto, opere liriche, prosa, operetta, commedia musicale, rivista; concerti vocali e strumentali, attività circensi e dello spettacolo viaggiante, spettacoli di burattini, marionette e maschere, compresi corsi mascherati e in costume, ovunque tenuti;
Messen und Ausstellungen , wissenschaftliche Ausstellungen und ähnliche;	5) mostre e fiere campionarie: esposizioni scientifiche, artistiche e industriali, rassegne cinematografiche riconosciute con decreto del Ministro delle finanze ed altre manifestazioni similari;
Dienstleistungen in öffentlich zugänglichen Orten zur Rundfunk- und Fernsehübertragung, mit beschränktem Zugang.	6) prestazioni di servizi fornite in locali aperti al pubblico mediante radiodiffusioni circolari, trasmesse in forma codificata; la diffusione radiotelevisiva, anche a domicilio, con accesso condizionato effettuata in forma digitale a mezzo di reti via cavo o via satellite.

¹³¹ Tabelle C im Anhang zur DPR N. 633/1972.

Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich in der Tabelle angeführt, aber jenen in der Tabelle gleichzusetzen sind, werden mit den gleichen Sätzen besteuert.

Übersicht: Mehrwertsteuersätze¹³²

Beschreibung Übersetzung	MwSt.-Satz	Beschreibung italienisch
Kinovorstellungen	10 %	spettacoli cinematografici
Sportveranstaltungen mit Eintritt bis zu 12,91 €	10 %	spettacoli sportivi per ingressi di prezzo fino a 12,91 €
Verabreichung von Speisen/Getränken	10 %	somministrazione di alimenti e bevande
Wanderveranstaltungen	10 %	per le attività circensi e dello spettacolo viaggiante
Theaterveranstaltungen usw.	10 %	spettacoli teatrali di qualsiasi tipo, compresi balletto, opere liriche, prosa, operetta, commedia musicale, rivista, concerti vocali e strumentali
Marionetten und Puppenspiele	10 %	spettacoli di burattini, marionette e maschere, compresi i corsi mascherati e in costume, ovunque tenuti
Sponsoring	21 %	sponsorizzazione
Vergabe von Rundfunk- und Fernsehrechten	21 %	cessioni o concessioni di ripresa televisiva e di trasmissione radiofonica

Andere, nicht oben angeführte Veranstaltungen unterliegen dem normalen MwSt.-Satz von 21 %.

¹³² Alle Steuersätze zum Stand: Oktober 2011. Stand der im Handbuch enthaltenen Informationen allgemein ist November 2010.

Gelegentliche Ausübung der Tätigkeiten

In den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen nur jene Vereine, die gewohnheitsmäßig eine Tätigkeit ausüben, welche der Mehrwertsteuer unterliegt. Anderenfalls handelt es sich um gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten. In diesem Falle hat der Verein keine MwSt.-Nummer beantragt und unterliegt in der Folge auch nicht den diesbezüglichen Bestimmungen.¹³³ Wird von Subjekten, die im Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer sind, gelegentlich eine Tätigkeit ausgeübt, die in oben angeführter Tabelle enthalten ist, so muss dies vor Ausübung der Autorenvereinigung (SIAE) mitgeteilt werden.¹³⁴

Ehrenamtliche Organisationen

Handelt es sich um ehrenamtliche Organisationen, welche im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen sind und welche im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit bzw. im Rahmen der Bestimmungen des Dekretes des Finanzministeriums vom Mai 1995 (gewerbliche Nebentätigkeiten) eine Veranstaltung abwickeln, ist keine Mehrwertsteuer zu entrichten.

Dokumentation der Einnahmen

Für Unterhaltungs- und Vergnügungsveranstaltungen wurden so genannte elektronische Eintrittskarten (*titoli d'accesso*) eingeführt. Dabei handelt es sich um elektronische bzw. computergesteuerte Kartenausgabegeräte. Notwendig ist zudem eine so genannte „*Smart card*“, welche vom Geräteinhaber bei der Agentur der Einnahmen sowie bei der Autorenvereinigung beantragt werden muss.¹³⁵

¹³³ Das Finanzministerium ist mit Rundschreiben Nr. 165/2000 der Ansicht, dass in diesem Falle keine Meldung an die Autorenvereinigung zu machen ist.

¹³⁴ Art. 74-quater, 4. Absatz, DPR. Nr. 633/1972. Siehe auch Rundschreiben des Finanzministeriums vom 7. September 2000, Nr. 165/E.

¹³⁵ Der Geräteinhaber (*titolare*) ist derjenige, der die entsprechende Hard- und Software anschafft, für deren Wartung verantwortlich ist und die Datenübermittlung an die Autorenvereinigung durchführt; er stimmt zumeist mit dem Veranstalter überein.

Befreiungen

Von der Anschaffung der elektronischen Kartenausgabegeräte befreit sind folgende Kategorien:

- Vereine, die das pauschale Abrechnungssystem laut Gesetz Nr. 398/1991 gewählt haben,¹³⁶
- Sozialvereine¹³⁷

für die Tätigkeiten, die **an die eigenen Mitglieder gerichtet** sind.

Zudem sind Tourismusvereine „*pro loco*“¹³⁸ für Veranstaltungen befreit, die von ihnen selbst organisiert werden.¹³⁹

Außerdem wurden für Amateursportvereine vereinfachte Bestimmungen zur Dokumentation der Einnahmen bei Amateursportveranstaltungen eingeführt.¹⁴⁰

Für kleinere Subjekte wurde die Möglichkeit eingeräumt, die elektronischen Eintrittskarten durch Steuerquittungen oder durch vereinfachte Kassabelege zu ersetzen, welche dann zusätzliche Elemente enthalten müssen. Diese Möglichkeit besteht für folgende zwei Kategorien:

- jene, die Tätigkeiten ausüben, die der Unterhaltungssteuer unterliegen und die im Vorjahr Erlöse bis zu 25.822,84 € erzielten,¹⁴¹
- jene, welche Vergnügungsveranstaltungen ausüben, im Vorjahr einen Umsatz bis zu 25.822,84 € erzielten und eine spezielle Abrechnungsform anwenden.¹⁴²

¹³⁶ Art. 6, Absatz 3 bis, DPR Nr. 640/1972.

¹³⁷ Art. 5, GvD Nr. 460/1997.

¹³⁸ Art. 9, 19. Absatz, Gesetz Nr. 448/2001.

¹³⁹ Art. 80, 37. Absatz, Gesetz vom 27. Dezember 2002, Nr. 289. Rundschreiben des Finanzministerium Nr. 34/2003, Punkt 1.6.

¹⁴⁰ Für Sportveranstaltungen können auch in Zukunft abgestempelte Eintrittskarten verwendet werden. Zudem sind eigene Vordrucke vorgesehen, in denen diese Eintrittskarten eingetragen werden müssen.

¹⁴¹ Art. 4, DPR vom 30. Dezember 1999, Nr. 544, vgl. auch Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 34/2003, Punkt 1.4.

¹⁴² Art. 8, DPR vom 30. Dezember 1999, Nr. 544. Die Abrechnungsform ist mit Art. 74 quater, 5. Absatz, DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 633 geregelt und ist alternativ zum Pauschalssystem gemäß Gesetz Nr. 398/1991.

Werden auch **andere Tätigkeiten** ausgeübt, die nicht in den Anwendungsbereich der Unterhaltungssteuer fallen bzw. nicht in der Liste der Vergnügungsveranstaltungen angeführt sind, so kann die Befreiung von Steuerquittung und Registrierkasse beansprucht werden.¹⁴³ Dies natürlich nur in jenen Fällen, wenn keine Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht.

Autoreng Gebühr

Die Autorenvereinigung (SIAE) und deren Aufgaben

Die Autorenvereinigung (**Società Italiana degli Autori ed Editori – SIAE**) ist eine Körperschaft mit Vereinscharakter, in der die Autoren (Urheber) und Verleger zum Schutz ihrer geistigen Werke zusammengeschlossen sind. Sie wurde vor über hundert Jahren zum Schutz der Urheberrechte gegründet.

Ihre institutionelle Tätigkeit umfasst:

- die Vergabe von Ermächtigungen zur Nutzung geschützter Werke, die im Interesse der Mitglieder der Autorenvereinigung liegt,
- die Einhebung der relativen Entgelte (Autoreng Gebühren) und die Verteilung derselben auf die Berechtigten.

Aufgrund der eigenen Statuten kann die Autorenvereinigung des Weiteren folgende Dienste übernehmen: „Feststellen und Einheben von Steuern, Beiträgen und Gebühren, auch im Rahmen von Konventionen mit der öffentlichen Verwaltung, mit Regionen und lokalen Körperschaften sowie mit weiteren öffentlichen und privaten Körperschaften“.¹⁴⁴ Auf dieser Grundlage hat die Autorenvereinigung eine Konvention mit dem Finanzministerium abgeschlossen und die Aufgabe übernommen, mit der

¹⁴³ DPR vom 21. Dezember 1996, Art. 2, 1. Absatz, Buchstabe h); wichtige Bestätigung durch Ministerialrundschreiben vom 22. April 2003, Nr. 21/E.

¹⁴⁴ Vgl. Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 419/1999.

Finanzverwaltung im Rahmen der Feststellung der Bemessungsgrundlagen zusammenzuarbeiten. Konventionen hat die Autorenvereinigung auch mit dem Versicherungsinstitut Enpals, einigen Filmverleihhäusern sowie mit der RAI für die Sonderabonnemente (Rundfunk und Fernsehen) abgeschlossen.¹⁴⁵

Die Autorenvereinigung hat zudem eine Reihe von weiteren Aufgaben, welche ihr im Laufe der Zeit per Gesetz übertragen wurden; so beispielsweise:

- die Führung des Verzeichnisses der Kinofilme,
- die Führung des öffentlichen Verzeichnisses der Software-Produkte und deren Urheber,
- die Anbringung der SIAE-Kennzeichnung auf Büchern, CDs, Musikkassetten, Videokassetten usw.

Eine ehrenamtliche Organisation kommt mit der Autorenvereinigung immer dann in Berührung, wenn sie entweder eine Tätigkeit organisiert, die mit einem Autorenrecht verbunden ist, oder wenn diese die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Mehrwertsteuer und Unterhaltungssteuer von Veranstaltungen und Unterhaltungen einholt. Letztere Aufgabe beruht auf der Grundlage der genannten Konvention mit dem Finanzministerium.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für nicht kostenlose Veranstaltungen wird aufgrund der nachfolgenden Kriterien festgelegt.¹⁴⁶ Grundlage bilden:

- Summe der verkauften Eintrittskarten und der anteiligen Abonnements,
- 50 % der Eintrittskarten, welche Speisen oder Getränke beinhalten,
- Freikarten,

¹⁴⁵ Für nähere Informationen kann man sich an das zuständige Büro der Autorenvereinigung wenden.

¹⁴⁶ Genauere Informationen für die jeweilige Veranstaltung erteilt das zuständige Büro der Autorenvereinigung. Siehe Adressen im Anhang.

- Aufschläge für den Vorverkauf, sofern sie direkt vom Veranstalter kassiert werden und damit eine Erhöhung des Eintrittspreises darstellen,
- Anteilige Mitgliedsbeiträge, welche für die Veranstaltung gezahlt wurden,
- 50 % der für die Veranstaltung gezahlten Beiträge öffentlicher und lokaler Körperschaften (sofern mit Gegenleistung),
- 50 % der für die Veranstaltung ausbezahlten Beiträge und Sponsorengelder durch Private,
- 35 % der für die Veranstaltung, ohne Gegenleistung gezahlten Beiträge öffentlicher und lokaler Körperschaften.

Autorengebühr und Unterhaltungssteuer

Mit der Gesetzeskorrektur der Unterhaltungssteuer wurde die Autorengebühr nicht abgeschafft. Diese ist davon nicht betroffen und ist nach wie vor geschuldet.

Die Autorengebühr steht laut Gesetz dem Autor oder Erfinder bzw. dem Urheber zu und ist von einer Steuer, welche der Staat einhebt, klar zu unterscheiden. Die Autorengebühr wird mit der ehemaligen Vergnügungssteuer, heute Unterhaltungssteuer, oftmals verwechselt, was in einigen Fällen unterlassene Meldungen und Zahlungen zur Folge hat.

Wann ist die Autorengebühr geschuldet?

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass immer dann, wenn Bälle, Theaterveranstaltungen, Konzerte (Frühschoppen), Filmvorführungen, Tanzveranstaltungen oder Leseabende von literarischen Werken organisiert werden, Autorengebühren geschuldet sind.

Die Organisatoren können sich, wenn sie Fragen haben, an die zuständige Autorenvereinigung (SIAE-Büro) wenden, wo sie alle notwendigen Informationen zur Durchführung der geplanten Veranstaltung erhalten.

Dies vorausgeschickt, wird nachfolgend auf die einzelnen Tätigkeiten der ehrenamtlichen Organisationen näher eingegangen.

- a) Für die Bälle, Partys, Feste in den Vereinshäusern oder im Freien, welche landauf landab organisiert werden, erteilt die Autorenvereinigung die Ermächtigung. Sie gibt den Vordruck für die Aufzeichnung des musikalischen Programms und die Tätigkeitsmeldung aus. In einigen Fällen gibt sie auch die Eintrittskarten aus und händigt die steuerrechtlichen Vordrucke (Inkassoaufstellung) aus.
- b) Für Theaterveranstaltungen gilt dasselbe wie unter Punkt a) angeführt. Die Autorenvereinigung erteilt die Ermächtigung¹⁴⁷ und nimmt die ausgefüllte Tätigkeitsmeldung entgegen, in einigen Fällen gibt sie auch die Eintrittskarten aus.
- c) Für die Organisation einer Musikveranstaltung (Volksmusik oder klassische Musik) werden wie oben die Ermächtigung erteilt, eventuell die Eintrittskarten ausgestellt und das musikalische Programm aufnotiert.

★ Beispiele:

1) Ballveranstaltung

Der Verein XY, eingetragen im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen, organisiert im Haus der Vereine einen Ball. Die Musik wird von einer Band live gespielt. Der Eintrittspreis beinhaltet auch ein Getränk. Während der ganzen Veranstaltung werden Speisen¹⁴⁸ und Getränke verkauft.

Der Präsident oder eine von ihm delegierte Person¹⁴⁸ wendet sich ca. 10 Tage vor dem Ball mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Autorenvereinigung (SIAE).

Unterlagen

- die Vollmacht durch den Präsidenten, sofern dieser nicht selbst hingeht,
- drei Kopien der Preislisten, wie sie bei der Veranstaltung verwendet werden,
- die Steuerdaten der Organisation,

¹⁴⁷ Wenn ein Autor da ist, der zu schützen ist.

¹⁴⁸ Die Ermächtigung erfolgt auf einem einfachen Blatt Papier.

- die anagrafischen Daten des Präsidenten,
- der Name der Musikgruppe, welche bei der Veranstaltung spielt,
- die Öffnungszeiten der Veranstaltung sowie der Veranstaltungsort,
- der Eintrittspreis.

Gleichzeitig muss eine Kautions hinterlegt werden, welche in erster Linie von den Preisen, von der Größe des Saales und von den Veranstaltungstagen abhängt.

Im Anschluss werden dem Vereinspräsidenten die folgenden Dokumente übergeben:

- die Ermächtigung,
- der Vordruck für das musikalische Programm, welches von der Musikgruppe ausgefüllt werden muss,
- das Original der ausgefüllten Erklärung,
- in einigen Fällen die Eintrittskarten, ein Formblatt für diese Eintrittskarten sowie die Rechnung über dieselben,
- eine Quittung über die eingezahlte Kautions.

Innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung der Veranstaltung wendet sich der Präsident oder der Delegierte neuerdings an die Autorenvereinigung, um die Autorengebühren abzurechnen. Dabei werden vom Veranstalter die folgenden Unterlagen mit- bzw. zurückgebracht:

- die ausgefüllte Aufzeichnung der Einnahmen,
- das ausgefüllte musikalische Programm, worin die gespielten Stücke, deren Autor und Titel angeführt sein müssen. Das Programm ist vom Vertreter der Musikband sowie vom Veranstalter (Vereinspräsident) zu unterzeichnen,
- Quittung der eingezahlten Kautions,
- wenn zutreffend, die nicht verkauften Eintrittskarten.

Der Präsident oder der Bevollmächtigte muss ein Ausweisdokument (Identitätskarte) vorweisen. Die Bezahlung der geschuldeten Autorengebühr erfolgt mit der Abgabe der Dokumentation mit entsprechender Rechnung.

2) *Wiesenfest*

Beschreibung des Festes: Beginn 16:00, Ende 1:00 Uhr. Musik während der gesamten Veranstaltung mit zwei verschiedenen Gruppen. Kein Eintritt, Verabreichung von Speisen und Getränken.

1. Berechnung der Autorenegebühr:
10 % auf 50 % der Bruttoeinnahmen.
10.000,00 € Bruttoeinnahmen,
Bemessungsgrundlage 5.000,00 €,
10 % Autorenegebühr 500,00 €.
2. Autorenegebühr – Zuschlag: 1% auf die Bemessungsgrundlage = 50,00 €.

Gesamtschuld: Autorenegebühr 550,00 €, auf welcher noch 21% Mehrwertsteuer anfallen = 115,50 €, **Gesamtbetrag 665,50 €.**

Damit hat der Veranstalter die Verpflichtungen im Bereich Autorenegebühren erfüllt und begleicht des Weiteren eventuell geschuldete Steuern im Rahmen der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Autorenegebühr wird bei der Autorenvereinigung bezahlt. Eventuell geschuldete Steuern werden mit Formblatt Modell F24 eingezahlt.

3) *Theaterveranstaltung*

Der Verein X organisiert eine Theaterveranstaltung. In diesem Falle meldet der Organisator der Autorenvereinigung die Veranstaltung und reicht die oben aufgezählte Dokumentation ein.

Bei einer Theaterveranstaltung wird in der Regel keine Musik geboten.

In diesem Falle muss das Theaterstück mit den folgenden Informationen gemeldet werden:

- Titel der Vorstellung,
- Anzahl der Akte,
- aufführende Theatergruppe,

- Autor,
- Übersetzer,
- Überarbeiter („*riduttore*“).

Organisiert der Verein Y ein Konzert (Volksmusik oder klassische Musik), welches ebenfalls gemeldet werden muss, sind folgende Informationen mitzuteilen:

- die Daten und Informationen wie bereits oben angeführt,
- Anzahl und Namen der aufführenden Personen oder Gruppe.

In beiden Fällen wird die Autorengelbühr wie auch bei einer Ballveranstaltung aufgrund der Einnahmen oder durch einen Pauschalbetrag berechnet. Im Falle einer kostenlosen Aufführung, also ohne Eintritt und ohne Verabreichung von Speisen und Getränken, ohne Sponsor oder andere Einkünfte, welche in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, werden immer Pauschalbeträge (Fixpreise) einkassiert. Diese richten sich nach dem Fassungsvermögen der Lokale oder der Anzahl der Zuschauer.

Lokale Glücksspiele

Allgemeines

Lokale Glücksspiele sind: die Lotterie, die Tombola und der Glückstopf oder die Benefizbank. Gemeinnützige und ehrenamtliche Organisationen dürfen lokale Glücksspiele organisieren, müssen die daraus erzielten Erlöse aber für die Finanzierung der Vereinstätigkeit verwenden. Die Veranstalter von lokalen Glücksspielen müssen diese melden und eine Reihe von Verpflichtungen¹⁴⁹ einhalten.

Die Südtiroler Landesverwaltung, Abt. örtliche Körperschaften hat im Rundschreiben vom 20. Februar 2006 eine Zusammenfassung der Gesetze, welche die Preis- und Leistungswettbewerbe, die Wettspiele, die lokalen Glücksspiele und den Gebrauch von Spielgeräten regeln, herausgegeben.

Das Rundschreiben und die Formulare sind abrufbar im Internet unter: www.provinz.bz.it/praesidium/o104/rundschreiben_d.htm.

Meldung der Veranstaltung

Der gesetzliche Vertreter des Vereins muss die Veranstaltung zunächst bei der staatlichen Monopolverwaltung, Außenstelle Trient¹⁵⁰ melden. Dieses Amt hat 30 Tage Zeit, die Unbedenklichkeitserklärung auszustellen oder sie zu verweigern. Wird innerhalb der 30 Tage die Unbedenklichkeitserklärung nicht ausdrücklich verweigert, gilt diese als erteilt.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Veranstaltung wenigstens 30 Tage vor dem Termin dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet, und dem Landeshauptmann zu melden. Das Landesamt für Aufsicht teilt die Maßnahme dem Polizeidirektor¹⁵¹ mit.

¹⁴⁹ Vgl. DPR vom 26. Oktober 2001, Nr. 430.

¹⁵⁰ Adresse: An das Finanzministerium, Bereichsinspektorat der Staatsmonopole (*Ufficio Regionale dei Monopoli di Stato – Sezione di Trento*), Di Vicolo del Vó 32, 38100 Trient.

¹⁵¹ Laut DPR Nr. 686/1973.

Der Bürgermeister stellt eine Empfangsbestätigung bzw. Unbedenklichkeitserklärung aus, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung zutreffen. Diese ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll, weil sie dem Veranstalter bestätigt, das Glücksspiel ordnungsgemäß gemeldet zu haben.

✓ Hinweis:

- *Es wird empfohlen, Glücksspiele ca. 70 Tage vor der Veranstaltung bei der staatlichen Monopolverwaltung, Außenstelle Trient zu melden, um problemlos den Zeitplan einhalten zu können.*
- *Wer ein Glücksspiel organisiert, ohne es den zuständigen Behörden gemeldet zu haben, muss mit einer Verwaltungsstrafe¹⁵² von 1.032 bis zu 10.329 € rechnen.*
- *Wer trotz der Verweigerung der Unbedenklichkeitserklärung ein Glücksspiel organisiert, unterliegt außer der Geldstrafe einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.*
- *Die Ziehung muss unter Aufsicht der vom Bürgermeister beauftragten Person erfolgen.*

Nicht meldepflichtige Veranstaltungen

Unter die nicht meldepflichtigen Veranstaltungen fallen beispielsweise Preiskarten (Preiswatten) und Preiskegeln, weil sie im Sinne des Landesgesetzes Nr. 13/1992 als einfache Veranstaltungen gelten und somit nicht unter „Lokale Glücksspiele“ fallen. Dies gilt allerdings nur, sofern diese nicht zu Gewinnabsichten des Veranstalters bestimmt sind.¹⁵³

¹⁵² Art. 113-bis des kgl.G.D. vom 19.10.1938, Nr. 1933.

¹⁵³ Vgl. dazu das zitierte Rundschreiben, Seite 12.

An den Herrn Bürgermeister

An den Herrn Landeshauptmann

der Gemeinde

Meldung der Veranstaltung eines lokalen Glücksspiels

Der Verein oder das Organisationskomitee

.....

vertreten durch Herrn/Frau

wohnhaft in

gibt bekannt,

dass am in

folgendes Glücksspiel ausgetragen wird:

Glückstopf

Tombola

Lotterie

Anzahl der Lose

Anzahl der Karten

Anzahl der Scheine

Preis pro Los €

Preis pro Karte €

Preis pro Schein €

Gesamtbetrag €

Gesamtwert €

Gesamtwert €

der Lose

der Preise

der Preise

Für den Gesamtwert der Preise (nur beim Tombolaspiel!) wird eine Sicherheitsleistung erbracht mittels:

Versicherungspolize

Bankbürgschaft

Bargeldhinterlegung

Die **Ziehung** beginnt am um Uhr

und endet am um Uhr

Die Sachpreise sind zur Besichtigung ausgestellt in

vom bis zum , und zwar von bis Uhr

Die Preise müssen entweder sofort nach der Ziehung oder innerhalb von Tag(en) abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, gehören sie von Rechts wegen dem Veranstalter.

Der Erlös aus dem Glückspiel ist für folgenden Zweck bestimmt:
.....

Datum,

Der/Die Veranstalter/in

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung sind gegeben.
Für die Kontrolle und Überwachung wird beauftragt

Herr/Frau geb. am

wohnhaft in

Datum,

Der Bürgermeister

ENPALS

Die „ENPALS“ (Ente Nazionale di Previdenza e di Assistenza per i Lavoratori dello Spettacolo) ist die Pensionskassa für Musiker, Schauspieler, Künstler und Berufssportler. Werden Honorare an Künstler, Schauspieler oder Musiker ausbezahlt, so fallen auch gleichzeitig ENPALS-Pflichtversicherungsbeiträge in der Höhe von 33% an. Davon gehen in der Regel 9,89% zu Lasten des Auftragnehmers. Die Einzahlung erfolgt durch den Auftraggeber mit dem Mod. F24. Vorausgeschickt, dass die ENPALS eine reine Rentenversicherung ist, fallen in der Regel zusätzliche Abgaben an INPS und INAIL an.

In Südtirol übt wie im restlichen Italien die Autorenvereinigung (SIAE) seit dem Jahr 2000 mehrere ENPALS-Dienste in Konvention¹⁵⁴ aus. Es ist eine umfassende Broschüre zum Thema ENPALS geplant.

Im vorliegenden Handbuch sind die Informationen auf die konkreten Aufgaben der Vereine begrenzt, welche Veranstaltungen mit Musikern und Künstlern organisieren. Diese können – je nach Art des Arbeitsvertrages – ganz unterschiedlicher Natur sein. Nachfolgend werden die wichtigsten Möglichkeiten einzeln aufgezeigt.

Musiker und Künstler als Mitarbeiter

Beschäftigt eine Organisation Musiker und/oder Künstler, so sind je nach Art des Arbeitsvertrages verschiedenen Pflichtmeldungen zu erledigen und die anfallenden Versicherungsbeiträge an ENPALS, INPS und INAIL zu leisten.

¹⁵⁴ Gesetz vom 23.12.2000, Nr. 388.

Musiker, die kostenlos auftreten

In diesem Falle ist die Unbedenklichkeitserklärung (permesso di agibilità) erforderlich. Wenn ein Musiker ohne Gage auftritt, sind die ENPALS-Abgaben auf den geltenden Mindestbetrag¹⁵⁵ zu entrichten.

Hobbymusiker

Musiker, die nur gelegentlich auftreten, sind, sofern sie in eine der unten angeführten Kategorien fallen und das Jahresbruttoeinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit unter 5.000,00 Euro/Jahr liegt, von den ENPALS-Abgaben befreit.¹⁵⁶ Es handelt sich dabei um:

- Musiker, welche in die Pensionskasse des NISF/INPS oder in eine andere Pflichtversicherung einzahlen,
- Studenten (bis 25 Jahre),
- Jugendliche unter 18 Jahren,
- Pensionisten (ab 65 Jahre).

In diesem Falle stellt der Musiker eine Eigenerklärung¹⁵⁷ aus und schickt sie dem Verein mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung zu. Dieser Eigenerklärung ist eine Kopie des Ausweises beizulegen. Die Abrechnung erfolgt mittels Honorarnote oder über das „Voucher-System“.¹⁵⁸ Die ENPALS-Meldung fällt weg.

¹⁵⁵ Der Mindestbeitrag liegt derzeit bei 43,49 Euro.

¹⁵⁶ Vgl. Haushaltsrahmengesetz 2007, Art. 1: “ Per le esibizioni in spettacoli musicali, di divertimento o di celebrazione di tradizioni popolari e folkloristiche effettuate da giovani fino a diciotto anni, da studenti, da pensionati e da coloro che svolgono una attività lavorativa per la quale sono già tenuti al versamento dei contributi ai fini della previdenza obbligatoria, gli adempimenti di cui agli articoli 3, 6, 9 e 10 del decreto legislativo del Capo provvisorio dello Stato 16 luglio 1947, n. 708, ratificato, con modificazioni, dalla legge 29 novembre 1952, n. 2388, non sono richiesti se la retribuzione annua lorda percepita per tali esibizioni non supera l'importo di 5.000 euro.”

¹⁵⁷ Die Vorlage dazu finden Sie nachfolgend.

¹⁵⁸ Vgl. dazu das Kap. Ausgaben und Vergütungen.

Musiker, welche von einer Genossenschaft verwaltet werden

Die Genossenschaft stellt für die geleistete Tätigkeit eine Rechnung mit MwSt. aus. Die Sozialbeiträge werden direkt von der Genossenschaft an das Rentenversicherungsinstitut ENPALS eingezahlt. Das hat zur Folge, dass auch die monatliche, bzw. trimestrale Meldung weg fällt.

Musikgruppen als Unternehmen

Musikgruppen, welche als Unternehmen organisiert sind, müssen die Unbedenklichkeitserklärung (permesso di agibilità) selbst beantragen. Sie händigen dem Auftrag gebenden Verein vor Beginn der Veranstaltung eine Kopie der Unbedenklichkeitserklärung aus. Sie stellen für die erbrachten Leistungen eine Rechnung mit MwSt. aus und zahlen die Beiträge an die ENPALS als Unternehmen selbst ein.

Ausländische Musiker

Für ausländische Musiker bzw. Musikgruppen sind in Italien keine Versicherungsbeiträge an die ENPALS abzuliefern, sofern sie den entsprechenden Nachweis erbringen. Das als MODELL E101 bekannte Formular bestätigt, dass die Beiträge an die Pensionsversicherung im jeweiligen Herkunftsland entrichtet werden. Dieses Formular (Original) muss mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung beim Verein aufliegen und bei der Siae-Anmeldung vorgelegt werden. Laut Auskunft der SIAE-Büros werden Eigenerklärungen anstelle des originalen MOD. E101 nicht akzeptiert.¹⁵⁹

Es wird empfohlen, bereits im Vertrag festzuhalten, dass sich der ausländische Musiker verpflichtet, das originale MOD. E101 mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

Wird dieses Dokument nicht vorgelegt, ist der Organisator der Veranstaltung verpflichtet, für jeden einzelnen Musiker eine Steuernummer

¹⁵⁹ Das derzeitige Modell E 101 wird durch ein neues Modell A 1 ersetzt.

zu beantragen (eine Kopie des Ausweises ist dafür nötig). In der Folge muss der Musiker/Künstler etc. bei der Enpals eingetragen werden. Um die Beiträge an die ENPALS in Italien entrichten zu können, muss zudem eine Einheitsmeldung über das Internetportal des Arbeitsamtes geschickt werden: <http://www.provinz.bz.it/arbeit/Einheitsmeldung-von-Arbeitsverhaeltnissen.asp>

Hobby-DJs unterliegen auch der ENPALS-Pflicht

Jeder Deejay, der bei einer Feier auch nur gelegentlich Musik auflegt, muss sich zuerst bei der ENPALS eintragen und in weiterer Folge für jeden Auftritt im jeweils zuständigen SIAE-Büro die Unbedenklichkeitserklärung (*permesso di agibilità*) einholen. Die Abrechnung erfolgt mittels Honorarnote für freie Mitarbeit oder über das „Voucher-System. Der Veranstalter zahlt die in der Honorarnote ausgewiesene Vorsteuer (*ritenuta d'acconto*) und die ENPALS-Beiträge mittels Mod. F24 innerhalb des 16. des darauf folgenden Monats ein.

Es sind derzeit Bestrebungen im Gange, die ENPALS-Pflicht für Hobby-DJs wieder aufzuheben. Diesbezüglich sind in nächster Zukunft Änderungen zu erwarten.

✓ **Hinweis:** Für Informationen können sich Interessierte jeden Montag und Donnerstag von 9.00 bis 13.00 Uhr an das Siae/Enpals Informationsbüro im Südtiroler Bildungszentrum (Tel. 0471 980455), wenden.

Eigenerklärung für Hobbymusiker

Der/Die Unterfertigte/r, geboren
am in
Steuernummer/Cod. fiscale
wohnhaft in
Strasse

erklärt mit seiner Unterschrift

- in der Pensionskasse des NISF/INPS für Arbeitnehmer eingetragen / in folgende
..... Pensionskasse eingetragen,
- Student
- Jugendlicher unter 18 Jahren
- Pensionist zu sein, und
- ein Jahresbruttoeinkommen aus Künstlertätigkeit unter 5.000,00 Euro zu erzielen
und deshalb als **Hobbymusiker von den ENPALS- Abgaben befreit** zu sein.
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der/Die Unterfertigte/r,
in Kenntnis der zivil- und strafrechtlichen Folgen falscher Angaben, erklärt, dass die
gelieferten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der/Die Unterfertigte/r

Wichtig: Bitte eine Kopie des Ausweises beilegen

Ausgaben und Vergütungen

Allgemeines

Vereine und Non-Profit-Organisationen erstellen in der Regel vor Beginn eines Vereinsjahres einen Jahreszielplan. In diesem Plan, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird, sind die geplanten Tätigkeiten mit dem geschätzten Mitteleinsatz einzeln angeführt. Der Vorstand ist im Normalfall das zuständige Organ, das für die Umsetzung des genehmigten Programms Sorge zu tragen hat. Alle beschlossenen und getätigten Vereinsausgaben müssen ordentlich dokumentiert und im Kassabuch eingetragen werden. Die Spesenbelege sind zu nummerieren und in chronologischer Form abzulegen.

Je nach Art der Vergütungen, die den Mitgliedern, dem lohnabhängigen Personal oder den freien Mitarbeitern ausbezahlt werden, gelten unterschiedliche Vorschriften bezüglich der Dokumentation. Die häufigsten Formen der Ausgaben werden in den nächsten Abschnitten beschrieben.

Musterbeispiel eines Haushaltsvoranschlag

Zielsetzung	Teilschrift zur Zielerreichung	Geschätzter Mitteleinsatz		Termin
		Geldmittel (Euro)	Mitarbeit	
Weiterbildungskurs für ehrenamtliche Gruppenleiter (3 Tage)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Detailliertes Programm 2. Referenten suchen 3. Kursort suchen 4. Durchführung 	<p style="text-align: center;">Gesamt 2.300,00</p>	<p>Ehrenamtlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kursleiter b) Köchin c) Teilnehmer <p>Bezahlte Arbeitskräfte Drei externe Referenten</p>	<p>Vorbereitungen innerhalb März</p> <p>Durchführung innerhalb Mai</p>
Herausgabe Informationsblatt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsgruppe einsetzen 2. Ausarbeitung Vorschlag 3. Genehmigung Vorstand 4. Angebot für Druck 5. Druckauftrag 6. Verteilung laut Plan 	<p>Druck 1.300,00</p> <p>Versand 500,00</p> <p>Spesen 100,00</p> <p style="text-align: center;">Gesamt 1.900,00</p>	<p>Ehrenamtlich: 5 Mitglieder ca. 4 Treffen</p>	<p>Einsetzen AG im Februar</p> <p>Verteilung der Blätter im Juni</p>

Vergütungen

Spesenvergütungen

Die ehrenamtlichen Organisationen erbringen ihre Leistungen vorwiegend durch die ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder. Dem Mitglied können die entstandenen und belegten Spesen von der Organisation im Ausmaß der vorher festgelegten Höhe steuerfrei rückvergütet werden. In diesem Rahmen, der mit Vorstandsbeschluss festgelegt wird, ist der Tarif für die Fahrten mit dem Privatauto definiert. Dieser darf in keinem Falle höher sein als der des italienischen Automobilclubs (ACI). Des Weiteren soll darin auch die Vergütung für eventuelle Übernachtungen und Verpflegungen festgelegt sein.

Die Maut- und Parkgebühren sowie Ausgaben für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bei Vorlage der entsprechenden Belege zu 100 Prozent rückerstattet. Nur dokumentierte Spesen können von der Organisation ordnungsgemäß vergütet und verbucht werden. Das bringt mit sich, dass alle Ein- und Ausgaben dokumentiert sein müssen.¹⁶⁰

Pauschale Spesenvergütungen ohne Dokumentation bilden für den Empfänger in der Regel steuerpflichtige Einkünfte und sind für die ehrenamtlichen Organisationen nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung gilt diesbezüglich für die Amateursportvereine¹⁶¹ bleibt aber für ehrenamtliche Organisationen problematisch, eine Vereinbarkeit mit den statutarischen Zielsetzungen muss überprüft werden.

Gelegentliche autonome Arbeitsleistung

Bei gelegentlicher autonomer Arbeitsleistung¹⁶² handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit auf Honorarbasis. Es besteht weder ein abhängiges Arbeitsverhältnis (Angestellte) noch eine freiberufliche Tätigkeit

¹⁶⁰ Siehe Muster der Spesenvergütung im Anhang.

¹⁶¹ Vgl. Art. 25, Gesetz Nr. 133/1999.

¹⁶² ... ist charakterisiert durch Erbringung einer Leistung oder die Erstellung eines Werkes gegen Entgelt für Dritte, ohne Unterordnung und in vollständiger Unabhängigkeit. Kassationsgericht, Nr. 2059/1972.

(diese haben eine Mehrwertsteuerposition). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so gelten sie als gelegentliche autonome Arbeitsleistungen.¹⁶³

Die bezahlte Vergütung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig, wenn der Leistungserbringer die Tätigkeit nicht berufsmäßig bzw. gewohnheitsmäßig ausübt. Das Honorar unterliegt allerdings der Vorsteuer (derzeit 20%), die auf der Quittung getrennt ausgewiesen wird. Die Vorsteuer muss vom Auftraggeber (Verein) bei der Bank eingezahlt werden.¹⁶⁴ Dem Verein erwächst gleichzeitig die Verpflichtung, im Folgejahr eine Erklärung der Steuersubstitute (Modell 770) abzufassen und einzureichen.¹⁶⁵

Tipps für Vereine: Autonome Arbeitsleistungen sind klar von untergeordneten Arbeitsverhältnissen abzugrenzen.

★ Beispiele:

1. *Eine ehrenamtliche Organisation beauftragt gegen ein fix vereinbartes Honorar eine Fachkraft mit der Vorbereitung und Durchführung eines Erste-Hilfe-Kurses für die ehrenamtlichen Mitglieder.*
2. *Jemand übernimmt die Aufgabe, eine Projektgruppe zu leiten. Die Beauftragung ist einmalig und wiederholt sich voraussichtlich nicht.*

Fortwährende und koordinierte Mitarbeit – Projektarbeit

Fortwährende und koordinierte Mitarbeit ist ein Arbeitsverhältnis, welches auf einer vorherigen Vereinbarung zwischen den Parteien beruht. Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung eines Projektes oder einer Leistung für den Auftraggeber und mit diesem koordiniert, wobei kein untergeordnetes Arbeitsverhältnis besteht.¹⁶⁶

Grundsätzlich ist diese Form der Zusammenarbeit nur im Rahmen eines oder mehrerer Projekte, Arbeitsprogramme oder Phasen derselben möglich.¹⁶⁷ Eine Ausnahme bilden die sogenannten „Mini-Co.Co.Co“ so-

¹⁶³ Art. 67, erster Absatz, Buchstabe l) des TUIR. MR vom 8. Januar 2004, Nr. 1.

¹⁶⁴ Zahlungsvordruck Modell F24, Einzahlungsschlüssel 1040.

¹⁶⁵ Siehe im Anhang Muster der Honorarnote und des Zahlungsvordruckes.

¹⁶⁶ Die typische fortwährende und koordinierte Mitarbeit ist nur mehr für Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Revisoren und einige anderen Kategorien möglich.

¹⁶⁷ Art. 50, Absatz 1, Ziffer c-bis). Art. 34, Gesetz Nr. 342/2000, Art. 61, GvD Nr. 276/2003.

wie fortwährende und koordinierte Mitarbeit als Verwalter, Aufsichtsrat, Revisor sowie in Kommissionen. „Mini-Co.Co.Co“ sind möglich, solange die Gesamtdauer pro Jahr und mit demselben Auftraggeber 30 Tage sowie 5.000 € nicht überschreitet.¹⁶⁸

Ein Auftragnehmer kann gleichzeitig mehrere solcher Arbeitsverhältnisse mit verschiedenen Auftraggebern abschließen. Auch dieses Arbeitsverhältnis ist von abhängiger Arbeit (Angestellte) einerseits und freiberuflichen Tätigkeiten andererseits abzugrenzen.

Es müssen gleichzeitig alle nachfolgenden Faktoren zutreffen:

- Keine Unterordnung,
- Leistung gegenüber einem Auftraggeber,
- einheitliches und fortwährendes Auftragverhältnis,
- keine Organisationsstruktur, die persönliche Arbeitsleistung muss vorwiegen,
- periodische, im Voraus bestimmte Zahlungen.

Auf Entschädigungen an fortwährende und koordinierte Mitarbeiter muss neben der Vorsteuer auch ein Beitrag in die eigene Pensionskassa eingezahlt werden.¹⁶⁹

Die Beiträge in die separate Pensionsverwaltung beim Nationalinstitut für Sozialfürsorge (NISF/INPS) wurden für das Jahr 2010 neuerdings angehoben. Die Erhöhung betrifft allerdings nur den Rentenversicherungsbeitrag für jene Gruppe, die ohne anderweitige Pflichtversicherung sind.

Beitragsätze 2008, 2009 und 2010 im Vergleich:

Beschreibung der Gruppe	Beitragsätze		
	2008	2009	2010
Mitarbeiter, ohne anderweitige Pflichtversicherung.	24,72 %	25,72 %	26,72 %
Mitarbeiter, die eine anderweitige Pflichtversicherung haben bzw. eine Rente beziehen.	17 %	17 %	17 %

¹⁶⁸ Art. 61,2. Absatz, GvD Nr. 276/2003.

¹⁶⁹ INPS, vgl. Gesetz Nr. 335/1995.



Diese Beitragssätze gelten für:

- Selbständige und Freiberufler ohne anderweitige Pflichtversicherung bzw. Pensionskassa,
- Mitarbeiter mit Projektverträgen,
- Mitarbeiter, welche als Co.Co.Co. und „Mini-Co.Co.Co.“ eingestuft sind,
- Verwaltungsräte, Rechnungsprüfer und Mitarbeiter bei Zeitschriften u. ä,
- Stille Gesellschafter ohne anderweitige Pflichtversicherung,
- Personen, welche gelegentliche autonome Arbeitsleistungen erbringen und dabei mehr als 5.000 € im Jahr verdienen,
- Tür-zu-Tür-Verkäufer, wenn sie mehr als 5.000 € im Jahr verdienen.

Die Aufteilung der Kosten für die Versicherung bleibt trotz der Erhöhung unverändert und zwar $\frac{1}{3}$ zu Lasten des Auftragnehmers und $\frac{2}{3}$ zu Lasten des Auftraggebers.

Der Anteil des Auftragnehmers beträgt demnach 5,67 Prozent in der unteren und 8,91 Prozent in der oberen Beitragsklasse des Jahres 2010.

In vielen Fällen ist auch der Versicherungsbeitrag gegen Arbeitsunfälle geschuldet.¹⁷⁰ Dies hängt jedoch von der Art der Tätigkeit bzw. vom Unfallrisiko ab, das mit der Tätigkeit zusammenhängt.

Die Beiträge an die beiden Versicherungsinstitute gehen zu zwei Dritteln zu Lasten des Auftraggebers und zu einem Drittel zu Lasten des Auftragnehmers.

Verpflichtungen für den Verein

Die Vergütungen für Projektarbeit - fortwährende und koordinierte Mitarbeit - sind den Einkünften aus unselbständiger (lohnabhängiger) Arbeit

¹⁷⁰ INAIL, vgl. Gesetz Nr. 38/2000.

gleichgestellt. Dies bedeutet, dass die Besteuerung progressiv erfolgt und der Mitarbeiter Anrecht auf Steuerfreibeträge hat.

In der Praxis ergeben sich die folgenden Verpflichtungen für den Verein als Auftraggeber:

- Erstellen eines Lohnstreifens,
- Progressive Besteuerung,
- Anrechnung bzw. Berücksichtigung der Steuerfreibeträge,
- Einzahlen der Steuer und der Versicherungsbeiträge,
- Berechnung des Steuerausgleiches zu Jahresende,
- Aushändigung des Steuervordruckes „CUD“,
- Angabe der Daten in der Erklärung (Modell 770).

Aufgrund der umfangreichen Verpflichtungen werden diese Aufgaben meist einem Arbeitsrechtsberater bzw. einem Lohnbüro übergeben.

★ **Beispiel:** *Beauftragt eine Organisation eine Person mit der Ausarbeitung und Durchführung eines Sonderprojektes, so handelt es sich um einen typischen Fall von Projektarbeit.*

Lohnabhängiges Personal

Beschäftigt eine Organisation lohnabhängiges Personal, sind eine Reihe von gesetzlichen Regelungen und organisatorischen Aufgaben zu beachten. Hat eine Organisation mehrere Lohnabhängige, ist es außerdem sinnvoll, einen Stellenplan mit detaillierten Stellenbeschreibungen vorzusehen. Beim Abschluss von Arbeitsverträgen sind die entsprechenden Kollektivverträge zu beachten. Die Lohn- und Lohnnebenkosten (Lohnsteuer, Pflichtversicherungsbeiträge, Abfertigung usw.) für die Angestellten sind nicht unerhebliche Ausgaben für den Verein und aus diesem Grunde gegliedert im Haushaltsvoranschlag einzubauen. Auch die Ausgaben für die Weiterbildung der Mitarbeiter sind zu berücksichtigen.

Die gesetzlichen Verpflichtungen betreffen beispielsweise:

- die Pflichtanmeldungen,
- die Verpflichtungen in steuerlicher Hinsicht,
- die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsinstituten,
- die Führung der Lohnbücher,
- die termingerechten Zahlungen (Lohnsteuererklärung Modell 770).

Auch diese Aufgaben werden aufgrund der umfangreichen Verpflichtungen meist einem Arbeitsrechtsberater bzw. einem Lohnbüro übergeben.

Geringfügige Beschäftigung – voucher

Geringfügige Beschäftigung in verschiedenen vorgegebenen Bereichen kann über ein Wertgutscheinverfahren vergütet werden.¹⁷¹ Als Wertgutschein, sogenannte „voucher“ wird ein Gutschein für im Voraus bezahlte Leistungen bezeichnet.

In folgenden Bereichen kann diese Form der Vergütung angewandt werden:

- Arbeiten im Haushalt (a);
- Gartenarbeiten, Reinigung und Instandhaltung von Gebäuden, Straßen, Parkanlagen, Monumente, auch wenn der Auftraggeber eine lokale Körperschaft ist (b);
- private Nachhilfetätigkeiten (c);
- bei Sport- und kulturellen Veranstaltungen, Messen, sozialen Veranstaltungen sowie bei Not- und Solidaritätseinsätzen, auch bei öffentlichen Auftraggebern (d);
- Beschäftigung von Schülern und Studenten bis 25 Jahren in jedem Sektor einschließlich der lokalen Körperschaften, der Schulen und der Universitäten (e);¹⁷²

¹⁷¹ Art. 70, GvD vom 10. September 2003, Nr. 276.

¹⁷² An Samstagen und an Sonntagen sowie in den Ferienzeiten, im Einklang mit den schulischen Verpflichtungen, für ordnungsgemäß eingeschriebene Schüler sowie jederzeit für ordnungsgemäß eingeschriebene Universitätsstudenten.

- saisonale Tätigkeiten in der Landwirtschaft durch Studenten und Pensionisten (f);¹⁷³
- in Familienbetrieben (g);¹⁷⁴
- Tür zu Tür Verkauf und Wanderhandel von Tageszeitungen und Zeitschriften (h);
- in jedem Sektor einschließlich der lokalen Körperschaften von Rentnern (h-bis).¹⁷⁵

Wir empfehlen, sich schriftlich vom Arbeiter bestätigen zu lassen, dass er die Voraussetzungen für die Beschäftigung mittels Wertgutscheinen besitzt.

Die Gutscheine

Die Wertgutscheine haben einen Bruttowert von 10, 20 oder 50 Euro. Davon sind jeweils 13 Prozent für die Begleichung der Sozialabgaben vorgesehen. Diese werden dem Arbeiter in die Sonderverwaltung eingezahlt und ihm gutgeschrieben. Weitere 7 Prozent dienen zur Unfalldeckung und werden dem Unfallinstitut INAIL zugerechnet. Weitere 5 Prozent dienen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der Ämter.

Netto haben die Gutscheine somit einen Wert von jeweils 7,50 €, 15 € bzw. 37,50 €, den der Arbeiter in jedem Postamt einlösen kann. Die Wertgutscheine enthalten Rentenbeträge und Unfallbeiträge, der Arbeiter ist entsprechend versichert. Die Höhe der Entlohnung verhandeln die Parteien aus. Ein Gutschein bezieht sich nicht auf eine Arbeitsstunde.

Meldung an das Unfallversicherungsinstitut INAIL

Der Auftraggeber muss vor Beginn der Beschäftigung eine Mitteilung an das INAIL machen. Das ist notwendig, damit der Versicherungsschutz greift. Dabei muss er folgende Daten angeben:

- Seine Daten und jene des Arbeitnehmers;
- den Ort, an dem die Arbeit erfolgt;

¹⁷³ Für von der MwSt.-Registerführung befreite Landwirtschaftsbetriebe gilt eine gesonderte Regelung.

¹⁷⁴ Laut Art. 230-bis des ZGB.

¹⁷⁵ Für 2010 ist die Beschäftigung über diese Form auch für Part-time Arbeitnehmer in jedem Sektor möglich sowie bis 3.000 € für Empfänger von Lohnausgleichszahlungen. Siehe dazu Art. 70, Absätze 1 und 1-bis, GvD Nr. 276/2003.

- das voraussichtliche Anfangs- und Enddatum der Arbeiten. Falls sich diese ändern, muss auch diese Änderung mitgeteilt werden.

Die Mitteilung kann telefonisch über die grüne Nummer 803.164 bzw. mittels Fax an die auf dem Vordruck angegebene Nummer gemacht werden.¹⁷⁶

Bezahlung

Der Arbeitgeber muss jeden Gutschein ausfüllen und auf den Arbeiter ausstellen. Beide müssen den Gutschein unterschreiben. Der Arbeiter kann die Gutscheine bei der Post einlösen. Die Postverwaltung leitet die Daten des Arbeiters an das NISF weiter und die Rentenversicherungsbeiträge werden dieser Person gutgeschrieben.

Jeder Arbeiter kann bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 € pro Auftraggeber mit Wertgutscheinen bezahlt werden.¹⁷⁷ Die erhaltenen Beträge sind nicht steuerpflichtig.

Vorgangsweise im Überblick

1. Der Gesamtbetrag der benötigten Gutscheine wird mittels Posterlagschein eingezahlt.¹⁷⁸ Die Wertgutscheine sind bei der NISF-Landesdirektion in Bozen erhältlich.¹⁷⁹ Originalposterlagschein mit beiden Abschnitten ist dabei vorzulegen.
2. Der Auftraggeber meldet per Fax oder telefonisch den Beginn der Arbeitsleistung, vor Beginn derselben an das INAIL. (Versicherungsschutz!)
3. Die Arbeit wird durchgeführt.
4. Ev. Terminänderungen werden dem INAIL mitgeteilt
5. Der Arbeiter wird mittels Wertgutscheinen für seine Tätigkeit gezahlt.
6. Der Arbeiter kann die Gutscheine bei einem Postamt gegen Bargeld einlösen. Ihm werden damit auch die bezahlten Pensionsbeiträge gutgeschrieben.

¹⁷⁶ Vordruck für die Mitteilung stellt das INAIL zur Verfügung.

¹⁷⁷ Für Familienbetriebe gilt eine Obergrenze von 10.000 €, für sie gilt auch eine eigene Regelung bzgl. der Beitragshöhe.

¹⁷⁸ Die Bezahlung erfolgt mit einem normalen Posterlagschein auf das Postkontokorrent 89778229 mit Begründung „INPS DG LAVORO OCCASIONALE ACC“.

¹⁷⁹ Für die Zukunft ist ein Erwerb über die konventionierten Tabaktrafiken geplant.

Steuerfreie Vergütungen bis 7.500 Euro

Fahrtspesenvergütungen, pauschale Spesenvergütungen, Prämien und Entschädigungen können an künstlerische Leiter, technische Mitarbeiter in bestimmten Kulturvereinen sowie von Amateursportvereinen im Rahmen der direkten Ausübung einer sportlichen Tätigkeit bis zu 7.500 € steuerfrei ausbezahlt werden.¹⁸⁰ Diese Bestimmung gilt außer für Amateursportvereine nur für Chöre, Musikkapellen und Amateurtheatergruppen.¹⁸¹

Als Voraussetzung gilt immer, dass es sich nicht um „berufliche Leistungen“ handelt. Die berufliche Ausübung dieser Tätigkeiten (Eintragung in Verzeichnisse, eigene Mehrwertsteuerposition) verhindert somit die Anwendung dieser Bestimmung. Die Steuerbefreiung ist auch für Nicht-Ansässige anwendbar.¹⁸²

Objektive Voraussetzungen

- Fahrtspesenvergütungen,
- pauschale Spesenvergütungen,
- Prämien,
- Entschädigungen

Die Steuerbefreiung steht bis max. 7.500 € pro Jahr zu.¹⁸³ Bis zu dieser Obergrenze sind diese Einkünfte für den Empfänger nicht zu versteuern. Sie unterliegen ebenfalls nicht einem Steuerrückbehalt. Es besteht das Kassaprinzip, d.h. es müssen immer die in einem Kalenderjahr bezahlten Beträge berücksichtigt werden. Die Obergrenze gilt immer für die jeweilige Person pro Kalenderjahr, d.h. Vergütungen mehrerer Vereine müssen zusammengezählt werden. Für diese Einkommenskategorie sind keine Beiträge an das Nationale Institut für soziale Fürsorge NISF/INPS sowie keine Beiträge an das Unfallfürsorgeinstitut INAIL geschuldet.¹⁸⁴

¹⁸⁰ Amateursportvereine wenden diese Bestimmung auch für Organisations- und Verwaltungstätigkeiten an. Art. 67, Absatz 1, Ziffer m), DPR Nr. 917/1986.

¹⁸¹ Art. 67, Absatz 1, Bustabe m), DPR Nr. 917/1986. „...di natura non professionale da parte di cori, bande musicali e filodrammatiche che perseguono finalità dilettantistiche“.

¹⁸² Entscheidung Nr. 142/E vom 1. Oktober 2001.

¹⁸³ Art. 69, Absatz 2, DPR Nr. 917/1986.

¹⁸⁴ Rundschreiben Inps Nr. 32/2001 sowie Nr. 42/2003. Inail Mitteilung vom 19. März 2003.

Übersteigt die Vergütung die Obergrenze von 7.500 €, so unterliegt die Differenz bis zu 28.158,28 einem definitiven Steuerabzug¹⁸⁵ (23 %) sowie der regionalen Zusatzsteuer. Wird auch diese Schwelle überschritten, unterliegt der darüber liegende Betrag der ordentlichen Besteuerung. In letzterem Falle muss auch ein Vorsteuerrückbehalt getätigt werden.

Vergütung	Schwelle	Einkommenssteuer	Region. Zusatzsteuer
Steuerfreier Betrag	bis 7.500	0	0
Endgültig besteuertes Betrag	7.500 – 28.158,28	23 % definitiv	0,9 %
Der Vorsteuer unterworfen	über 28.158,28	23 % Vorsteuerrückbehalt	0,9 %

Ausländische Mitarbeiter

Üben Ausländer in Italien Tätigkeiten im Rahmen der gelegentlichen autonomen Arbeitsleistungen aus, so unterliegen diese grundsätzlich dem Steuerrückbehalt von 30 Prozent.¹⁸⁶ Dieser ist als endgültige Besteuerung anzusehen. Auch für Ausländer gilt, dass der Rückbehalt auf die gesamte Vergütung einschließlich Spesenvergütung anzuwenden ist.¹⁸⁷ Handelt es sich hingegen um eine koordinierte und fortwährende Mitarbeit, so wird der Steuereinbehalt nur auf die steuerpflichtige Vergütung, abzüglich der belegten Ausgaben, getätigt.

Besteht zwischen Italien und dem Wohnsitzstaat des Ausländers ein Doppelbesteuerungsabkommen, so kommt dieses zur Anwendung. In vielen Fällen sehen diese Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung im Wohnsitzstaat des Mitarbeiters vor. Kann letzterer belegen, dass er Anspruch auf die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens

¹⁸⁵ Dem aktuellen Eingangssteuersatz.

¹⁸⁶ Art. 25, 2. Absatz DPR Nr. 600/1973.

¹⁸⁷ Ministerialentscheid Nr. 69 vom 21. März 2003.

hat, so darf auf die Einhebung des Steuerrückbehaltes verzichtet werden.¹⁸⁸

Verpflichtungen als Steuersubstitut

Eine nicht gewerbliche Körperschaft ist dann ein Steuersubstitut, wenn sie Geldbeträge ausbezahlt, die dem Steuerrückbehalt unterliegen. In diesem Falle werden aufgrund einer Gesetzesverpflichtung Steuern für einen anderen eingezahlt. Das Steuersubstitut muss dies dann dem Staat mitteilen und aus diesem Grunde eine Erklärung abfassen und der Finanzverwaltung übermitteln.

Für alle Angestellten, Arbeiter, Vergütungen an freie Mitarbeiter bis hin zu Gewinnsummen bei Lotterien müssen Steuerrückbehalte getätigt werden. Dies hat oft, neben der Aufgabe, die Einzahlungen der Finanzverwaltung zu melden, auch arbeitsrechtliche Verpflichtungen zur Folge.

Andere Ausgaben

Auch alle anderen Ausgaben der ehrenamtlichen Organisation werden ordentlich dokumentiert und verbucht.

Alle Ausgaben werden im Kassabuch (siehe Abbildung) eingetragen. Die Spesenbelege sind fortlaufend zu nummerieren und abzulegen.

¹⁸⁸ Vorlage einer Erklärung, dass er die Voraussetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens einhält sowie steuerliche Wohnsitzbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde.

Musterbeispiel Kassabuch

Nr.	Datum Eingang	Beschreibung	Empfänger Lieferant	Betrag in Euro	Dokument	
					Nr.	Datum Ausstellung
1	03.02.2010	Versicherungsprämie Haftpflicht	AGENTUR X	107,50	Polizze A/03456	20.01.2010
2	04.03.2010	Strom	SEL	34,00	Rech. 04567	25.02.2010
3	07.03.2010	Reparatur Kopiermaschine	COPY-SERVICE	75,00	Rech. 56	26.02.2010
4	10.04.2010	Vortrag Mitgliederversammlung	A. HOFER	180,00	Honorar 7/2010	28.03.2010
GESAMTAUSGABEN				396,50		

Ankauf von Gütern (Investitionen)

Unter dem Begriff Güter sind alle Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, aber auch Investitionsgüter der ehrenamtlichen Organisation zu verstehen. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zur Ausübung der Tätigkeit dienen und längere Zeit in der Organisation bestehen bleiben. Investitionsgüter können in unbewegliche und bewegliche eingeteilt werden.

a) unbewegliche Güter

Kauft eine Organisation unbewegliche Güter (Büros, Gebäude oder Grundstücke) so wird der Kaufvertrag registriert¹⁸⁹ und die Immobilie im Grundbuch eingetragen. Die Immobilie wird mit dem Anschaffungswert in der Inventarliste verbucht. Bei Schenkungen ist der Schenkungswert anzugeben.

b) bewegliche Güter

Bewegliche Güter sind beispielsweise Fahrzeuge, Kopiermaschinen, Computer, Zelte, aber auch Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial. Erwirbt die Organisation Investitionsgüter, so sollten diese in die Inventarliste eingetragen werden.

Güter mit niedrigerem Anschaffungswert werden als Gebrauchsmaterial im Kassabuch verbucht.

Die Inventarliste bildet einen integrierenden Bestandteil der Jahresabschlussrechnung.

Abschreibungen und Wertberichtigungen sind nicht verpflichtend, sollten aber dennoch vorgenommen werden, damit das aufscheinende Vereinsvermögen einen aktualisierten Wert widerspiegelt.

¹⁸⁹ Im Landesverzeichnis eingetragene Organisationen sind von der Registergebühr befreit.

Anhang

(Muster und Vorlagen)

Jahresabschlussrechnung 20 ____
(genehmigt von der Mitgliederversammlung am _____)

Ausgaben	EURO	Einnahmen	EURO
a) Institutionelle Ausgabe → lohnabhängiges Personal → externe Mitarbeiter → Spesenvergütungen → Raumkosten (Miete, Heizung...) → Telefon, Fax, Internet → Verwaltungsspesen → u. a. m.		a) Institutionelle Ausgabe → Mitgliedsbeiträge → Spenden → Sammlungen → Schenkungen → Beiträge Land → Beiträge Gemeinde → Andere Beiträge	
b) Ausgaben für gewerbliche Nebentätigkeiten (MD 25/5/95) → Spesen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten und Dienstleistungen laut Dekret		b) Einnahmen aus gewerblicher Nebentätigkeit (MD 25/5/95) → Kursbeiträge → Teilnahmebeiträge → Verkauf Sachspenden → Verkäufe (laut Dekret) → Dienstleistungen (laut Dekret)	
c) Ausgaben für gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten → Spesen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen		c) Einnahmen aus gelegentlicher gewerblicher Tätigkeit → Veranstaltungen (Ball, Wiesenfest u.ä.) → Werbung im Programmheft	
d) Ausgaben für gewohnheitsmäßige gewerbliche Tätigkeiten → Spesen im Zusammenhang mit dem Sponsoring oder Eintritte		d) Einnahmen aus gewohnheitsmäßiger gewerblicher Tätigkeit → Sponsoring → Eintritte	
e) Investitionen → Mobilien (Geräte, Maschinen) → Immobilien		e) andere Einnahmen → aus Grund- und Gebäudebesitz → Sonstiges	
Summe der Ausgaben		Summe der Einnahmen	

Einladung Mitgliederversammlung – Muster

Auf dem Briefpapier des Vereins abzufassen

An die
Mitglieder
der Organisation
(Wohnadresse)

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,
Sie sind zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die am
in, mit Beginn um Uhr stattfindet, herzlichst
eingeladen.

Im Falle einer Verhinderung kann das Stimmrecht mittels beiliegender
Vertretungsvollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n und eventuell Wahl der
Stimmzähler;
2. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung;
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten
Mitgliederversammlung;
4. Vorlage und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
5. Vorstellen der Jahresabschlussrechnung samt Inventarliste (alle
Unterlagen liegen am Sitz der Organisation zur Einsichtnahme auf);
6. Bericht der Rechnungsprüfer;
7. Genehmigung der Jahresabschlussrechnung sowie Entlastung des
Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
8. Vorlage und Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des
Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr;
9. eventuelle Neuwahl der Organe;
10. Grußworte der Ehrengäste;
11. Allfälliges.

Die/der Vorsitzende
.....

Anlagen:

Datum

Vorstandsprotokoll – Mustervorlage

Protokoll der Vorstandssitzung

Datum

Ort

Anwesend

Entschuldigt

Tagesordnungspunkte	Information/Beschluss
1. Begrüßung	Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Vorstandsmitglieder und eventuelle Gäste.
2. Beschlussfähigkeit	Ist gegeben
3. Protokoll der letzten Sitzung	Wird mit zwei geringfügigen Ergänzungen einstimmig genehmigt.
4. Beitragsansuchen Gemeindeverwaltung	Es wird beschlossen, bei der Gemeindeverwaltung um einen außerordentlichen Beitrag für die Renovierung des Probelokals anzusuchen. Das entsprechende Ansuchen wird vom Herrn X vorbereitet und bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Konzert	Es wird mehrheitlich beschlossen; am ____ in _____ ein Konzert zu geben. Die gesamte Organisationsplanung übernimmt Frau Y.
6. Allfälliges	<p>a) Das Vorstandsmitglied XY möchte in Erfahrung bringen, warum die Fahrtspesenvergütungen noch nicht ausbezahlt wurden. Der Kassier antwortet, dass er dies vor zwei Tagen erledigt habe.</p> <p>b) Der Vorsitzende informiert die Anwesenden, dass am _____ eine interessanter Vortrag zum Ehrenamt stattfindet.</p> <p>c) Der Termin für die nächste Vorstandssitzung wird für den _____ festgelegt.</p>

Ende der Sitzung um Uhr.

Die/der Vorsitzende
.....

Die/der Protokollführer/in
.....

Spesenvergütung – Mustervorlage

Auf dem Briefpapier des Vereins abzufassen

Spesenrückvergütung

Name.....

Adresse

Für die im Auftrag des Vorstandes mit dem eigenen PKW, vom
Typmit der Kennziffer
durchgeführten Dienstfahrten:

am von nach Zweck Km

am von nach Zweck Km

am von nach Zweck Km

am von nach Zweck Km

am von nach Zweck Km

am von nach Zweck Km

Km gesamt x Tarif = €

Mautgebühren (Belege sind beigelegt) = €

Ticket (Bus, Zug, oder andere Belege) = €

Spesen für Parkplatz (Belege sind beigelegt) = €

Spesen für Essen (Belege sind beigelegt) = €

Stempelgebührenfrei laut
Art. 27- bis, DPR 642/1972

Insgesamt = €

Die/der Vorsitzende
Vorstandsmitglied

.....

Das Mitglied/

.....

Datum

N.B. Die Auszahlung erfolgt gemäß Vorstandsbeschluss vom
(Datum anführen)

Lastschrift – Vorlage

Auf dem Briefpapier des Vereins abzufassen

Ehrenamtlich tätige Organisation im Sinne des LG Nr. 11, vom
01.07.1993, eingetragen mit Dekret des Landeshauptmannes
vom Nr.
Steuernummer

Stempelgebührenfrei laut
Art. 27- bis, DPR 642/1972

An

.....
.....
.....
.....

MwSt.-Nr.

Lastschrift Nr. vom

Beschreibung der Leistung:

Verkauf von 10 Stück selbst angefertigten Flechtkörben à 5,00 €
50,00 €

*Steuerfreie Nebentätigkeit im Sinne des Ministerialdekrets vom
25. Mai 1995.*

Die/der Vorsitzende

.....

Spendenliste – Vorlage

Auf dem Briefpapier des Vereins abzufassen

Nr.	Datum Spendeneingang	Name* Des/der Spender/in	Betrag EURO
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
Gesamtsumme			

** Immer wenn ein Spender nicht genannt werden will, wird an Stelle des Namens „Ungenannt“ oder „Anonym“ vermerkt.*

Spendenquittung – Vorlage

Auf dem Briefpapier des Vereins abzufassen

Stempelgebührenfrei laut
Art. 27- bis, DPR 642/1972

An die/den
Frau/Herrn Firma

.....
.....
.....

Datum

Empfangsbestätigung – Spende

Sehr geehrte/r Frau/Herr,
die/der gesetzliche Vertreter/in der Organisation
bestätigt hiermit den Erhalt der freiwilligen Spende in der Höhe von
..... Euro, welche am über die Bank/Post eingegan-
gen ist und dankt dem/der Spender/in dafür recht herzlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Organisation
im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen (D.L.H.
vom, Nr.) eingetragen ist und diese Spende im Sinne
des Art. 15, Absatz 1, Buchstabe i-bis, bzw. Art. 100, Absatz 2, Buchstabe
h) des DPR vom 22. Dezember 1986, Nr. 917 von der Einkommenssteuer
absetzbar, oder gemäß Art. 14 Gesetzesdekret vom 14. März 2005, Nr. 35
vom Gesamteinkommen abzugsfähig ist.

FÜR DEN VEREIN/DIE ORGANISATION
DIE/DER VORSITZENDE

.....

Dieser Beleg ist zusammen mit dem Einzahlungsbeleg der Bank bzw.
der Post für die nächste Steuererklärung aufzubewahren!

Honorarnote – Mustervorlage

Honorarnote

für gelegentliche autonome Arbeitsleistungen
im Sinne des Art. 67, DPR 917/1986

Auftragnehmer
Steuerwohnsitz
Geburtsdatum, Ort
Steuernummer.....

Stempelgebührenfrei laut
Art. 27- bis, DPR 642/1972

An die Organisationen
.....
.....

Honorarnote Nr. vom

Entschädigung für gelegentliche autonome Arbeitsleistungen im Sinne des Art. 67, Absatz 1, Buchstabe L) des DPR vom 22. Dezember 1986, Nr. 917

Gesamtbetrag für die erbrachten Leistungen 500,00 €
(Projektbetreuung einschließlich Spesen)

Steuerrückbehalt 20 % 100,00 €

Netto ausbezahlt **400,00 €**

Außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.-Art. 1 und 5, DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 633.

Bankverbindung: (genaue Daten zur Bank angeben!)

Unterschrift



An das
Sekretariat des Verwaltungsrates
des Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit
Amt für Kabinettsangelegenheiten
Crispistraße 3
39100 Bozen

**ANSUCHEN UM GEWÄHRUNG EINES BEITRAGES
FÜR DIE FINANZIERUNG EINES PROJEKTES ÜBER DEN
SONDERFONDS FÜR DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

Der/die Unterfertigte,
wohnhaft in,
Telefon, in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetz-
licher /e Vertreter/in der Organisation

ersucht

um die Gewährung eines Beitrages für folgende Initiative (Angabe des
Titels)
.....

1) INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLENDEN ORGANISATION

Genauere Anschrift der Organisation:

Bezeichnung
Straße
Ort PLZ
Telefon E-Mail
Steuernummer

Bankverbindung (für die eventuelle Überweisung eines Beitrages):

Bankbezeichnung
IBAN-Code
lautend auf

Zielgruppe:

.....
.....
.....

Die hauptverantwortliche Organisation verwirklicht das Projekt

alleine

in Zusammenarbeit mit folgenden Organisationen:

.....
.....

Namen und Funktion der am Projekt mitarbeitenden Mitglieder:

NAME

FUNKTION

.....
.....
.....
.....
.....

Namen und Qualifikationen eventueller Fachkräfte, welche an der Verwirklichung des Projektes teilhaben, aber nicht Mitglieder einer beteiligten Organisation sind:

NAME

QUALIFIKATION

.....
.....
.....
.....

Zeitplan des Projektes (**muss für die Zukunft geplant sein**):

.....
.....
.....
.....

3) PROJEKTKOSTEN

	Eventuelle Beschreibung	Euro
Honorar €
Aus- bzw. Fortbildung €
Ankauf von €
Miete €
Versicherung €
Werbung €
Druck / Publikation €
Material €
Personal €
Organisation €
Post / Versand €
Eintritte/Teilnahmegebühren €
Preise €
Recherchen €
Fahrt bzw. Unterkunft oder Verpflegung für externe Referenten oder Begleitpersonen € €
Sonstiges €
 €
 €
 €
Ehrenamtliche Eigenleistung besteht in folgenden Tätigkeiten: €
(für die ehrenamtliche Tätigkeit werden pro Stunde 16 € anerkannt, bis höchstens 20.000 €) €
INSGESAMT KOSTEN	 €

Achtung:

- Sofern hier eine ehrenamtliche Tätigkeit angegeben wurde, muss sie mit der im FINANZIERUNGSPLAN AUF DER NÄCHSTEN SEITE übereinstimmen.
- Kosten für Unterkunft, Essen, Fahrten und Telefon werden bei der Auszahlung des eventuellen Beitrages NICHT zugelassen.
- Der Ankauf von Trachten, Fahnen und Musikinstrumenten kann mit einem Beitrag in Höhe von 35 % der zugelassenen Kosten gefördert werden (s. auch Anlage 1, 8.4).

Wurde für das gegenständliche Projekt bereits eine anderweitige Finanzierung beantragt oder ist dies geplant? Wenn ja, bei welcher Institution?

INSTITUTION	DATUM	EURO	GENEHMIGT
..... €	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> NOCH NICHT <input type="checkbox"/>
..... €	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> NOCH NICHT <input type="checkbox"/>
..... €	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> NOCH NICHT <input type="checkbox"/>
..... €	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> NOCH NICHT <input type="checkbox"/>

4) FINANZIERUNGSLAN

Beitrag, um den angesucht wird (nicht mehr als 70 % der Gesamtkosten) €
Eigenleistung (mindestens 30 % der Gesamtkosten) besteht aus:	
Ehrenamtliche Tätigkeit in % entspricht in Euro €
Finanzielle Eigenleistung in % entspricht in Euro <i>mindestens 10 % der gesamten Eigenleistung muss in einer finanziellen Eigenleistung bestehen, wobei es sich auch um private Spenden oder Teilnahmegebühren handeln kann</i> €
Eventuelle andere öffentliche Beiträge von € € €
Die antragstellende Organisation ist verpflichtet, genaue Angaben über die zusätzlichen Beiträge zu machen. €
GESAMTKOSTEN DES PROJEKTES (muss mit den Gesamtkosten der vorgehenden Seite übereinstimmen) €

Angabe eventueller Anlagen, die dem Ansuchen unterschrieben vom/
von der gesetzlichen Vertreterin beigelegt werden:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

Aufklärung gemäß Datenschutzgesetz (Nr. 196/2003)

Die Daten, welche dem Verwaltungsrat des Sonderfonds für die Anwendung des Gesetzes Nr.11/93 übermittelt werden, können auch in digitalisierter Form verarbeitet werden. Der Verantwortliche des Verfahrens ist der Verwaltungsrat des Sonderfonds.

Datum

Unterschrift
des/der gesetzlichen Vertreters/in

.....

Unbeschadet dieser Gesuchsvorlage behält sich der Verwaltungsrat des Sonderfonds vor, weitere Informationen oder Dokumente vom Antragsteller anzufordern

ANLAGE 1

Auszug aus den Kriterien:

- 3.1 Die Vorhaben müssen zumindest einen der nachstehenden Bereiche schwerpunktmäßig erfassen:
 - gesundheitliche und soziale Betreuung,
 - Kultur, Erziehung und Bildung,
 - Sport, Erholung und Freizeit,
 - Zivilschutz, Umwelt und Landschaftsschutz.
- 3.2 Die Organisationen müssen die Vorhaben sachgemäß, d. h. mit den erforderlichen Fachkenntnissen sowie mit einer angemessenen sachlichen und personellen Ausstattung ausführen.
- 3.3 Die Zielsetzungen des Projektes müssen gemeinnützigem Charakter haben, d. h. die daraus erwachsenden Begünstigungen müssen sich zugunsten einer breit gestreuten Zielgruppe oder der Allgemeinheit auswirken.
- 3.4 Bei der Umsetzung des Vorhabens sollen die ehrenamtlichen Mitglieder der Organisation miteingebunden werden, indem ihre Tätigkeit und Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 3.5 Die im Vorhaben geplante Tätigkeit muss subsidiär zu jener der öffentlichen Verwaltung sein.
- 3.6 Die vom jeweiligen Projekt vorgesehene Tätigkeit muss geeignet sein, die Zielsetzungen des Vorhabens tatsächlich zu verwirklichen.
- 3.7 Die veranschlagten Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhersehbaren Ergebnissen stehen, d. h. ein ausgewogenes Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweisen. Für die Bewertung von Vorhaben erheblicher Größenordnung kann auch, im Zuge der Überprüfung derselben, von Seiten des Sekretariates des Verwal-

- tungsrates des Sonderfonds ein sachbezogenes Gutachten eingeholt werden.
- 3.8 Die Dauer des Projektes muss angemessen und zeitlich abgegrenzt, kann jedoch auch mehrjährig sein.
 - 3.9 Das Projekt muss für die Zukunft geplant sein und darf somit nicht bei der Einreichung des diesbezüglichen Ansuchens bereits abgeschlossen sein.
 - 8.4 Bei der Anschaffung von neuen Trachten ist bei der Abrechnung ein Gutachten jener Organisationen oder Gremien vorzulegen, welche die Gültigkeit und Traditionsgebundenheit derselben bestätigen können.
 - 10.1 Die Unterstützung durch den Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit sollte auch für die Öffentlichkeit klar erkennbar sein. Sämtliche Drucksachen, Veröffentlichungen, Medienprodukte etc. sind daher mit einem diesbezüglichen Hinweis und dem entsprechenden Logo zu versehen. Letzteres wird den Organisationen auf Anfrage für die spezifische Verwendung vom Sekretariat des Sonderfonds zur Verfügung gestellt.

CHECKLISTE

Veranstaltungen planen und durchführen

a) Vorstand

- ✓ Der Vorstand beschließt, eine bestimmte Veranstaltung (Ball, Dorffest, Jubiläumsfeier, Benefizgala, Konzertreihe u.a.m.) durchzuführen und legt den Kostenrahmen fest.
- ✓ Er ernennt eine fähige Person (in der Regel ein Vorstandsmitglied) zum verantwortlichen Organisator/Koordinator. Dieser erstellt einen Organisationsplan, der wiederum dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.
- ✓ Die Risiken, welche mit der Veranstaltung zusammenhängen, werden abgeschätzt und die eventuell notwendigen Versicherungen abgeschlossen.
- ✓ Die Bestimmungen für Arbeitssicherheit sind zu beachten.
- ✓ Nach der Veranstaltung legt der Koordinator einen Bericht und die Abrechnung vor, welche in einer Vorstandssitzung besprochen, ausgewertet und genehmigt werden.

b) Gemeindeverwaltung

- ✓ Findet die Veranstaltung in einem öffentlichen Lokal oder auf öffentlichen Flächen statt, ist dafür vorher eine Genehmigung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen.
- ✓ Wenigstens 14 Tage vor der Veranstaltung wird bei der Gemeindeverwaltung die Lizenz beantragt bzw. bei Veranstaltungen ohne jede Gewinnabsicht die Meldung hinterlegt. Falls für die Veranstaltung eine Straßenabspernung¹⁹⁰ erforderlich ist, muss dies im Ansuchen erwähnt werden.
- ✓ Vor dem Anbringen der Werbepлакate werden diese im Gemeindeamt oder beim zuständigen Konzessionär abgestempelt und die Plakatierungsgebühr entrichtet. Den ehrenamtlichen Organisationen stehen in der Regel 50% Ermäßigung zu.
- ✓ Von der Gemeindeverwaltung wird die Veranstaltung von Amts wegen der örtlichen Polizei- oder Carabinieri-Station und der Südtiroler Landesverwaltung mitgeteilt.

¹⁹⁰ Für Veranstaltungen, bei welchen eine Landesstraße gesperrt werden muss, ist auch ein Ansuchen an die Landesstraßenverwaltung zu richten.

c) Südtiroler Landesverwaltung

- ✓ Für Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 2 Tagen und für bestimmte Veranstaltungen, wie z.B. Zeltfeste muss die Lizenz bei der Südtiroler Landesverwaltung, Abt. Örtliche Körperschaften, eingeholt werden.

d) Autorenvereinigung (SIAE-Büro)

- ✓ Etwa 14 Tage vor der Veranstaltung wird diese beim zuständigen SIAE-Büro gemeldet und alle erforderlichen Unterlagen werden vorgelegt.
- ✓ Einholen (falls erforderlich) der ENPALS-Unbedenklichkeitserklärung (permesso di agibilità) beim zuständigen SIAE-Büro oder bei der Musikgruppe selbst.
- ✓ Vom SIAE-Büro werden der Organisation die vorgesehenen Dokumente ausgehändigt.
- ✓ Die erforderliche Kautions muss gleichzeitig hinterlegt werden.
- ✓ Innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung wird im zuständigen SIAE-Büro die Autorenegebühr abgerechnet.
- ✓ Einzahlen der ENPALS-Pflichtversicherungsbeiträge und Ausfüllen der ENPALS-Meldung, sofern der Veranstalter bzw. der Auftraggeber dazu verpflichtet ist.

d) Andere Stellen

- ✓ Das sanitäre Gutachten für den Veranstaltungsort (z.B. Ballsaal) ist beim zuständigen Amtsarzt einzuholen.
- ✓ Für Mitarbeiter/innen, welche gelegentlich bei solchen Veranstaltungen Speisen und Getränke ausgeben, sind ab 1. Januar 2001 die Gesundheitsausweise nicht mehr erforderlich.
- ✓ Der Veranstalter muss einen angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienst organisieren.
- ✓ Die Veranstaltung muss der örtlichen Feuerwehr gemeldet werden.
- ✓ Eventuelle steuerliche Verpflichtungen, die mit der Veranstaltung zusammenhängen (Unterhaltungssteuer, Körperschaftsteuer,) sind laut Vorschrift termingerecht zu erledigen.

Gesetzesbestimmungen

Landesgesetz vom 1. Juli 1993, Nr. 11 ¹⁾

Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens ²⁾

Art. 1 (Zielsetzung)

(1) Das Land Südtirol würdigt und unterstützt die soziale Funktion der frei gegründeten ehrenamtlich tätigen Organisationen als Ausdruck der Teilnahme, der Solidarität und des Pluralismus und bringt sie gebührend zur Geltung; es fördert bei Wahrung der Unabhängigkeit ihre Entwicklung und ihren ureigenen Beitrag zur Erreichung der sozialen, zivilen und kulturellen Ziele, die in diesem Gesetz festgelegt sind.

(2) Unabhängig von ihren ethischen und moralischen Beweggründen arbeiten die ehrenamtlich tätigen Organisationen mit der öffentlichen Hand zusammen. Sie tragen somit bei zur Ausrichtung der Dienste auf den Menschen vor allem in den Bereichen Gesundheit, soziale Betreuung, Erziehung und Kultur sowie zur Vorbeugung gegen soziale Devianz und zu deren Bekämpfung, zur Förderung und Entwicklung von Sport-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten und zur Erhaltung und Betonung jener Sitten und Gebräuche, die Ausdruck unverfälschter Solidarität, Nächstenliebe und selbstlosen Einsatzes für einzelne Personen oder für die Allgemeinheit, auch im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit

gemäß Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 5, sind, oder eine Brückenfunktion bei der Sozialisierung von Randgruppen übernehmen.

Art. 2 (Ehrenamtliche Tätigkeit und Förderung des Gemeinwesens)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter ehrenamtlicher Tätigkeit eine solche, die von der Organisation, welcher der ehrenamtliche Mitarbeiter/die ehrenamtliche Mitarbeiterin angehört, in persönlicher Weise, freiwillig und ehrenamtlich ohne – auch nur indirekte – Gewinnabsicht und ausschließlich aus Solidarität und sozialem Bewusstsein geleistet wird.

(2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter/Der ehrenamtlichen Mitarbeiterin dürfen nur von der jeweiligen Organisation die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden, und zwar in dem von der Organisation vorher festgesetzten Rahmen.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit bei einer Organisation ist weder vereinbar mit ei-

nem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit bei dieser Organisation noch mit sonstigen vermögensrechtlichen Beziehungen zu dieser.

(4) Personen, die sich im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 1 besonders hervorgetan haben, können von der Landesregierung ausgezeichnet werden; alles Nähere dazu wird in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt.

(5) Unter Tätigkeit zur Förderung des Gemeinwesens ist jene zu verstehen, welche ohne Gewinnabsicht vorwiegend zugunsten der Mitglieder in folgenden Bereichen erbracht wird:

- a) gesundheitliche und soziale Betreuung,
- b) Kultur, Erziehung und Bildung,
- c) Sport, Erholung und Freizeit,
- d) Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftschutz,
- e) Förderung von Sozialtourismus, Verbraucherschutz, Menschenrechte,
- f) Chancengleichheit und Entwicklungszusammenarbeit.

(6) Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens bedienen sich zur Umsetzung der Organisationsziele weitgehend der eigenen Mitglieder, die ihre Tätigkeit in freiwilliger und ehrenamtlicher Form erbringen. Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens können zudem – sofern die Notwendigkeit besteht – Personal mit unselbstständigem Arbeitsverhältnis einstellen oder sich freier Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bedienen, wobei es sich auch um die eigenen Mitglieder handeln darf.³⁾

Art. 3 (Ehrenamtlich tätige Organisatio-

nen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens)⁴⁾

(1) Unter einer ehrenamtlich tätigen Organisation versteht man jeden freiwilligen Zusammenschluß zur Durchführung der Tätigkeiten laut Artikel 2 der sich in entscheidendem Maße und vorwiegend der persönlichen, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeit seiner Mitglieder bedient.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Organisationen können jede Rechtsform annehmen, die zur Verfolgung ihrer Ziele geeignet ist und nicht im Widerspruch zum solidarischen Zweck steht.

(3) Abgesehen von den im Zivilgesetzbuch für die jeweilige Rechtsform festgelegten Vorschriften muß in den Mitgliederabkommen, im Gründungsakt oder in der Satzung vorgesehen sein, daß die Organisation ohne Gewinnabsicht arbeitet und demokratisch aufgebaut ist, daß die Ämter durch Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt werden, daß die Mitglieder die Leistungen ehrenamtlich erbringen und, schließlich, welches die Kriterien für den Beitritt oder den Ausschluß der Mitglieder sind und welche Rechte und Pflichten diese haben. Außerdem müssen die Pflicht zur Erstellung einer jährlichen Abrechnung und Vermögensaufstellung, aus denen die erhaltenen Sachen, Beiträge oder Vermächtnisse hervorgehen, sowie die Vorgangsweise für die Genehmigung derselben durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.⁵⁾

(4) Die ehrenamtlich tätigen Organisationen können Personal aufnehmen oder die Mitarbeit selbständig Erwerbstätiger in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur

Verbesserung oder Spezialisierung ihres Dienstes erforderlich ist.

(5) Bei Auflösung, Einstellung der Tätigkeit oder Erlöschen einer ehrenamtlich tätigen Organisation werden die nach Abschluß der Liquidation verbliebenen Güter – unabhängig von der Rechtsform der Organisation – anderen Organisationen, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, nach den Bestimmungen der Satzung oder der Mitgliederabkommen oder, falls beide nicht vorhanden sind, nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches übertragen.

(6) Als Organisation zur Förderung des Gemeinwesens wird jener privatrechtliche Zusammenschluss von Personen bezeichnet, welcher als anerkannter oder nicht anerkannter Verein oder sonstige Gruppierung gegründet ist und die Voraussetzungen erfüllt, die in einer eigenen Durchführungsverordnung festgelegt sind. Die Organisation verfolgt ohne Gewinnabsicht Allgemeininteressen, indem sie kontinuierlich Tätigkeiten zur Förderung des Gemeinwesens zugunsten der Mitglieder oder Dritter in den in Artikel 2 Absatz 5 angeführten Bereichen ausübt.⁶⁾

Art. 4 (Finanzielle Mittel und Steuerbegünstigungen)

(1) Die ehrenamtlich tätigen Organisationen erhalten die für ihren Betrieb und ihre Arbeit erforderlichen Mittel aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Mitgliedsbeiträgen,
- c) Beiträgen oder anderen Zuwendungen der öffentlichen Körperschaften und Anstalten, sofern sie ausschließlich für bestimmte nachgewiesene Tätigkeiten oder Vorhaben gezahlt werden,

- d) Beiträgen und anderen Zuwendungen internationaler Organisationen,
- e) Schenkungen und Vermächtnissen,
- f) Vergütungen aufgrund von Vereinbarungen,
- g) Einnahmen aus Nebentätigkeiten in Handel oder Produktion, die zur Beschaffung der zum Betrieb oder Organisation unbedingt erforderlichen Mittel beitragen können.

(2) Auf ehrenamtlich tätige Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die im Landesverzeichnis eingetragen sind, wird Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266 , in Hinsicht auf den Erwerb unbeweglicher Güter und registrierter beweglicher Güter und auf die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Recht auf Inventarerrichtung angewandt.

(3) Auf die ehrenamtlich tätigen Organisationen werden, sofern mit ihren Zielen vereinbar, die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266 , angewandt.

Art. 5 (Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen und der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens)⁷⁾

(1) Es wird das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingeführt, das in folgende Abschnitte unterteilt ist:

- a) gesundheitliche und soziale Betreuung,
- b) Kultur, Erziehung und Bildung,
- c) Sport, Erholung und Freizeit,
- d) Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftschutz.

(2) Die Abteilung der Landesverwaltung,

die für die Führung des Landesverzeichnisses zuständig ist, ist das Präsidium; die Eintragung wird vom Landeshauptmann verfügt.

(3) Die Eintragung in einen oder mehrere Abschnitte des Landesverzeichnisses ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Begünstigungen sowie Vorzugstitel für den Abschluß der Vereinbarungen laut Artikel 6 dieses Gesetzes.⁹⁾

(4) Recht auf Eintragung in das Landesverzeichnis haben ehrenamtlich tätige Organisationen, die in Südtirol die Ziele laut Artikel 1 verfolgen, seit zumindest einem Jahr tätig sind, die Voraussetzungen laut Artikel 3 haben und dem Antrag eine Kopie des Gründungsaktes und der Satzung oder des Mitgliederabkommens beilegen.⁹⁾

(5) Die im Landesverzeichnis eingetragenen Organisationen sind verpflichtet, einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und alle Belege über private Spenden laut Artikel 4 Absatz 1 mit Angabe des Spenders, sofern dieser nicht anonym zu bleiben wünscht, aufzubewahren.

(6) Der Landeshauptmann verfügt von Amts wegen die periodische Überprüfung der einzelnen Abschnitte des Landesverzeichnisses, um – nach den Kriterien, die mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz noch näher festgelegt werden – festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung noch gegeben sind und ob die eingetragenen Organisationen tatsächlich eine ehrenamtliche Tätigkeit verrichten; dabei bedient er sich der zuständigen Landesämter und anderer peripherischer öffentlicher Einrichtungen.

(7) Werden schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der ehrenamtlichen Tätigkeit festgestellt oder sind die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben, ordnet der Landeshauptmann, nach Anhören der Landesbeobachtungsstelle laut Artikel 8 mit begründeter Verfügung die Löschung der ehrenamtlich tätigen Organisation aus dem jeweiligen Abschnitt des Landesverzeichnisses an, in der die Organisation eingetragen ist.

(8) Gegen die Verweigerung der Eintragung in das Landesverzeichnis oder die Anweisung zur Löschung aus diesem kann innerhalb von dreißig Tagen ab entsprechender Mitteilung Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden, die innerhalb von sechzig Tagen ab der Einreichung entscheidet. Die ehrenamtlich tätige Organisation kann die Entscheidung der Landesregierung innerhalb von dreißig Tagen ab entsprechender Mitteilung und bei Einhaltung der Modalitäten gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266, bei der dort angegebenen Gerichtsbehörde anfechten.

(9) Das Präsidium der Landesregierung hat der staatlichen Beobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266, jährlich eine Kopie des auf den letzten Stand gebrachten Verzeichnisses laut diesem Artikel zu übermitteln.

(10) Es wird das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens errichtet, in welches die Organisationen eingetragen werden, welche die in diesem Gesetz und in der entsprechenden Durchführungsverordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, ihren Sitz in Südtirol haben, innerhalb des Landes tä-

tig sind und deren Gründung mindestens sechs Monate zurückliegt.¹⁰⁾

(11) Die Eintragung in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens gilt als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen. Die im Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragenen Subjekte sind gemäß Artikel 23 des Staatsgesetzes vom 7. Dezember 2000, Nr. 383 von der Bezahlung der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) befreit, unter Beibehaltung der Pflicht der Einreichung der Einkommenssteuererklärung, auch zum Zweck der Bestimmung der IRAP-Steuergrundlage.¹⁰⁾

(12) Zugelassen ist die Eintragung in nur eines der beiden Verzeichnisse gemäß den Absätzen 1 und 10.¹⁰⁾

(13) Die Landesregierung richtet einen Garantiefonds ein, über den Mittel zur teilweisen Deckung von außerordentlichen Schadensfällen bereitgestellt werden können, die durch die Tätigkeit der genannten Organisationen entstehen. Als Voraussetzung für die Beanspruchung dieses Garantiefonds muss ein Teil des Schadens durch die Versicherung der ehrenamtlichen Organisation oder der Organisation zur Förderung des Gemeinwohls abgedeckt sein. Alle weiteren Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Maßnahme werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt. Die erforderlichen Mittel werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 Euro für jeden einzelnen Fall vom Reservefonds für nicht vorhersehbare Ausgaben aus dem laufenden Landeshaushalt behoben, und zwar auf der Grundlage

eines Ansuchens der betroffenen Organisation, eines Gutachtens der Landesbeobachtungsstelle laut Artikel 8 und eines Dekrets des Landeshauptmannes, mit welcher der jeweilige Betrag festgelegt wird.¹¹⁾

Art. 6 (Vereinbarungen)

(1) Die Landesverwaltung, die Gebietskörperschaften und die anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten, die auf Landesebene für die Führung von Diensten in den Bereichen laut Artikel 5 Absatz 1 zuständig sind, können mit ehrenamtlich tätigen Organisationen, die seit wenigstens sechs Monaten im Landesverzeichnis eingetragen sind und nachweislich genügend Mitarbeiter zur Verfügung haben und zur Zusammenarbeit fähig sind, Vereinbarungen abschließen.

(2) In der Vereinbarung werden festgehalten:

- a) der Gegenstand und die Dauer der Vereinbarung,
- b) die Zahl und die Qualifikation der ehrenamtlichen Mitarbeiter und eventuell der Bediensteten der Organisation oder der bei ihr als Selbständige Tätigen,
- c) die Regelung der Zurverfügungstellung des Personals durch die für die Dienste zuständige öffentliche Stelle, des Zuganges zu den Einrichtungen und deren Benützung und der erforderlichen Information zur Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- d) die Art und Weise der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Dienststellen oder zugunsten von Einzelpersonen oder der örtlichen Gemeinschaft, wobei die Kontinuität des vereinbarten Dienstes gewährleistet und die Rechte und die Würde der Benutzer gewahrt werden müssen;

e) die Klärung der finanziellen Fragen zwischen öffentlicher Stelle und ehrenamtlich tätiger Organisation, wobei unter anderem vorgesehen werden muß:

1. die allfällige vollständige oder teilweise Vergütung der Kosten für die Bereitstellung der Einrichtungen, Ausstattungsgegenstände und Dienste, die für die vereinbarte Tätigkeit erforderlich sind sowie für deren Führung bzw. Verwaltung,
2. die Vergütung der Ausgaben für unselbständige oder selbständige Arbeit bei der ehrenamtlichen Tätigkeit, und zwar ausschließlich in dem Rahmen, der zur Unterstützung und Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs der Tätigkeit oder zu deren Qualifizierung oder Spezialisierung als notwendig anerkannt wird,
3. die im Einvernehmen mit dem Vereinbarungspartner erfolgende Vergütung der Ausgaben, die von den ehrenamtlichen Mitarbeitern tatsächlich für die Aus- und Fortbildung im Rahmen der von der jeweiligen Organisation anerkannten Kosten getätigt werden; es dürfen keine wie auch immer benannten Entgelte ausgezahlt werden,
4. die Vorgangsweise für die Auszahlung der Mittel, und zwar auch als Vorschuß,

f) die Pflicht der ehrenamtlichen Mitarbeiter und der dieser Tätigkeit zugeordneten Bediensteten zum Besuch von Ausbildungskursen, die vom Land oder von anderen Körperschaften oder Vereinigungen veranstaltet werden und

für die reibungslose Durchführung der in der Vereinbarung festgelegten Tätigkeit als zweckdienlich anerkannt werden,

- g) die regelmäßige Berichterstattung über die von der ehrenamtlich tätigen Organisation verrichtete Tätigkeit,
- h) die Modalitäten für die Kontrolle über den reibungslosen Ablauf und über die Qualität der in der Vereinbarung festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit durch die öffentliche Körperschaft oder Anstalt.

Art. 7 (Vorrangskriterien für den Abschluß von Vereinbarungen)

(1) Die Landesverwaltung und die öffentlichen Körperschaften und Anstalten, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter die Gesetzgebungsbefugnis des Landes fällt oder diesem übertragen wurde, sowie die jeweiligen Betriebe, auch jene mit Selbstverwaltung, und die Körperschaften und Anstalten, die unter der Aufsicht des Landes stehen, sind befugt, vorrangig mit solchen ehrenamtlich tätigen Organisationen Vereinbarungen abzuschließen, die hauptsächlich in Südtirol tätig sind und sich folglich in den hiesigen sozialen und wirtschaftlichen Rahmen einfügen und die sowohl organisatorisch als auch von der Einrichtung und von den spezialisierten Mitarbeitern her ausreichend ausgestattet sind, um Aufgaben in den Bereichen laut Artikel 5 Buchstaben a), b), c) und d) zu übernehmen; nähere Bestimmungen darüber werden mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt.

(2) Die Vereinbarungen werden vorrangig mit ehrenamtlich tätigen Organisationen abgeschlossen, die direkt in dem Gebiet,

das von der in der Vereinbarung vorgesehenen Tätigkeit betroffen ist, arbeiten und über eine ausreichende Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern verfügen, um die Leistungen kontinuierlich erbringen zu können.

(3) Nach Anhören der Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit laut Artikel 8 erläßt die Landesregierung Richtlinien, um im Rahmen der Vereinbarung den Pluralismus der ehrenamtlich tätigen Organisationen, den Respekt vor der Würde und den ethischen und religiösen Anschauungen und vor der kulturellen Einstellung der Benutzer sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses zu gewährleisten.

(4) Die Leistungen der ehrenamtlich tätigen Organisationen im Rahmen der Vereinbarung sind für alle italienischen Staatsbürger, Staatenlose und Ausländer mit Wohnsitz oder auch nur zeitweiligem Aufenthalt in Südtirol kostenlos; die Landesregierung kann jedoch eine Spesenrückvergütung festlegen.

(5) Ehrenamtlich tätige Organisationen, die Leistungen in den Bereichen soziale und gesundheitliche Betreuung, Bildung, Erziehung oder Kultur erbringen, müssen beim Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern wenn möglich gewährleisten, daß diese sich mit dem Benutzer in dessen Sprache verständigen können.

Art. 8 (Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit)

(1) Bei der Landesabteilung Präsidium ist die Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit errichtet, die dafür zuständig ist:

a) die Kriterien für die Führung des Landesverzeichnisses der ehrenamtlich

tätigen Organisationen festzulegen,

b) Aus- und Weiterbildungsinitiativen für ehrenamtlich Tätige im Hinblick auf die zu erbringenden Dienstleistungen vorzuschlagen, zu unterstützen und umzusetzen,

c) Informationen über die ehrenamtliche Tätigkeit zu verbreiten, und zwar unter anderem über die Massenmedien und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen,

d) zur Förderung und Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit beizutragen,

e) Vorschläge zur Förderung des freiwilligen Zivildienstes in Südtirol zu erarbeiten,

f) Stellungnahmen zu den Programm-vorschlägen und zur Ausbildung der freiwillig Zivil- und Sozialdienst Leistenden zu unterbreiten.¹²⁾

(2) Die Verwaltungsaufgaben zur Unterstützung der Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit werden vom Präsidium der Landesregierung wahrgenommen, das zu diesem Zweck auch Personal, Mittel und Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann, die von den zuständigen Landesräten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit besteht aus:

a) dem Landeshauptmann, der den Vorsitz führt,

b) dem Direktor der Landesabteilung Präsidium, der stellvertretend den Vorsitz führt,

c) fünf von der Landesregierung ernannten Fachleuten des Vereinswesens,

d) drei Personen in Vertretung der Zivildienststeinrichtungen.¹³⁾

(4) Die Landesbeobachtungsstelle für

die ehrenamtliche Tätigkeit wird von der Landesregierung ernannt und bleibt für die Dauer der Legislaturperiode, in der sie ernannt wird, im Amt. Ihre Zusammensetzung muß dem Sprachgruppenverhältnis in Südtirol entsprechen, wie es aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht, Die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe ist auf jeden Fall zu gewährleisten.

(5) Die Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit ist beschlußfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist; sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Schriftführer der Beobachtungsstelle ist ein Landesbeamter, der dem Präsidium der Landesregierung zugeteilt ist und wenigstens der siebten Funktionsebene angehört.

(6) Den anspruchsberechtigten Mitgliedern der Landesbeobachtungsstelle für die ehrenamtliche Tätigkeit stehen die Entgelte und Außendienstvergütungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes zu.

Art. 9 (Gleitende Arbeitszeit)

(1) Den Mitgliedern einer im Landesverzeichnis eingetragenen ehrenamtlich tätigen Organisation, die bei der Landesverwaltung, bei öffentlichen Körperschaften und Anstalten, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter die Gesetzgebungsbefugnis des Landes fällt oder diesem übertragen wurde, oder bei den jeweiligen Betrieben, auch jenem mit Selbstverwaltung, bedienstet sind, können die gleitende Arbeitszeit und der Turnusdienst gewährt werden, wie dies im Verwaltungszweigabkommen vorgesehen ist. Die Bean-

spruchung der gleitenden Arbeitszeit oder des Turnusdienstes muß jedoch mit der Tätigkeit der jeweiligen Verwaltung vereinbar sein und sich auf besonders dringende Einsätze oder auf solche mit einem hohen sozialen Stellenwert beziehen.

Art. 10 (Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit)

(1) Beim Land ist der Sonderfonds laut Gesetz vom 11. August 1991, Nr. 266 , eingerichtet, in den die Beträge fließen, die von den Körperschaften laut Artikel 12 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 20. November 1990, Nr. 456 , und von den in Südtirol tätigen Sparkassen laut Artikel 15 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266 , zu zahlen sind.

(2) Die Mittel des Fonds sind zur Förderung der ehrenamtlichen Organisationen, die in das Landesverzeichnis laut Artikel 5 eingetragen sind, bestimmt; die Richtlinien und Förderungskriterien werden vom Verwaltungsrat des Sonderfonds für die ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt.¹⁴⁾

(3) Der Landeshauptmann oder ein von ihm Bevollmächtigter ist Vorsitzender des Verwaltungsrates des Sonderfonds. Die Landesregierung ernennt als Mitglieder des Verwaltungsrates vier Vertreter der auf Landesebene am stärksten vertretenen und im Landesverzeichnis eingetragenen ehrenamtlich tätigen Organisationen.

(4) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muß dem Artikel 2 Absatz 2 des Dekretes des Schatzministers vom 21. November 1991 und dem Sprachgruppenverhältnis in Südtirol entsprechen, wie es aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht.

Art. 11

(1) (2) (3) (4) ¹⁵⁾

(5) Die Vergabe von Beiträgen, Zuschüssen und anderen finanziellen Vergünstigungen, einschließlich der kostenlosen Abtretung von Immobilien zur Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit, wird durch Landesgesetze zur Regelung der einzelnen Bereiche näher bestimmt, wobei auf jeden Fall die Finanzierung der Tätigkeiten und Initiativen gesichert sein muß, die Gegenstand der Vereinbarungen mit den ehrenamtlich tätigen Organisationen im Sinne von Artikel 7 sind.

Art. 11/bis (Zivildienst)

(1) Für die Ausübung der von Artikel 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Juli 1999, Nr. 352, vorgesehenen Funktionen, im Zusammenhang mit den von Artikel 8 desselben Dekretes vorgesehenen Beziehungen zur Zusammenarbeit, ist das Land ermächtigt, mit dem nationalen Amt für den Zivildienst eine Vereinbarung und spezifische Einvernehmensprotokolle abzuschließen, in denen auch Bestimmungen über die Personalverwaltung und die Gebarung der Ausgaben sowie die Miteinbeziehung der zuständigen Dienste der Landesverwaltung, im besonderen die Berufsbildung, das Gesundheitswesen und der Zivilschutz, vorgesehen sind.

(2) Um eine wirksame Koordinierung zwischen dem öffentlichen Dienst und den ehrenamtlich tätigen Organisationen zu erreichen, ist das Land ermächtigt, eine Agentur für den Zivildienst einzurichten, die in Verbindung mit dem nationalen Amt für den Zivildienst unmittelbar von der Abteilung Präsidium bei der Landesverwaltung geführt wird.

(3) Für die Zielsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zu Lasten des Haushaltsjahres 2000 auf dem Kapitel 51495 die Ausgabe von Lire 100 Millionen ermächtigt. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit dem jährlichen Finanzgesetz ermächtigt.¹⁶⁾

Art. 12 ¹⁵⁾

Art. 13 (Schlußbestimmungen)

(1) Den ehrenamtlich tätigen Organisationen, die im Sinne von Artikel 3 des Landesgesetzes vom 1. März 1983, Nr. 6, als geeignet anerkannt worden sind, wird ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, innerhalb der sie ihre Gründungsakte oder Satzungen an die Bestimmungen laut Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes anpassen müssen, um von Amts wegen in das Landesverzeichnis eingetragen zu werden.

(2) Vereinbarungen, die im Sinne von Artikel 5 des Landesgesetzes vom 1. März 1983, Nr. 6, zwischen den ehrenamtlich tätigen Organisationen und den für die Dienste zuständigen öffentlichen Stellen getroffen wurden, dürfen nicht stillschweigend erneuert werden, wenn sie nicht dem Artikel 3 dieses Gesetzes entsprechen und die ehrenamtlich tätigen Organisationen nicht für die Anpassung der Statuten im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels gesorgt haben.

(3) Ehrenamtlich tätige Organisationen, die im entsprechenden Verzeichnis eingetragen sind, bedürfen nicht der Ermächtigung laut Artikel 20 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist

das Landesgesetz vom 1. März 1983, Nr. 6, aufgehoben.

(5) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes und beschränkt auf die laufende Legislaturperiode werden die Vertreter der ehrenamtlich tätigen Organisationen in der Landesbeobachtungsstelle laut Artikel 8 Absatz 3 und im Verwaltungsrat des Sonderfonds laut Artikel 10 Absatz 3, von den in Südtirol ehrenamtlich tätigen Organisationen, unabhängig von ihrer Eintragung im Landesverzeichnis, namhaft gemacht.

(6) Artikel 35 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1985, Nr. 17, ersetzt durch Artikel 9 des Landesgesetzes vom 11. Juli 1991, Nr. 19, sowie Artikel 11 des Landesgesetzes vom 18. August 1988, Nr. 33, sind aufgehoben.

(7) Die Voraussetzungen für die Gründung einer Organisation zur Förderung des Gemeinwesens sowie die Voraussetzungen, die notwendig sind, um als solche zu gelten, die Bestimmungen für die Führung des Landesverzeichnisses der einschlägigen Organisationen, die Modalitäten für die Eintragung in das Landesverzeichnis und die Streichung aus diesem, alles Weitere, das noch einer Regelung bedarf, werden in einer oder mehreren Durchführungsverordnungen festgelegt, welche innerhalb von 180 Tagen ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verabschiedet werden.¹⁾ Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

- 2) Der Titel wurde ersetzt durch Art. 28 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12.
- 3) Art. 2 wurde ersetzt durch Art. 28 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12.
- 4) Der Titel wurde ersetzt durch Art. 28 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12.
- 5) Absatz 3 wurde geändert durch Art. 13 des L.G. vom 13. März 1995, Nr. 5.
- 6) Absatz 3 wurde angefügt durch Art. 28 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12.
- 7) Der Titel wurde ersetzt durch Art. 28 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12.
- 8) Absatz 3 wurde ersetzt durch Art. 13 des L.G. vom 13. März 1995, Nr. 5.
- 9) Art. 5 Absatz 4 wurde so ersetzt durch Art. 6 Absatz 1 des L.G. vom 22. Jänner 2010, Nr. 1.
- 10) Die Absätze 10, 11 und 12 wurden angefügt durch Art. 28 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12.
- 11) Art. 5 Absatz 13 wurde hinzugefügt durch Art. 6 Absatz 2 des L.G. vom 22. Jänner 2010, Nr. 1.
- 12) Absatz 1 wurde geändert durch Art. 15 des L.G. vom 19. Oktober 2004, Nr. 7, und später ersetzt durch Art. 8 des L.G. vom 23. Juli 2007, Nr. 6.
- 13) Absatz 3 wurde geändert durch Art. 15 des L.G. vom 19. Oktober 2004, Nr. 7, und später ersetzt durch Art. 8 des L.G. vom 23. Juli 2007, Nr. 6.
- 14) Absatz 2 wurde ersetzt durch Art. 21 des L.G. vom 30. Jänner 1997, Nr. 1.
- 15) Omissis.
- 16) Art. 11/bis wurde eingefügt durch Art. 8 des L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2.
- 17) Absatz 7 wurde angefügt durch Art. 28 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12.

1) Kundgemacht im A.Bl. vom 13. Juli 1993, Nr. 32.

Gesetz vom 11. August 1991, Nr. 266

Articolo 1

Finalità e oggetto della legge

1. La Repubblica italiana riconosce il valore sociale e la funzione dell'attività di volontariato come espressione di partecipazione, solidarietà e pluralismo, ne promuove lo sviluppo salvaguardandone l'autonomia e ne favorisce l'apporto originale per il conseguimento delle finalità di carattere sociale, civile e culturale individuate dallo Stato, dalle regioni, dalle province autonome di Trento e di Bolzano e dagli enti locali.

2. La presente legge stabilisce i principi cui le regioni e le province autonome devono attenersi nel disciplinare i rapporti fra le istituzioni pubbliche e le organizzazioni di volontariato nonché i criteri cui debbono uniformarsi le amministrazioni statali e gli enti locali nei medesimi rapporti.

Articolo 2

Attività di volontariato

1. Ai fini della presente legge per attività di volontariato deve intendersi quella prestata in modo personale, spontaneo e gratuito, tramite l'organizzazione di cui il volontario fa parte, senza fini di lucro anche indiretto ed esclusivamente per fini di solidarietà.

2. L'attività del volontario non può essere retribuita in alcun modo nemmeno dal beneficiario. Al volontario possono essere soltanto rimborsate dall'organizzazione di appartenenza le spese effettivamente sostenute per l'attività prestata, entro limiti preventivamente stabiliti dalle organizzazioni stesse.

3. La qualità di volontario è incompatibile con qualsiasi forma di rapporto di lavoro

subordinato o autonomo e con ogni altro rapporto di contenuto patrimoniale con l'organizzazione di cui fa parte.

Articolo 3

Organizzazioni di volontariato

1. È considerato organizzazione di volontariato ogni organismo liberamente costituito al fine di svolgere l'attività di cui all'articolo 2, che si avvalga in modo determinante e prevalente delle prestazioni personali, volontarie e gratuite dei propri aderenti.

2. Le organizzazioni di volontariato possono assumere la forma giuridica che ritengono più adeguata al perseguimento dei loro fini, salvo il limite di compatibilità con lo scopo solidaristico.

3. Negli accordi degli aderenti, nell'atto costitutivo o nello statuto, oltre a quanto disposto dal codice civile per le diverse forme giuridiche che l'organizzazione assume, devono essere espressamente previsti l'assenza di fini di lucro, la democraticità della struttura, l'elettività e la gratuità delle cariche associative nonché la gratuità delle prestazioni fornite dagli aderenti, i criteri di ammissione e di esclusione di questi ultimi, i loro obblighi e diritti. Devono essere altresì stabiliti l'obbligo di formazione del bilancio, dal quale devono risultare i beni, i contributi o i lasciti ricevuti, nonché le modalità di approvazione dello stesso da parte dell'assemblea degli aderenti.

4. Le organizzazioni di volontariato possono assumere lavoratori dipendenti o avvalersi di prestazioni di lavoro autonomo esclusivamente nei limiti necessari al loro regolare funzionamento oppure occorrenti a qualificare o specializzare l'attività da esse svolta.

5. Le organizzazioni svolgono le attività di volontariato mediante strutture proprie o, nelle forme e nei modi previsti dalla legge, nell'ambito di strutture pubbliche o con queste convenzionate.

Articolo 4

Assicurazione degli aderenti ad organizzazioni di volontariato

1. Le organizzazioni di volontariato debbono assicurare i propri aderenti, che prestano attività di volontariato, contro gli infortuni e le malattie connessi allo svolgimento dell'attività stessa, nonché per la responsabilità civile verso i terzi.

2. Con decreto del Ministro dell'industria, del commercio e dell'artigianato, da emanarsi entro sei mesi dalla data di entrata in vigore della presente legge, sono individuati meccanismi assicurativi semplificati, con polizze anche numeriche o collettive, e sono disciplinati i relativi controlli.

Articolo 5

Risorse economiche

1. Le organizzazioni di volontariato traggono le risorse economiche per il loro funzionamento e per lo svolgimento della propria attività da:

- a) contributi degli aderenti;
- b) contributi di privati;
- c) contributi dello Stato, di enti o di istituzioni pubbliche finalizzati esclusivamente al sostegno di specifiche e documentate attività o progetti;
- d) contributi di organismi internazionali;
- e) donazioni e lasciti testamentari;
- f) rimborsi derivanti da convenzioni;
- g) entrate derivanti da attività commerciali e produttive marginali.

2. Le organizzazioni di volontariato, prive di personalità giuridica, iscritte nei registri di cui all'articolo 6, possono acquistare beni mobili registrati e beni immobili

occorrenti per lo svolgimento della propria attività. Possono inoltre, in deroga agli articoli 600 e 786 del codice civile, accettare donazioni e, con beneficio d'inventario, lasciti testamentari, destinando i beni ricevuti e le loro rendite esclusivamente al conseguimento delle finalità previste dagli accordi, dall'atto costitutivo e dallo statuto.

3. I beni di cui al comma 2 sono intestati alle organizzazioni. Ai fini della trascrizione dei relativi acquisti si applicano gli articoli 2659 e 2660 del codice civile.

4. In caso di scioglimento, cessazione ovvero estinzione delle organizzazioni di volontariato, ed indipendentemente dalla loro forma giuridica, i beni che residuano dopo l'esaurimento della liquidazione sono devoluti ad altre organizzazioni di volontariato operanti in identico o analogo settore, secondo le indicazioni contenute nello statuto o negli accordi degli aderenti, o, in mancanza, secondo le disposizioni del codice civile.

Articolo 6

Registri delle organizzazioni di volontariato istituiti dalle regioni e dalle province autonome

1. Le regioni e le province autonome disciplinano l'istituzione e la tenuta dei registri generali delle organizzazioni di volontariato.

2. L'iscrizione ai registri è condizione necessaria per accedere ai contributi pubblici nonché per stipulare le convenzioni e per beneficiare delle agevolazioni fiscali, secondo le disposizioni di cui, rispettivamente, agli articoli 7 e 8.

3. Hanno diritto ad essere iscritte nei registri le organizzazioni di volontariato che abbiano i requisiti di cui all'articolo 3 e che alleghino alla richiesta copia dell'atto costitutivo e dello statuto o degli accordi degli aderenti.

4. Le regioni e le province autonome determinano i criteri per la revisione periodica dei registri, al fine di verificare il permanere dei requisiti e l'effettivo svolgimento dell'attività di volontariato da parte delle organizzazioni iscritte. Le regioni e le province autonome dispongono la cancellazione dal registro con provvedimento motivato.

5. Contro il provvedimento di diniego dell'iscrizione o contro il provvedimento di cancellazione è ammesso ricorso, nel termine di trenta giorni dalla comunicazione, al tribunale amministrativo regionale, il quale decide in camera di consiglio, entro trenta giorni dalla scadenza del termine per il deposito del ricorso, uditi i difensori delle parti che ne abbiano fatto richiesta. La decisione del tribunale è appellabile, entro trenta giorni dalla notifica della stessa, al Consiglio di Stato, il quale decide con le medesime modalità e negli stessi termini.

6. Le regioni e le province autonome inviano ogni anno copia aggiornata dei registri all'Osservatorio nazionale per il volontariato, previsto dall'articolo 12.

7. Le organizzazioni iscritte nei registri sono tenute alla conservazione della documentazione relativa alle entrate di cui all'articolo 5, comma 1, con l'indicazione nominativa dei soggetti eroganti.

Articolo 7

Convenzioni

1. Lo Stato, le regioni, le province autonome, gli enti locali e gli altri enti pubblici possono stipulare convenzioni con le organizzazioni di volontariato iscritte da almeno sei mesi nei registri di cui all'articolo 6 e che dimostrino attitudine e capacità operativa.

2. Le convenzioni devono contenere disposizioni dirette a garantire l'esistenza

delle condizioni necessarie a svolgere con continuità le attività oggetto della convenzione, nonché il rispetto dei diritti e della dignità degli utenti. Devono inoltre prevedere forme di verifica delle prestazioni e di controllo della loro qualità nonché le modalità di rimborso delle spese.

3. La copertura assicurativa di cui all'articolo 4 è elemento essenziale della convenzione e gli oneri relativi sono a carico dell'ente con il quale viene stipulata la convenzione medesima.

Articolo 8

Agevolazioni fiscali

1. Gli atti costitutivi delle organizzazioni di volontariato di cui all'articolo 3, costituite esclusivamente per fini di solidarietà, e quelli connessi allo svolgimento delle loro attività sono esenti dall'imposta di bollo e dall'imposta di registro.

2. Le operazioni effettuate dalle organizzazioni di volontariato di cui all'articolo 3, costituite esclusivamente per fini di solidarietà, non si considerano cessioni di beni né prestazioni di servizi ai fini dell'imposta sul valore aggiunto; le donazioni e le attribuzioni di eredità o di legato sono esenti da ogni imposta a carico delle organizzazioni che perseguono esclusivamente i fini suindicati.

3. All'articolo 17 della legge 29 dicembre 1990, n. 408, come modificato dall'articolo 1 della legge 25 marzo 1991, n. 102, dopo il comma 1-bis è aggiunto il seguente: "1-ter. Con i decreti legislativi di cui al comma 1, e secondo i medesimi principi e criteri direttivi, saranno introdotte misure volte a favorire le erogazioni liberali in denaro a favore delle organizzazioni di volontariato costituite esclusivamente ai fini di solidarietà, purché le attività siano destinate a finalità di volontariato, riconosciute idonee in base alla normativa vigente in materia

e che risultano iscritte senza interruzione da almeno due anni negli appositi registri. A tal fine, in deroga alla disposizione di cui alla lettera a) del comma 1, dovrà essere prevista la deducibilità delle predette erogazioni, ai sensi degli articoli 10, 65 e 110 del testo unico delle imposte sui redditi, approvato con decreto del Presidente della Repubblica 22 dicembre 1986, n. 917, e successive modificazioni e integrazioni, per un ammontare non superiore a lire 2 milioni ovvero, ai fini del reddito di impresa, nella misura del 50 per cento della somma erogata entro il limite del 2 per cento degli utili dichiarati e fino ad un massimo di lire 100 milioni”.

4. I proventi derivanti da attività commerciali e produttive marginali non costituiscono redditi imponibili ai fini dell'imposta sul reddito delle persone giuridiche (IRPEG) e dell'imposta locale sui redditi (ILOR), qualora sia documentato il loro totale impiego per i fini istituzionali dell'organizzazione di volontariato. Sulle domande di esenzione, previo accertamento della natura e dell'entità delle attività, decide il Ministro delle finanze con proprio decreto, di concerto con il Ministro per gli affari sociali.

Articolo 9

Valutazione dell'imponibile

1. Alle organizzazioni di volontariato iscritte nei registri di cui all'articolo 6 si applicano le disposizioni di cui all'articolo 20, primo comma, del decreto del Presidente della Repubblica 29 settembre 1973, n. 598, come sostituito dall'articolo 2 del decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 1982, n. 954.

Articolo 10

Norme regionali e delle province autonome

1. Le leggi regionali e provinciali devono salvaguardare l'autonomia di organizzazione e di iniziativa del volontariato e favorirne lo sviluppo.

2. In particolare, disciplinano:

- a) le modalità cui dovranno attenersi le organizzazioni per lo svolgimento delle prestazioni che formano oggetto dell'attività di volontariato, all'interno delle strutture pubbliche e di strutture convenzionate con le regioni e le province autonome;
- b) le forme di partecipazione consultiva delle organizzazioni iscritte nei registri di cui all'articolo 6 alla programmazione degli interventi nei settori in cui esse operano;
- c) i requisiti ed i criteri che danno titolo di priorità nella scelta delle organizzazioni per la stipulazione delle convenzioni, anche in relazione ai diversi settori di intervento;
- d) gli organi e le forme di controllo, secondo quanto previsto dall'articolo 6;
- e) le condizioni e le forme di finanziamento e di sostegno delle attività di volontariato;
- f) la partecipazione dei volontari aderenti alle organizzazioni iscritte nei registri di cui all'articolo 6 ai corsi di formazione, qualificazione e aggiornamento professionale svolti o promossi dalle regioni, dalle province autonome e dagli enti locali nei settori di diretto intervento delle organizzazioni stesse.

Articolo 11

Diritto all'informazione ed accesso ai documenti amministrativi

1. Alle organizzazioni di volontariato, iscritte nei registri di cui all'articolo 6, si applicano le disposizioni di cui al capo V della legge 7 agosto 1990, n. 241.

2. Ai fini di cui al comma 1 sono considerate situazioni giuridicamente rilevanti quelle attinenti al perseguimento degli scopi statutari delle organizzazioni.

Articolo 12

Osservatorio nazionale per il volontariato

1. Con decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri, su proposta del Ministro per gli affari sociali, è istituito l'Osservatorio nazionale per il volontariato, presieduto dal Ministro per gli affari sociali o da un suo delegato e composto da dieci rappresentanti delle organizzazioni e delle federazioni di volontariato operanti in almeno sei regioni, da due esperti e da tre rappresentanti delle organizzazioni sindacali maggiormente rappresentative. L'Osservatorio, che si avvale del personale, dei mezzi e dei servizi messi a disposizione dal Segretario generale della Presidenza del Consiglio dei Ministri, ha i seguenti compiti:

- a) provvedere al censimento delle organizzazioni di volontariato ed alla diffusione della conoscenza delle attività da esse svolte;
- b) promuovere ricerche e studi in Italia e all'estero;
- c) fornire ogni utile elemento per la promozione e lo sviluppo del volontariato;
- d) approvare progetti sperimentali elaborati, anche in collaborazione con gli enti locali, da organizzazioni di volontariato iscritte nei registri di cui all'articolo 6 per far fronte ad emergenze sociali e per favorire l'applicazione di metodologie di intervento particolarmente avanzate;
- e) offrire sostegno e consulenza per progetti di informatizzazione e di banche dati nei settori di competenza della presente legge;
- f) pubblicare un rapporto biennale sull'andamento del fenomeno e sullo stato di

attuazione delle normative nazionali e regionali;

- g) sostenere, anche con la collaborazione delle regioni, iniziative di formazione ed aggiornamento per la prestazione dei servizi;
 - h) pubblicare un bollettino periodico di informazione e promuovere altre iniziative finalizzate alla circolazione delle notizie attinenti l'attività di volontariato;
 - i) promuovere, con cadenza triennale, una Conferenza nazionale del volontariato, alla quale partecipano tutti i soggetti istituzionali, i gruppi e gli operatori interessati.
2. È istituito, presso la Presidenza del Consiglio dei Ministri – Dipartimento per gli affari sociali, il Fondo per il volontariato, finalizzato a sostenere finanziariamente i progetti di cui alla lettera d) del comma 1.

Articolo 13

Limiti di applicabilità

1. È fatta salva la normativa vigente per le attività di volontariato non contemplate nella presente legge, con particolare riferimento alle attività di cooperazione internazionale allo sviluppo, di protezione civile e a quelle connesse con il servizio civile sostitutivo di cui alla legge 15 dicembre 1972, n. 772.

Articolo 14

Autorizzazione di spesa e copertura finanziaria

1. Per il funzionamento dell'Osservatorio nazionale per il volontariato, per la dotazione del Fondo di cui al comma 2 dell'articolo 12 e per l'organizzazione della Conferenza nazionale del volontariato di cui al comma 1, lettera i), dello stesso articolo 12, è autorizzata una spesa di due miliardi di lire per ciascuno degli anni 1991, 1992 e 1993.

2. All'onere di cui al comma 1 si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento iscritto, ai fini del bilancio triennale 1991-1993, al capitolo 6856 dello stato di previsione del Ministero del tesoro per l'anno finanziario 1991, all'uopo utilizzando parzialmente l'accantonamento: "Legge-quadro sulle organizzazioni di volontariato".

3. Le minori entrate derivanti dall'applicazione dei commi 1 e 2 dell'articolo 8 sono valutate complessivamente in lire 1 miliardo per ciascuno degli anni 1991, 1992 e 1993. Al relativo onere si fa fronte mediante utilizzazione dello stanziamento iscritto, ai fini del bilancio triennale 1991-1993, al capitolo 6856 dello stato di previsione del Ministero del tesoro per l'anno finanziario 1991, all'uopo utilizzando parzialmente l'accantonamento: "Legge-quadro sulle organizzazioni di volontariato".

Articolo 15

Fondi speciali presso le regioni

1. Gli enti di cui all'articolo 12, comma 1, del decreto legislativo 20 novembre 1990, n. 356, devono prevedere nei propri statuti che una quota non inferiore ad un quindicesimo dei propri proventi, al netto delle spese di funzionamento e dell'accantonamento di cui alla lettera d) del comma 1 dello stesso articolo 12, venga destinata alla costituzione di fondi speciali presso le regioni al fine di istituire, per il tramite degli enti locali, centri di servizio a disposizione delle organizzazioni di volontariato, e da queste gestiti, con la funzione di sostenerne e qualificarne l'attività.

2. Le casse di risparmio, fino a quando non abbiano proceduto alle operazioni di ristrutturazione di cui all'articolo 1 del citato decreto legislativo n. 356 del 1990, devono destinare alle medesime finalità di cui al comma 1 del presente articolo una quota

pari ad un decimo delle somme destinate ad opere di beneficenza e di pubblica utilità ai sensi dell'articolo 35, terzo comma, del regio decreto 25 aprile 1929, n. 967, e successive modificazioni.

3. Le modalità di attuazione delle norme di cui ai commi 1 e 2, saranno stabilite con decreto del Ministro del tesoro, di concerto con il Ministro per gli affari sociali, entro tre mesi dalla data di pubblicazione della presente legge nella Gazzetta Ufficiale.

Articolo 16

Norme transitorie e finali

1. Fatte salve le competenze delle regioni a statuto speciale e delle province autonome di Trento e di Bolzano, le regioni provvedono ad emanare o adeguare le norme per l'attuazione dei principi contenuti nella presente legge entro un anno dalla data della sua entrata in vigore.

Articolo 17

Flessibilità nell'orario di lavoro

1. I lavoratori che facciano parte di organizzazioni iscritte nei registri di cui all'articolo 6, per poter espletare attività di volontariato, hanno diritto di usufruire delle forme di flessibilità di orario di lavoro o delle turnazioni previste dai contratti o dagli accordi collettivi, compatibilmente con l'organizzazione aziendale.

2. All'articolo 3 della legge 29 marzo 1983, n. 93, è aggiunto, in fine, il seguente comma: "Gli accordi sindacali disciplinano i criteri per consentire ai lavoratori, che prestino nell'ambito del comune di abituale dimora la loro opera volontaria e gratuita in favore di organizzazioni di volontariato riconosciute idonee dalla normativa in materia, di usufruire di particolari forme di flessibilità degli orari di lavoro o di turnazioni, compatibilmente con l'organizzazione dell'amministrazione di appartenenza".

La presente legge, munita del sigillo dello Stato, sarà inserita nella Raccolta ufficiale degli atti normativi della Repubblica italiana. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge dello Stato.

Data a Istrana, addì 11 agosto 1991

COSSIGA
ANDREOTTI, *Presidente del Consiglio
dei Ministri*
Visto, *il Guardasigilli: MARTELLI*

DPR Nr. 917/1986

Testo unico delle imposte sui redditi.

Art. 143

1. Il reddito complessivo degli enti non commerciali di cui alla lett. c) del comma 1 dell'art. 73 è formato dai redditi fondiari, di capitale, di impresa e diversi, ovunque prodotti e quale ne sia la destinazione, ad esclusione di quelli esenti dall'imposta e di quelli soggetti a ritenuta alla fonte a titolo di imposta o ad imposta sostitutiva. Per i medesimi enti non si considerano attività commerciali le prestazioni di servizi non rientranti nell'art. 2195 c.c. rese in conformità alle finalità istituzionali dell'ente senza specifica organizzazione e verso pagamento di corrispettivi che non eccedono i costi di diretta imputazione.

2. Il reddito complessivo è determinato secondo le disposizioni dell'art. 8.

3. Non concorrono in ogni caso alla formazione del reddito degli enti non commerciali di cui alla lettera c) del comma 1 dell'articolo 73:

a) i fondi pervenuti ai predetti enti a seguito di raccolte pubbliche effettuate occasionalmente, anche mediante offerte di beni di modico valore o di servizi ai sovventori, in concomitanza di celebra-

zioni, ricorrenze o campagne di sensibilizzazione;

b) i contributi corrisposti da amministrazioni pubbliche ai predetti enti per lo svolgimento convenzionato o in regime di accreditamento di cui all'articolo 8, comma 7, del decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 502, come sostituito dall'articolo 9, comma 1, lettera g), del decreto legislativo 7 dicembre 1993, n. 517, di attività aventi finalità sociali esercitate in conformità ai fini istituzionali degli enti stessi.

Art. 148

1. Non è considerata commerciale l'attività svolta nei confronti degli associati o partecipanti, in conformità alle finalità istituzionali, dalle associazioni, dai consorzi e dagli altri enti non commerciali di tipo associativo. Le somme versate dagli associati o partecipanti a titolo di quote o contributi associativi non concorrono a formare il reddito complessivo.

2. Si considerano tuttavia effettuate nell'esercizio di attività commerciali, salvo il disposto del secondo periodo del comma 1 dell'art. 143, le cessioni di beni e le presta-

zioni di servizi agli associati o partecipanti verso pagamento di corrispettivi specifici, compresi i contributi e le quote supplementari determinati in funzione delle maggiori o diverse prestazioni alle quali danno diritto. Detti corrispettivi concorrono alla formazione del reddito complessivo come componenti del reddito di impresa o come redditi diversi secondo che le relative operazioni abbiano carattere di abitudine o di occasionalità.

3. Per le associazioni politiche, sindacali e di categoria, religiose, assistenziali, culturali, sportive dilettantistiche, di promozione sociale e di formazione extra-scolastica della persona non si considerano commerciali le attività svolte in diretta attuazione degli scopi istituzionali, effettuate verso pagamento di corrispettivi specifici nei confronti degli iscritti, associati o partecipanti, di altre associazioni che svolgono la medesima attività e che per legge, regolamento, atto costitutivo o statuto fanno parte di un'unica organizzazione locale o nazionale, dei rispettivi associati o partecipanti e dei tesserati dalle rispettive organizzazioni nazionali, nonché le cessioni anche a terzi di proprie pubblicazioni cedute prevalentemente agli associati.

4. La disposizione del comma 3 non si applica per le cessioni di beni nuovi prodotti per la vendita, per le somministrazioni di pasti, per le erogazioni di acqua, gas, energia elettrica e vapore, per le prestazioni alberghiere, di alloggio, di trasporto e di deposito e per le prestazioni di servizi portuali e aeroportuali né per le prestazioni effettuate nell'esercizio delle seguenti attività: a) gestione di spacci aziendali e di mense; b) organizzazione di viaggi e soggiorni turistici; c) gestione di fiere ed esposizioni a carattere commerciale; d) pubblicità commerciale; e) telecomunicazioni e radiodiffusioni circolari.

5. Per le associazioni di promozione sociale ricomprese tra gli enti di cui all'articolo 3, comma 6, lettera e), della legge 25 agosto 1991, n. 287, le cui finalità assistenziali siano riconosciute dal Ministero dell'interno, non si considerano commerciali, anche se effettuate verso pagamento di corrispettivi specifici, la somministrazione di alimenti e bevande effettuata, presso le sedi in cui viene svolta l'attività istituzionale, da bar ed esercizi similari e l'organizzazione di viaggi e soggiorni turistici, purché le predette attività siano strettamente complementari a quelle svolte in diretta attuazione degli scopi istituzionali e siano effettuate nei confronti degli stessi soggetti indicati nel comma 3.

6. L'organizzazione di viaggi e soggiorni turistici di cui al comma 5 non è considerata commerciale anche se effettuata da associazioni politiche, sindacali e di categoria, nonché da associazioni riconosciute dalle confessioni religiose con le quali lo Stato ha stipulato patti, accordi o intese, purché sia effettuata nei confronti degli stessi soggetti indicati nel comma 3.

7. Per le organizzazioni sindacali e di categoria non si considerano effettuate nell'esercizio di attività commerciali le cessioni delle pubblicazioni, anche in deroga al limite di cui al comma 3, riguardanti i contratti collettivi di lavoro, nonché l'assistenza prestata prevalentemente agli iscritti, associati o partecipanti in materia di applicazione degli stessi contratti e di legislazione sul lavoro, effettuate verso pagamento di corrispettivi che in entrambi i casi non eccedano i costi di diretta imputazione.

8. Le disposizioni di cui ai commi 3, 5, 6 e 7 si applicano a condizione che le associazioni interessate si conformino alle seguenti clausole, da inserire nei relativi atti costitutivi o statuti redatti nella forma

dell'atto pubblico o della scrittura privata autenticata o registrata:

a) divieto di distribuire anche in modo indiretto, utili o avanzi di gestione nonché fondi, riserve o capitale durante la vita dell'associazione, salvo che la destinazione o la distribuzione non siano imposte dalla legge;

b) obbligo di devolvere il patrimonio dell'ente, in caso di suo scioglimento per qualunque causa, ad altra associazione con finalità analoghe o ai fini di pubblica utilità, sentito l'organismo di controllo di cui all'articolo 3, comma 190, della legge 23 dicembre 1996, n. 662, e salvo diversa destinazione imposta dalla legge;

c) disciplina uniforme del rapporto associativo e delle modalità associative volte a garantire l'effettività del rapporto medesimo, escludendo espressamente la temporaneità della partecipazione alla vita associativa e prevedendo per gli associati o partecipanti maggiori d'età il diritto di voto per l'approvazione e le modificazioni dello statuto e dei regolamenti e per la nomina degli organi direttivi dell'associazione;

d) obbligo di redigere e di approvare annualmente un rendiconto economico e finanziario secondo le disposizioni statutarie;

e) eleggibilità libera degli organi amministrativi, principio del voto singolo di cui all'articolo 2532, secondo comma, del codice civile, sovranità dell'assemblea dei soci, associati o partecipanti e i criteri di loro ammissione ed esclusione, criteri e idonee forme di pubblicità delle convocazioni assembleari, delle relative deliberazioni, dei bilanci o rendiconti; è ammesso il voto per corrispondenza per le associazioni il cui atto costitutivo, anteriore al 1 gennaio 1997, preveda tale modalità di voto ai sensi dell'articolo 2532, ultimo comma, del co-

dice civile e sempreché le stesse abbiano rilevanza a livello nazionale e siano prive di organizzazione a livello locale;

f) intrasmissibilità della quota o contributo associativo ad eccezione dei trasferimenti a causa di morte e non rivalutabilità della stessa.

9. Le disposizioni di cui alle lettere c) ed e) del comma 8 non si applicano alle associazioni religiose riconosciute dalle confessioni con le quali lo Stato ha stipulato patti, accordi o intese, nonché alle associazioni politiche, sindacali e di categoria.

Dekret des Finanzministeriums vom 25. Mai 1995

Decreto Ministeriale 25 maggio 1995 (in Gazz. Uff., 10 giugno, n. 134).

Criteria per l'individuazione delle attività commerciali e produttive marginali svolte dalle organizzazioni di volontariato.

Art. 1.

1) Agli effetti dell'art. 8, comma 4, della legge 11 agosto 1991, n. 266, si considerano attività commerciali e produttive marginali le seguenti attività:

- a) attività di vendita occasionali o iniziative occasionali di solidarietà svolte nel corso di celebrazioni o ricorrenze o in concomitanza a campagne di sensibilizzazione pubblica verso i fini istituzionali dell'organizzazione di volontariato;
- b) attività di vendita di beni acquisiti da terzi a titolo gratuito a fini di sovvenzione, a condizione che la vendita sia curata direttamente dall'organizzazione senza alcun intermediario;
- c) cessione di beni prodotti dagli assistiti e dai volontari sempreché la vendita dei prodotti sia curata direttamente dall'organizzazione senza alcun intermediario;
- d) attività di somministrazione di alimenti e bevande in occasione di raduni, manifestazioni, celebrazioni e simili a carattere occasionale;
- e) attività di prestazione di servizi rese in conformità alle finalità istituzionali, non riconducibili nell'ambito applicativo dell'art. 111, comma 3, del testo unico delle imposte sui redditi, approvato con decreto del Presidente della Repubblica 22 dicembre 1986, n. 917, verso pagamento di corrispettivi specifici che non eccedano del 50 i costi di diretta imputazione.

2) Le attività devono essere svolte:

- a) in funzione della realizzazione del fine istituzionale dell'organizzazione di volontariato iscritta nei registri di cui all'art. 6 della legge n. 266 del 1991;
- b) senza l'impiego di mezzi organizzati professionalmente per fini di concorrenzialità sul mercato, quali l'uso di pubblicità dei prodotti, di insegne elettriche, di locali attrezzati secondo gli usi dei corrispondenti esercizi commerciali, di marchi di distinzione dell'impresa.
- 3) Non rientrano, comunque, tra i proventi delle attività commerciali e produttive marginali quelli derivanti da convenzioni.

Auszug aus dem Zivilgesetzbuch:

2. Titel – Juristische Personen

Hinweis: Es gilt der Text in der [italienischen Fassung](#)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 12: Juristische Personen des Privatrechts (abgeschafft¹⁹¹)

2. Abschnitt Vereine und Stiftungen

Art. 14: Gründungsakt

Vereine und Stiftungen sind durch öffentliche Urkunde zu gründen.

Eine Stiftung kann auch durch Testament angeordnet werden.

Art. 15: Widerruf des Gründungsaktes einer Stiftung

Der Stiftungsakt kann vom Stifter widerrufen werden, solange die Anerkennung der Stiftung nicht erfolgt ist oder der Stifter die Tätigkeit des von ihm verfügbaren Werkes nicht aufnehmen lassen hat.

Die Befugnis zum Widerruf geht nicht auf die Erben über.

Art. 16: Gründungsurkunde und Satzung. Änderungen

Die Gründungsurkunde und die Satzung haben die Bezeichnung der Körperschaft, Angaben über den Zweck, das Vermögen

und den Sitz sowie Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung zu enthalten. Sie haben auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen, wenn es sich um Vereine handelt; handelt es sich um Stiftungen, so haben sie die Richtlinien und die Art und Weise der Ausschüttung der Erträge festzusetzen.

Gründungsurkunde und Satzung können außerdem Bestimmungen über die Auflösung der Körperschaft und über die Zuweisung des Vermögens und bei Stiftungen auch Bestimmungen über ihre Umwandlung enthalten.

Art. 17: Erwerb von Liegenschaften und Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen (abgeschafft)

Art. 18: Haftung der Verwalter

Die Verwalter haften der Körperschaft gegenüber nach den Bestimmungen über den Auftrag. Frei von Haftung ist jedoch der Verwalter, der an der Rechtshandlung, die den Schaden verursacht hat, nicht teilgenommen hat, es sei denn, er hat von der bevorstehenden Rechtshandlung Kenntnis gehabt und seine Ablehnung nicht festhalten lassen.

Art. 19: Beschränkungen der Vertretungsbefugnis

Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die aus dem in Artikel 33 bezeichneten Register nicht hervorgehen, können Dritten

¹⁹¹ Art. 1, DPR vom 10.2.2000, Nr. 361: „Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Art. 7 und 8 erlangen Vereine, Stiftungen und andere Einrichtungen privatrechtlicher Art die Rechtspersönlichkeit durch die Anerkennung, die mittels Eintragung in das bei den Präfekturen geführte Register der Rechtspersonen erfolgt.“

nicht entgegengehalten werden, außer es wird bewiesen, dass sie davon Kenntnis hatten.

Art. 20: Einberufung der Mitgliederversammlung von Vereinen

Die Mitgliederversammlung von Vereinen ist von den Verwaltern einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einzuberufen.

Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem letzten Fall kann die Einberufung, wenn die Verwalter sie nicht vornehmen, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Art. 21: Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Verwalter kein Stimmrecht.

Zur Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung ist, wenn diese nichts anderes bestimmen, die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Art. 22: Haftungsklagen gegen die Verwalter

Haftungsklagen gegen die Verwalter von Vereinen wegen der von ihnen begangenen Handlungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und von den neuen Verwaltern oder den Liquidatoren eingebracht.

Art. 23: Nichtigklärung und Aussetzung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen das Gesetz, die Gründungsurkunde oder die Satzung verstoßen, können auf Antrag der Organe der Körperschaft, irgendeines Mitglieds oder des Staatsanwalts für nichtig erklärt werden.

Die Nichtigklärung eines Beschlusses beeinträchtigt nicht Rechte, die Dritte im guten Glauben auf Grund der zur Ausführung eben dieses Beschlusses vorgenommenen Rechtshandlungen erworben haben.

Der Präsident des Landesgerichts oder der Instruktionsrichter kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach Anhörung der Verwalter des Vereins auf Antrag desjenigen, der die Anfechtung eingebracht hat, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen. Das Aussetzungsdekret ist zu begründen und den Verwaltern zuzustellen.

Die Ausführung von Beschlüssen, die gegen die Grundwertungen der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, kann auch von der Regierungsbehörde ausgesetzt werden.

Art. 24: Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, es sei denn, dass die Übertragung in der Gründungsurkunde oder in der Satzung zugelassen ist.

Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, sofern es sich nicht verpflichtet hat, ihm für eine bestimmte Zeit anzugehören. Die Austrittserklärung ist den Verwaltern schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam, vorausgesetzt, dass sie wenigstens drei Monate vorher abgegeben worden ist. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung nur aus schwerwiegenden Gründen beschlossen werden; das Mitglied kann dagegen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses das Gericht anrufen.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 25: Kontrolle über die Verwaltung der Stiftungen

Die Regierungsbehörde übt die Kontrolle und Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen aus, sorgt für die Bestellung und Ersetzung der Verwalter oder Vertreter, wenn sich die in der Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen nicht durchführen lassen, erklärt nach Anhören der Verwalter mit endgültiger Verfügung die Beschlüsse für nichtig, die gegen zwingende Bestimmungen, die Stiftungsurkunde, die Grundwertungen der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, und kann, wenn die Verwalter nicht der Satzung und dem Stiftungszweck oder dem Gesetz entsprechend handeln, die Verwaltung auflösen und einen außerordentlichen Kommissär bestellen.

Die Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses beeinträchtigt nicht Rechte, die Dritte im guten Glauben auf der zur Ausführung

eben dieses Beschlusses vorgenommenen Rechtshandlungen erworben haben.

Klagen gegen die Verwalter wegen Handlungen, die ihre Haftung betreffen, sind von der Regierungsbehörde zu genehmigen und werden vom außerordentlichen Kommissär, von den Liquidatoren oder den neuen Verwaltern eingebracht.

Art. 26: Koordinierung der Tätigkeit und Vereinheitlichung der Verwaltung

Die Regierungsbehörde kann unter tunlichster Berücksichtigung des Willens des Stifters die Tätigkeit mehrerer Stiftungen aufeinander abstimmen oder die Vereinheitlichung ihrer Verwaltung verfügen.

Art. 27: Erlöschen der juristischen Person
Die juristische Person erlischt, außer aus den in der Gründungsurkunde und in der Satzung angeführten Gründen, wenn der Zweck erreicht oder dessen Erfüllung unmöglich geworden ist.

Die Vereine erlöschen außerdem mit dem Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Art. 28: Umwandlung von Stiftungen

Ist der Zweck erreicht oder unmöglich geworden oder von geringem Nutzen oder ist das Vermögen unzureichend geworden, so kann die Regierungsbehörde, anstatt die Stiftung für erloschen zu erklären für deren Umwandlung sorgen, wobei möglichst wenig vom Stifterwillen abzuweichen ist.

Die Umwandlung ist unzulässig, wenn die Ereignisse, die dazu führen könnten, in der Stiftungsurkunde als Grund für das Erlöschen der juristischen Person und für die Zuweisung des Vermögens an dritte Personen vorgesehen sind.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels und des Artikels 26 sind auf Stiftungen, die nur zu Gunsten einer oder mehrerer bestimmter Familien errichtet sind, nicht anzuwenden.

Art. 29: Verbot neuer Geschäfte

Verwalter dürfen, sobald ihnen die Verfügung, die das Erlöschen der juristischen Person erklärt, oder die Verfügung mit der die Behörde nach Maßgabe des Gesetzes die Auflösung des Vereines angeordnet hat, mitgeteilt worden ist oder nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines keine neuen Geschäfte vornehmen. Übertreten sie dieses Verbot, so haften sie persönlich und als Gesamtschuldner.

Art. 30: Liquidation

Ist das Erlöschen der juristischen Person erklärt oder die Auflösung des Vereines verfügt worden, so erfolgt die Liquidation des Vermögens gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Gesetzbuch.

Art. 31: Zuweisung des Vermögens

Das nach dem Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der Gründungsurkunde oder der Satzung zuzuweisen.

Bestimmen diese darüber nichts und handelt es sich um eine Stiftung, überträgt die Regierungsbehörde das Vermögen anderen Körperschaften, die ähnliche Zwecke verfolgen; handelt es sich um einen Verein so sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Auflösung vorgenommen hat, zu beachten und wenn auch solche fehlen, so verfügt die Regierungsbehörde in gleicher Weise.

Gläubiger, die ihre Forderung während der Liquidation nicht geltend gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Liquidation von denjenigen, denen das Vermögen zugewiesen wurde, anteilige Zahlung bis zur Höhe dessen, was diese erhalten haben, fordern.

Art. 32: Zuweisung von Vermögen mit besonderer Zweckbestimmung

Im Falle der Umwandlung oder Auflösung einer Körperschaft, der Vermögen mit einer anderen Zweckbestimmung, als sie eben dieser Körperschaft eigen ist, geschenkt oder überlassen worden ist, überträgt die Regierungsbehörde dieses Vermögen mit derselben Auflage anderen juristischen Personen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

Art. 33: abgeschafft

Art. 34: abgeschafft

Art. 35: Strafbestimmung

Verwalter und Liquidatoren, welche die vorgeschriebenen Eintragungen nicht beantragen, werden mit Geldbußen von zwanzigtausend Lire [€ 10,33] bis zu einer Million Lire [516,46 €] bestraft.

3. Abschnitt Nicht anerkannte Vereine und Komitees

Art. 36: Verfassung und Verwaltung der nicht anerkannten Vereine

Die innere Verfassung und Verwaltung der nicht als juristische Personen anerkannten Vereine werden durch Vereinbarungen der Mitglieder bestimmt.

Diese Vereine können vor Gericht durch jene Personen auftreten, denen nach Maßgabe dieser Vereinbarungen der Vorsitz oder die Leitung übertragen ist.

Art. 37: Gemeinschaftliches Vermögen

Die Beiträge der Mitglieder und die mit diesen Beiträgen erworbenen Güter bilden das gemeinschaftliche Vermögen des Vereines. Solange dieser besteht, können

einzelne Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern.

Art. 38: Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das gemeinschaftliche Vermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereines gehandelt haben.

Art. 39: Komitees

Soweit Sondergesetze nichts anderes bestimmen, gelten für die Hilfs- oder Wohltätigkeitskomitees und die Komitees zur Verwirklichung von öffentlichen Bauten, Denkmälern, Ausstellungen, Messen, Feierlichkeiten und ähnlichem die folgenden Vorschriften.

Art. 40: Haftung der Veranstalter

Die Veranstalter und diejenigen, welche die Verwaltung der gesammelten Mittel

übernehmen, haften persönlich und als Gesamtschuldner für die Erhaltung der Mittel und deren Verwendung zum angekündigten Zweck.

Art. 41: Haftung der Mitglieder. Vertretung vor Gericht

Hat das Komitee keine Rechtspersönlichkeit erlangt, so haften dessen Mitglieder persönlich und als Gesamtschuldner für die eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Unterzeichner sind nur zur Leistung der versprochenen Spenden verpflichtet. Das Komitee kann vor Gericht durch den Präsidenten auftreten.

Art. 42: Anderweitige Verwendung der Mittel

Reichen die gesammelten Mittel für den Zweck nicht aus oder ist dieser undurchführbar geworden oder bleibt nach Erreichung des Zweckes ein Überschuss, so bestimmt die Regierungsbehörde über dessen Zuweisung, wenn diese bei der Gründung nicht geregelt worden ist.

Andere Staats- und Landesgesetze

Alle Staatsgesetze sind unter der Internetadresse des Finanzministeriums (www.finanze.it oder www.agenziaentrate.gov.it) zu finden und abrufbar.

Alle Landesgesetze sind auf der Internetadresse der Landesverwaltung (www.provinz.bz.it) abrufbar.

Wichtige Adressen

Amt für Kabinettsangelegenheiten

39100 **Bozen**, Crispistraße 3,
Landhaus 1

Tel.: 0471/412130/31, Fax: 0471/412139

Internet: www.provinz.bz.it./praesidium/0101/ehrenamt

E-Mail: kabinett@provinz.bz.it

Amtsdirktorin:

Dr. Elisabeth Spergser

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Pichler

Abteilung Örtliche Körperschaften

Zuständige Verwaltungseinheit:

7:1 Aufsichtsamt

39100 **Bozen**, Crispistraße 3,
Landhaus 1

Tel.: 0471/411120, Fax: 0471/411109

Internet: <http://www.provinz.bz.it/oertliche-koerperschaften/www>

E-Mail: aufsichtsamt@provinz.bz.it

Autorenvereinigung (S.I.A.E.-Büros)

39100 **Bozen**, Crispistraße 9

Tel.: 0471/973058 oder 0471/979430,

Fax: 0471/979419

E-Mail: bolzano@siae.it

Verantwortlicher Direktor:

Dr. Lucca Cattani

39012 **Meran**, Sparkassenstraße 10

Tel.: 0473/236800, Fax.: 0473/257927

Verantwortlicher Leiter:

Domenico Costa

39042 **Brixen**, Köstlanerstraße 28/B

Tel.: 0472/832079, Fax: 0472/207364

Verantwortlicher Leiter:

Carmelo Franzone

39031 **Bruneck**, Dietenheimerstraße 4

Tel.: 0474/410189, Fax: 0474/090023

Verantwortlicher Leiter:

Diego Donati

39028 **Schlanders**, Göflanerstraße 22

Tel./Fax: 0473/730559

Verantwortlicher Leiter:

Livio Donati

Weitere Informationen

(Gesetze, Konventionen u.a.m.) zum
Thema SIAE finden Sie im Internet
unter www.siae.it.

Literaturverzeichnis

	Terzo Settore – Le regole per il non profit	Il Sole 24 Ore, 2001
<i>Alberti, L.</i>	Associazioni di Volontariato	FAG Milano, 2000
<i>Beccalli, C.</i>	Finalmente chiaro il regime Iva degli acquisti delle organizzazioni di volontariato	Il Fisco, 11/2001
<i>Colombo, F.; Sciumè, P.</i>	Onlus, Enti non commerciali e organizzazioni non lucrative di utilità sociale, terza edizione	Il Sole 24 ore, 1999
<i>De Petra, F</i>	Enti Non Commerciali e Onlus Culturali	Buffetti Editore, 2009
<i>De Stefanis, C.</i>	Enti Non Profit	Buffetti Editore, 2009
<i>Colombo, G.M.</i>	Contabilità fiscale e bilancio nella riforma degli enti non profit	Corriere Tributario, 5/1998
<i>Colombo, G.M.</i>	Enti non profit	Ipsosa, 2001
<i>De Carli, P.</i>	Pubblica Amministrazione e modelli privatistici	Mulino, 1993
<i>Martinelli, G.</i>	Die Verwaltung der Vereinigungen	Autonome Provinz Bozen, 1996
<i>Ministero delle Finanze,</i>	Gli Enti non commerciali e le Onlus	Quaderni - Rivista trimestrale del Ministero delle Finanze Nr. 4/1998
<i>Pettinato, S.</i>	Gestire il non profit	Il Sole 24 Ore, 2000
<i>Pettinato, S.</i>	Uscire dal labirinto	Monti 1998
<i>Pettinato, S.; Buscaroli, F.</i>	Enti non commerciali	Buffetti
<i>Pinto, V.</i>	Volontariato e fisco	Fondazione per il Volontariato, 1996
<i>Propersi A.; Rossi G.</i>	Gli enti non profit	Il Sole 24 Ore, 2001
<i>Roncher, A.</i>	Imposta sugli Intrattenimenti	Seac, 1999
<i>Santuari, A.</i>	Organizzazioni non profit- Leggi commentate	Istituto Studi Sviluppo Aziende Nonprofit (ISSAN) Trento
<i>Schwarz, P.</i>	Management-Brevier für Nonprofit-Organisationen	Haupt, 1996
<i>Serafini, A.</i>	Le scritture contabili degli ENC e Onlus	Il fisco, 8/1998

Die Autoren

Moritz Schwienbacher – Dipl. NPO-Berater

Jahrgang 1955, Dipl. Verbands- / NPO-Manager VMI Universität Freiburg/CH. Seit 1997 arbeitet er als selbständiger NPO-Berater und Referent freiberuflich (NPO-Büro, Boznerstraße 11/A, I-39011 Lana). Eingetragen als Sachverständiger für NPO-Geschäftsführung bei der Handelskammer Bozen. Präsident der Sozialgenossenschaft Familien- und Seniorendienste, Vorstandsmitglied im NonProfit-Institut. Mitautor verschiedener NPO-Publikationen.

Dr. Josef Haller

Jahrgang 1966, Volkswirt, Dipl. Verbands- / NPO-Manager VMI Universität Freiburg/CH. Führungskraft in einem Verband. Vorsitzender im NonProfit-Institut. Rechnungsrevisor in verschiedenen NPO's. Mitautor verschiedener NPO-Publikationen.

